



# **Soziale Aufgaben und Leistungen des Landkreises Tübingen**

Jahresbericht 2006

**Herausgeber:**

Landratsamt Tübingen  
Geschäftsbereich Jugend und Soziales  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

Telefon: 0 70 71 / 2 07 – 20 00  
Telefax: 0 70 71 / 2 07 – 20 99

E-Mail: [jugendundsoziales@kreis-tuebingen.de](mailto:jugendundsoziales@kreis-tuebingen.de)

15. August 2007

## **Vorwort und Einführung**

Der vorliegende Bericht „Soziale Aufgaben und Leistungen“ soll interessierten Bürgern, den Kooperationspartnern und den Mandatsträgern einen Überblick über Nachfrage, Ausgestaltung und Standard sozialer Leistungen im Landkreis Tübingen geben. Er erweitert insoweit die Sozialberichterstattung des Landratsamts in den öffentlichen Sitzungen von Kreistag, Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss, und kann zusammen mit der regelmäßigen Berichterstattung zu Jugendhilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Jobcenter und weiteren spezifischen Aufgabenbereichen sowie den fortgeschriebenen Fachplanungen (z. B. Kreisseniorienplan) auch als Orientierung für die Arbeit der Kooperationspartner herangezogen werden.

Der Bericht bildet die Situation im Jahr 2006 ab und verzichtet bewusst auf vergleichende Bewertungen mit den Jahren vor den umfassenden Reformen im Sozialen. Die Auswirkungen der Reformen auf die soziale Lage im Landkreis Tübingen insgesamt zu bewerten ist nicht Intention des Berichts und in diesem Rahmen methodisch auch nicht leistbar. Vielmehr wird mit dem Jahresbericht 2006 eine fundierte Datenbasis gelegt, auf der ein künftig regelmäßiges Berichtswesen zur Entwicklung der sozialen Aufgaben und Leistungen des Landkreises Tübingen aufbauen kann.

Die Momentaufnahme des Jahres 2006 zeigt aber auch, dass durch die Veränderung bisheriger und die Übernahme neuer Aufgabenbereiche im Zuge der Verwaltungsreform und der Reformen am Arbeitsmarkt das Aufgabenspektrum des Landkreises größer und differenzierter geworden ist.

So hat beispielsweise im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen der Landkreis die Aufgaben des früheren Landeswohlfahrtsverbandes übernommen und in der Zeit von Januar 2005 bis Dezember 2006 durch Fortentwicklung der Hilfeinstrumente und der Infrastruktur die Weichen für wohnortnahe und bedarfsorientierte Hilfen gestellt (siehe Berichterstattung im Sozial- und Kulturausschuss zuletzt am 4. Oktober 2006).

Große Herausforderungen ergeben sich aus dem „demographischen Wandel“, der für die kommenden Jahre eine grundlegende Überprüfung und Neuausrichtung sozialer Infrastruktur und soziale Handlungskompetenz verlangt. Der Landkreis und die Gemeinden werden den veränderten Schwerpunkten und dabei den besonderen Bedürfnissen von erziehenden Familien und der älteren Generationen Rechnung tragen.

Im Bereich der Jugendhilfe konnte der Trend anhaltender Kostensteigerungen im Bereich Hilfen zur Erziehung unterbrochen werden. Durch intensive Fallsteuerung bei den stationären Hilfen konnten in den letzten beiden Jahren die Fallzahlen in diesem Bereich deutlich verringert werden.

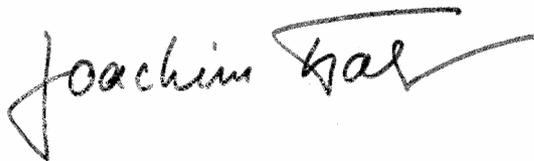
Die ambulanten Hilfestrukturen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die im Landkreis Tübingen einen extrem hohen Ausbaustand erreicht hatten, wurden im Zusammenwirken mit den dort tätigen Freien Trägern der Jugendhilfe auf das erforderliche Maß gebracht bzw. in ihrem Angebot modifiziert und flexibilisiert. Dieser Prozess dauert noch an.

Einen zukünftigen Schwerpunkt der Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen wird die Integration ihrer spezifischen Kompetenzen in den schnell wachsenden Bereich der Ganztageschulen bilden, wo dies notwendig sein sollte. Es ist eine große Herausforderung diesen Bereich im Zusammenwirken mit allen Beteiligten zukunftsfähig zu gestalten.

Die Jugendhilfe ist selbstverständlich auch vom demografischen Wandel unserer Gesellschaft betroffen. Die Auswirkungen des Geburtenrückgangs beginnen sich jetzt im Landkreis Tübingen immer deutlicher zu zeigen. Diese Entwicklung stellt in den vergangenen zwei Jahren eine konzeptionelle und planerische Herausforderung bei der Umsetzung bzw. Begleitung des Tagesstättenausbaugesetzes (TAG) im Zusammenwirken mit den Städten und Gemeinden des Landkreises dar.

Die Gestaltung der älter werdenden Gesellschaft, die Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeit im Alter, neue Wohnformen für behinderte und nicht behinderte Senioren, Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Aktivierung von Kompetenzen des Alters werden mit einem neuen Kreissenioresenplan zunächst planerisch in Angriff genommen.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern, dass sie die Inhalte des Berichts für Ihre Arbeit, sei es im sozialen oder im politischen Bereich, gewinnbringend einsetzen können.



Joachim Walter  
Landrat



Ulrike Dimmler-Trumpp  
Geschäftsbereich Jugend und Soziales

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort und Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>Strukturelle und demographische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Teil A: Leistungsspektrum der Abteilung Soziales .....</b>	<b>9</b>
I. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) .....	9
I.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) .....	9
I.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung .....	11
I.3 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen .....	13
I.4 Hilfe zur Pflege .....	21
II. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) .....	22
III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Betreuung ausländischer Flüchtlinge .....	27
IV. Leistungen für Wohnungslose .....	30
V. Versorgungsbehörde .....	31
V.1 Schwerbehindertenrecht .....	31
V.2 Soziales Entschädigungsrecht .....	33
VI. Wohngeld .....	36
VII. Ausbildungsförderung .....	38
VIII. Unterhaltssicherung .....	39
IX. Betreuungsbehörde .....	40
X. Schuldnerberatung .....	41
XI. Schulsozialarbeit in den beruflichen Schulen des Landkreises und Jugendberufshilfe .....	43
XII. Europäischer Sozialfonds .....	44

<b>Teil B: Leistungsspektrum der Abteilung Jugend .....</b>	<b>45</b>
I. Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe nach dem SGB VIII .....	45
II. Aufgabenfelder der Abteilung Jugend .....	46
II.1 Allgemeiner Sozialer Dienst .....	46
II.2 Fachdienst für Pflegeeltern .....	50
II.3 Fachstelle für Notaufnahmen und Inobhutnahmen .....	53
II.4 Fachdienst für Adoption .....	55
II.5 Jugendgerichtshilfe .....	57
II.6 Fachberatung - Tageseinrichtungen für Kinder .....	60
II.7 Kreisjugendreferat Tübingen .....	62
II.8 Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften (BPV) .....	65
II.9 Unterhaltsvorschusskasse (UVK) .....	67
II.10 Jugend- und Familienberatung .....	69
II.11 Schulpsychologische Beratungsstelle .....	76
II.12 Wirtschaftliche Jugendhilfe/Kostenübernahme für Tagesbetreuung ...	79
III. Infrastruktur der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen .....	81
III.1 Konzept der Jugendhilfestationen .....	81
III.2 Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden .....	83
III.3 Übersicht zur Infrastruktur der Jugendhilfe im Landkreis .....	85
IV. Standortbestimmung der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen im Vergleich zu den Landkreisen in Baden-Württemberg .....	86

## **Strukturelle und demographische Rahmenbedingungen**

Mit 519 qkm<sup>2</sup> ist der Landkreis Tübingen der kleinste Flächenlandkreis in Baden-Württemberg. Am 31.12.2006 lebten im Landkreis Tübingen rund 217.000 Menschen: 110.000 Frauen und 107.000 Männer. Die Bevölkerungsdichte liegt damit bei fast 420 Einwohnern je qkm<sup>2</sup> und somit deutlich über dem baden-württembergischen Landesdurchschnitt von 300 Einwohnern je qkm<sup>2</sup> (Bundesdurchschnitt: 230 Einwohner je qkm<sup>2</sup>).

Der Landkreis Tübingen gilt als Verdichtungsraum mit erheblicher städtischer Prägung, was auch durch die relative Größe der Stadt Tübingen im Verhältnis zum Landkreis insgesamt verursacht wird. Dabei finden sich neben der Stadt Tübingen mit einer hohen Arbeitsplatz-zentralität suburban geprägte Wohnorte ebenso wie Gemeinden im ländlichen Raum. Im überregionalen Vergleich zeichnet sich der Landkreis durch relativ stabile ökonomische Strukturen aus.

Geprägt wird die Arbeitsplatzstruktur im Landkreis durch die eindeutige Dominanz der Dienstleistungsberufe über die Arbeitsplätze im produzierenden Sektor. Ein erheblicher Anteil der Arbeitsplätze ist durch die Ansiedlung von Behörden und Universität im Landkreis bzw. der Stadt Tübingen im öffentlichen Dienst vorhanden.

Aktuell weist der Landkreis Tübingen mit einem Altersdurchschnitt von 39,4 Jahren die landesweit jüngste Bevölkerung auf. Gleichzeitig ist die Lebenserwartung mit 82,9 Jahren für Frauen und 77,2 Jahren für Männer bundesweit die höchste.

Diese positive demographische Situation wird sich mittelfristig gravierend verändern. Die Ausgangsbedingungen für den viel diskutierten demographischen Wandel sind dabei im Landkreis Tübingen im Bundesvergleich sehr günstig. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen – insbesondere in den östlichen Bundesländern – wächst die Bevölkerung in Baden-Württemberg und so auch im Landkreis Tübingen in den nächsten Jahren noch an. Ursachen dafür sind sowohl eine positive natürliche Bevölkerungsbilanz (mehr Geburten als Sterbefälle) als auch Wanderungsgewinne.

So positiv die Ausgangslage ist, so drastisch werden aber auch die absehbaren Veränderungen sein. Dabei wird besonders deutlich, dass demographische Entwicklungen nicht von aktuellen oder kurzfristig wirksamen Faktoren beeinflusst werden. Zwischen Ursachen und Wirkungen liegt mitunter eine ganze Generation, so dass Entwicklungen zwar längerfristig relativ zuverlässig prognostiziert werden können, jedoch in aller Regel nicht kurzfristig umkehrbar sind. Die Hauptursachen des demographischen Wandels, dessen Auswirkungen derzeit und in den kommenden Jahren vermehrt spürbar werden, lassen sich im Wesentlichen in drei Wirkfaktoren gliedern:

- **Mangel an Kindern / geringe Geburtenrate**

Der aktuell zu beobachtende Mangel an Kindern hat seine Hauptursache im Einsetzen geburtenschwacher Jahrgängen ab ca. 1970. Dies führte dazu, dass der Anteil der Frauen im Alter zwischen 15 und 45 Jahren in der folgenden Generation zurück geht. Gleichzeitig ist die Geburtenrate in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin niedrig, im Landkreis Tübingen

gen liegt der Fertilitätsindex noch unter dem Bundesdurchschnitt. Die Kumulation dieser beiden Faktoren führt zu einem beschleunigten Geburtenrückgang. Ausgehend vom Jahr 2001 erwartet das Statistische Landesamt bis zum Jahr 2010 für den Landkreis Tübingen den mit minus 16% landesweit stärksten Geburtenrückgang.

- **Alterung**

Die geburtenstarken Jahrgänge vor 1970 dominieren zahlenmäßig die jüngeren Jahrgänge, ihr Älterwerden verursacht deshalb einen raschen Anstieg des Altersdurchschnitts in der Bevölkerung. Die Alterung geburtenstarker Jahrgänge verursacht mittelfristig – auch bei hoher Lebenserwartung wie im Landkreis Tübingen – einen relativen Anstieg der Sterbezahlen gegenüber den Geburten. Die natürliche Bevölkerungsbilanz, also die Differenz aus Geburten und Sterbefällen, wird zur Mitte der kommenden Dekade auch im Landkreis Tübingen negativ sein.

Eine steigende Lebenserwartung und in der Folge ein Ansteigen des Durchschnittsalters wird künftig ähnlich wie in der Gesamtbevölkerung auch bezogen auf die Gruppe der Menschen mit Behinderungen zu erwarten sein. 60 bis 70 Jahre nach der NS-Zeit sind behinderte Menschen nun in allen Altersjahrgängen vertreten, der medizinische Fortschritt des vergangenen Jahrhunderts führte zu einer Annäherung der Lebenserwartung behinderter und nichtbehinderter Menschen. Dies sind die bestimmenden Faktoren, die zu sozialplanerisch bedeutsamen demographischen Strukturveränderungen auch in Fragen der Hilfen für behinderte Menschen führen werden.

- **Wanderungsbewegungen**

In der Vergangenheit wurde die natürliche Bevölkerungsentwicklung durch eine erhebliche Zuwanderung nach Deutschland überdeckt. Die Begrenzung der Zuwanderung führte dazu, dass die Wanderungsgewinne in den vergangenen Jahren geringer wurden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Tendenz durch Abwanderungseffekte aus Deutschland künftig verstärkt wird. Als weitere Tendenz wirkt die starke Abnahme der Geburtenrate der ausländischen Bevölkerung in Deutschland: seit 1999 liegt diese konstant unter der Geburtenrate der deutschen Bevölkerung. Der Landkreis Tübingen wird bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts möglicherweise noch von – nicht zuletzt innerdeutschen – Wanderungsbewegungen profitieren, anschließend ist jedoch mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen.

Die Wirkung der dargestellten Faktoren führt nach den Berechnungen des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg dazu, dass der Landkreis Tübingen bis zum Jahr 2020 unter allen baden-württembergischen Landkreisen der stärksten Veränderung hinsichtlich seiner demographischen Strukturen unterworfen sein wird.

Es ist vor diesem Hintergrund eine besondere Herausforderung für die Sozial- und Jugendhilfeplanung im Landkreis Tübingen, die Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einerseits und die Bedürfnisse der stark zunehmenden älteren bzw. hochaltrigen Bevölkerung sorgfältig in den Blick zu nehmen und die Infrastrukturentwicklung auf die skizzierten Veränderungen auszurichten. Grundlage dafür ist unter anderem die regelmäßige kritische Reflektion der Leistungsdaten in der Sozial- und Jugendhilfe.

## **Teil A: Leistungsspektrum der Abteilung Soziales**

### **I. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**

Als das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Jahr 1962 in Kraft trat, zielte es darauf ab, vorübergehend einzelne Personengruppen in Notlagen zu unterstützen, z.B. Ältere mit geringen Renten. Auf den Wandel der Notlagen reagierte der Gesetzgeber mit mehreren Novellierungen und mit einer Reihe von Gesetzen. 1993 trat das Asylbewerberleistungsgesetz und Januar 2003 das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung und bei Erwerbsminderung (GSiG) für Ältere ab 65 Jahren und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen zwischen 18 und 64 Jahren in Kraft.

Die zweifellos gravierendsten Änderungen seiner Nachkriegsgeschichte hat das System der öffentlichen Fürsorge jedoch am 1. Januar 2005 erfahren. Die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe und die erwerbsfähigen Bezieher von Sozialhilfe erhalten seitdem auf der Basis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Für die nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger werden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt, auch besondere wie Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfen in anderen Lebenslagen oder zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde als Viertes Kapitel im SGB XII integriert.

#### **I.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird den Personen bewilligt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Die Antragsteller sind auf diese Leistungen im Sinne eines „Auffangtatbestands“ zur Überbrückung der *vorübergehenden* Notlage angewiesen. Die Rente wurde (noch) nicht bewilligt, die Erwerbsunfähigkeit besteht vorübergehend, d.h. sie sind seit länger als sechs Monaten außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen ersten Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Hilfe setzt sich grundsätzlich aus den Regelsätzen, den Unterkunftskosten (incl. Heiz-Betriebs- und Nebenkosten) und ggf. dem Beitrag zur Krankenversicherung oder einem Mehrbedarf zusammen. Der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energiekosten und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wird durch die Gewährung der Regelsätze gedeckt. Die Höhe wird durch die Verordnung der Landesregierung festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| ▪ für den Haushaltsvorstand und allein stehende Personen          | 347 € |
| ▪ für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 208 € |
| ▪ ab Vollendung des 14. Lebensjahres                              | 278 € |

Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen beträgt der Regelsatz 312 €.

Die angemessene Höhe der Unterkunftskosten bestimmt sich aus dem Produkt aus der in Anlehnung an das Wohnungsbindungsrecht für den Leistungsempfänger abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter. Die Mietobergrenzen bestimmen abhängig vom Baujahr einen maximalen Quadratmeterpreis von 5,11 € bis 7,00 €.

Die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen ist eine Pflichtleistung. Hilfe bei Krankheit ist für den Personenkreis zu gewähren, der nicht versichert ist. Überwiegend sind es Personen mit schweren und chronischen Erkrankungen und höherem Krankheitsrisiko. Den Krankenkassen werden übernommene Behandlungskosten nach den Bestimmungen des SGB V erstattet.

Die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt für die Bürger der Universitätsstadt Tübingen wurde delegiert. Diese Aufgaben werden von der Stadt direkt wahrgenommen.

### **Fallzahlen und Entwicklung im Jahr 2006**

Bei rund 300 hilfebedürftigen Haushalten im Landkreis Tübingen kommen auf 1.000 Kreiseinwohner durchschnittlich 1,4 Haushalte, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. So wichtig wie die finanzielle Hilfe in Notlagen ist die Beratung der Hilfesuchenden: In 82 von 175 Fällen konnten im Zuge der Antragsberatung alternative Lösungen gefunden werden.

	<b>Laufende Fälle HLU am 31.12.2006</b>	<b>Fälle pro 1000 Einwohner</b>
Stadt Tübingen	232	2,8
Übrige kreisangehörige Städte und Gemeinden	68	0,5
<b>Landkreis Tübingen</b>	<b>300</b>	<b>1,4</b>

## **Finanzielle Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII**

Die finanziellen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (früher: Bundessozialhilfegesetz) beliefen sich im Jahr 2006 auf einen Netto-Gesamtaufwand von rd. 1.115.000 €.

Auf der Ausgabenseite – insgesamt ca. 2,4 Mio. € – waren die größten Einzelpositionen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ▪ Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt | rd. 1.460.000 € |
| ▪ Leistungen für Krankenbehandlungen      | rd. 905.000 €   |

Entlastungen auf der Einnahmenseite ergaben sich im Wesentlichen durch:

- |   |               |
|---|---------------|
| ▪ Den Soziallastenausgleich innerhalb der baden-württ. Landkreise | rd. 980.000 € |
| ▪ Rückzahlungen von Leistungsempfängern (z.B. Darlehen)           | rd. 240.000 € |
| ▪ Erstattungen vorrangiger Sozialleistungsträger                  | rd. 220.000 € |

Im dargestellten Gesamtaufwand nicht enthalten sind Aufwendungen für Personen, die neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. In diesem Bereich entstand im Jahr 2006 ein zusätzlicher Netto-Gesamtaufwand für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von rd. 600.000 €.

### **I.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Diese Leistung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung dauerhaft erwerbsgemindert beziehungsweise aufgrund ihres Alters nicht erwerbstätig sein können. Leistungsvoraussetzung ist ein nicht den Lebensbedarf deckendes Einkommen und Vermögenslosigkeit (bei bestimmten Freigrenzen). Die Leistungen entsprechen dem Grunde nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Immer mehr ältere Menschen erwerben aufgrund nicht auskömmlicher Renten einen Anspruch auf Hilfe. Auch die Zahl der behinderten Menschen, die aufgrund dauernder Erwerbsunfähigkeit Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, steigt.

Auch in diesem Leistungsbereich wird versucht, Selbsthilfekräfte und andere vorrangige Ansprüche zu nutzen, bevor eine Hilfe in Geld erfolgt. Angesichts der eingeschränkten persönlichen Leistungsfähigkeit und der eingeschränkten Unterhaltsansprüche gegenüber Angehörigen (Unterhaltsverpflichtung wie bei sehr hohem Einkommen) sind diesem Anliegen jedoch enge Grenzen gesetzt.

#### **Fallzahlen und Entwicklung im Jahr 2006**

Im Jahr 2006 führten 162 Neuanträge bei der Abteilung Soziales zu 94 Neufällen. Von den Leistungsbeziehern im Landkreis Tübingen waren im Jahr 2006 55,56 % 65 Jahre oder

älter, 44,44 % waren unter 65 Jahre alt und erhielten die Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer Erwerbsminderung.

Stadt / Gemeinde	Laufende Fälle Grundsicherung		Fälle pro 1000 Einwohner	
	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	Vorjahr
Ammerbuch	25	17	2,1	1,5
Bodelshausen	25	23	4,3	3,9
Dettenhausen	14	12	2,6	2,2
Dußlingen	16	14	2,9	2,6
Gomaringen	30	26	3,5	3,0
Hirrlingen	19	17	6,3	5,8
Kirchentellinsfurt	12	8	2,1	1,5
Kusterdingen	7	9	0,8	1,1
Mössingen	97	88	4,8	4,4
Nehren	10	8	2,3	1,9
Neustetten	4	3	1,2	0,9
Ofterdingen	9	9	2,0	2,0
Rottenburg	173	159	4,0	3,7
Starzach	12	12	2,7	2,7
Tübingen	360	393	4,3	4,7
<b>Landkreis Tübingen</b>	<b>813</b>	<b>798</b>	<b>3,8</b>	<b>3,7</b>

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Anspruch nehmen müssen, steigt landesweit. Hintergrund ist die demographische Entwicklung mit einer Zunahme älterer Menschen sowie die geringer gewordene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit alter Menschen. Diese Entwicklung führt bereits seit langer Zeit zu steigenden Fall- und Aufwandszahlen im Landkreis Tübingen

### **Finanzielle Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Die finanziellen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (früher: Grundsicherungsgesetz) beliefen sich im Jahr 2006 auf einen Netto-Gesamtaufwand von rd. 4.730.000 €.

Auf der Ausgabenseite – insgesamt ca. 5,1 Mio. € – waren die größten Einzelpositionen:

- Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt rd. 3.275.000 €
- Grundsicherungsleistungen für Empfänger von stationärer Eingliederungshilfe für behinderte Menschen rd. 1.440.000 €

### **I.3 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Personen, die durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Voraussetzung ist, dass nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Das Spektrum der Hilfen reicht von Maßnahmen der Frühförderung im Vorschulalter über Integrationsleistungen in Kindergärten und Schulen über die Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule und Hilfen zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Zur Wohnunterstützung können Hilfen im Rahmen einer ambulanten Wohnbetreuung, einer Betreuung in besonders ausgewählten Familien oder auch in Wohnheimen angeboten werden.

Familienentlastende Dienste helfen, die häusliche Versorgung des Menschen mit Behinderung in der Familie zu ermöglichen.

Um den betroffenen Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen, können die Leistungen – anstelle von bisher üblichen Sachleistungen – auch in Form des Persönlichen Budgets gemäß §§ 17 ff SGB IX gewährt werden. Die Budgetnehmer/innen erhalten einen bedarfsbezogenen Geldbetrag, mit dem sie selbst die für sie erforderlichen Unterstützungsleistungen auswählen und einkaufen. Damit sollen ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume im Alltagsleben sowie ihre sozialen Teilhabechancen erhöht werden.

Das Konzept „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ wird von der Landkreisverwaltung jährlich fortgeschrieben und im Sozial- und Kulturausschuss beraten. Die jeweils aktuelle Kreistagsdrucksache kann beim Landratsamt ([soziales@kreis-tuebingen.de](mailto:soziales@kreis-tuebingen.de)) angefordert werden.

#### **Fallzahlen**

Am 31.12.2006 erhielten 1074 Menschen mit Behinderung Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Tübingen; dies waren:

- 410 Menschen mit geistiger Behinderung (1,8 Personen pro 1000 Einwohner)
- 415 Menschen mit körperlicher Behinderung (1,9 Personen pro 1000 Einwohner)
- 249 Menschen mit seelischer Behinderung (1,1 Personen pro 1000 Einwohner)

## Fallzahlen zum 31.12.2006 nach Gemeinden und Behinderungsart

Aus jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde kommen Menschen mit Behinderung; die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Geistig behinderte Menschen	Körperlich behinderte Menschen	Seelisch behinderte Menschen	Gesamt
Ammerbuch	21	20	9	50
Bodelshausen	11	12	2	25
Dettenhausen	5	11	3	19
Dußlingen	16	18	1	35
Gomaringen	20	16	8	44
Hirrlingen	8	9	7	24
Kirchentellinsfurt	7	13	5	25
Kusterdingen	15	16	8	39
Mössingen	45	53	15	113
Nehren	8	8	3	19
Neustetten	5	3		8
Ofterdingen	8	9	7	24
Rottenburg a.N.	78	86	57	221
Tübingen	149	124	104	377
Starzach	10	8	4	22
Sonstige	4	9	16	29

29 behinderte Menschen kommen ursprünglich aus Herkunftsgemeinden außerhalb des Landkreises. Bei Übernahme der Leistungen vom ehemaligen Landeswohlfahrtsverband (LWV) hatten diese aber im ambulant betreuten Wohnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Tübingen begründet.

## Neufälle und beendete Leistungen im Jahr 2006 nach Behinderungsart

Im Jahr 2006 wurden Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere in folgenden Bereichen neu bewilligt:

Leistungsart	Anzahl der Neufälle
Ambulant betreutes Wohnen	19
Stationäres Wohnen	16
Heimsonderschule	6
Werkstatt für behinderte Menschen	9
Förder- und Betreuungsgruppe	1
Persönliches Budget	11

Demgegenüber endeten in 29 Fällen die Leistungen der Eingliederungshilfe. Entsprechend der demographischen Entwicklung steigt die Zahl der Menschen mit Behinderung, die eine Unterstützung im Wohnen, bei der Arbeit oder allgemein bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benötigen.

### Leistungen innerhalb / außerhalb des Landkreises nach Behinderungsart

Die Mehrzahl der Leistungen werden innerhalb des Landkreises erbracht (69 %). Doch erhalten 331 Menschen diese Leistungen noch außerhalb des Landkreises.

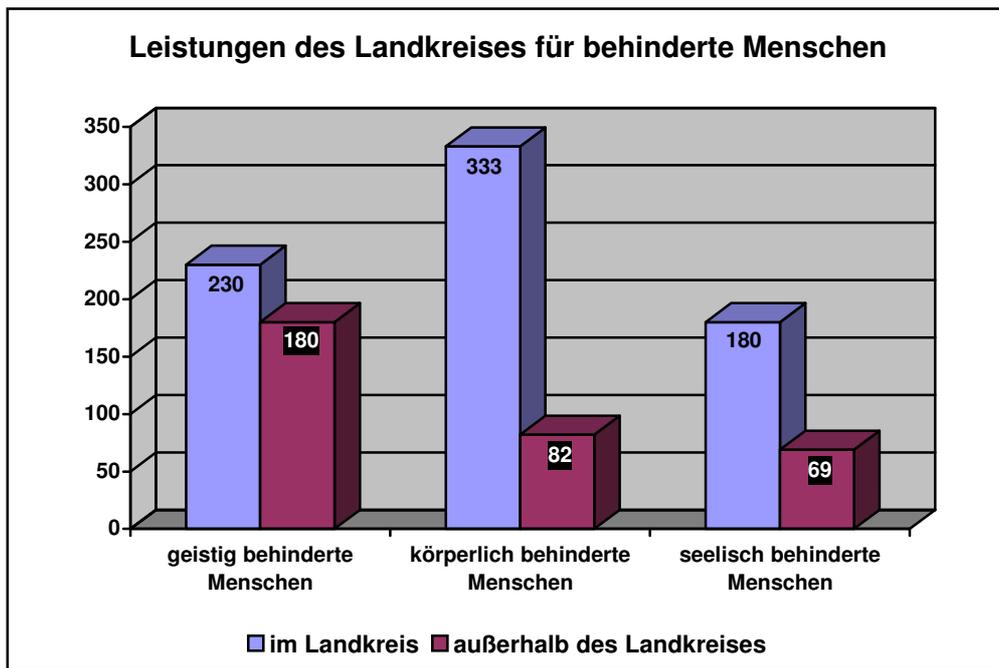


Abbildung I.3.1

Insbesondere bei den stationären Leistungen ist, historisch bedingt durch die frühere Leistungsgewährung durch den ehemaligen Landeswohlfahrtsverband, eine noch teilweise zentral ausgerichtete Versorgungsstruktur vorhanden. Die vom Landkreis seit 2005 verfolgte Umstrukturierung wird mittelfristig eine stärkere Ambulantisierung der Hilfsangebote bewirken.

Menschen die seit Jahren in anderen Landkreisen stationär betreut werden und dort ihren Lebensmittelpunkt begründet haben, werden in der Regel nicht mehr in ihren Heimatlandkreis zurück kehren können oder wollen. Tübinger Bürger werden in folgenden Landkreisen stationär versorgt:

Landkreis	Geistig behinderte Menschen	Körperlich behinderte Menschen	Seelisch behinderte Menschen	Gesamt
Alb-Donau Kreis	5	1		6
Biberach	10		1	11
Bodenseekreis	15	4		19
Ravensburg	6	6	1	13
Reutlingen	18	10	21	49
Sigmaringen	47	12	2	61
Zollernalbkreis	3	1	1	5
Sonstige Landkreise	53	29	25	113
Tübingen	56	44	31	131
<b>Gesamt (stationär)</b>	<b>213</b>	<b>107</b>	<b>82</b>	<b>402</b>

### Leistungsarten nach Behinderungsart

In den Bereichen Wohnen, Arbeit, Schule und Teilhabe am Leben erhielten 815 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe.

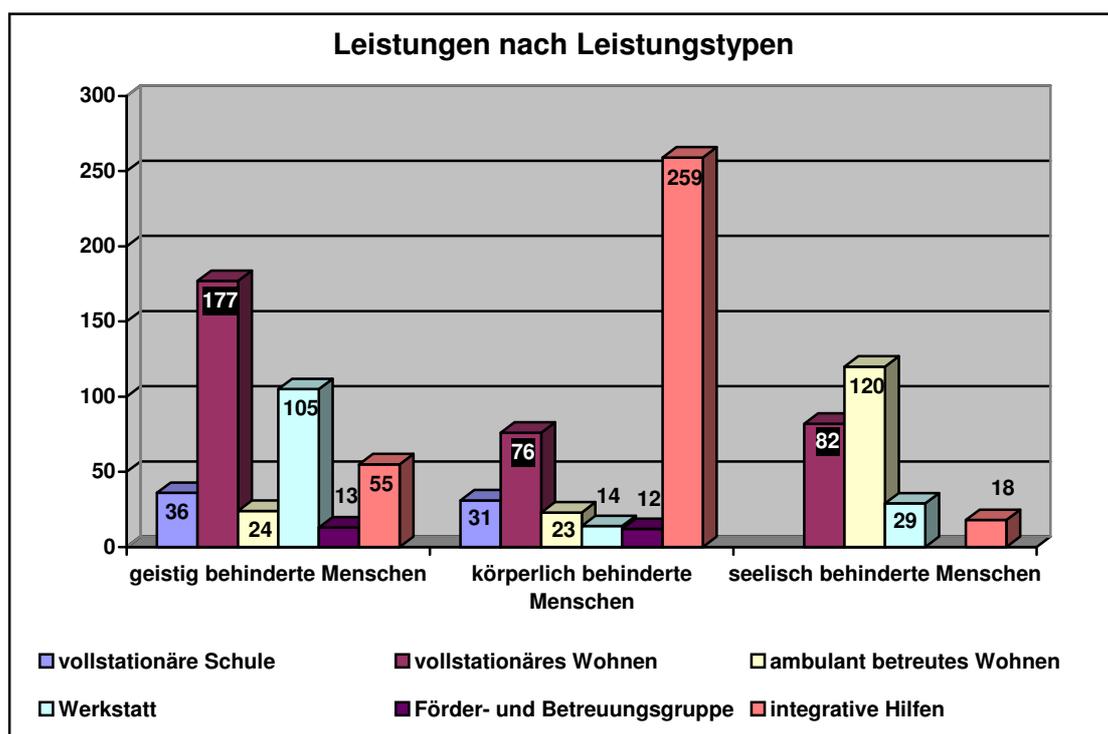


Abbildung I.3.2

332 Personen erhielten ausschließlich integrative Leistungen. Das heißt: Unterstützung durch die Frühförderung, integrative und heilpädagogische Hilfen in Kindergarten und Schule, Freizeitmaßnahmen und Unterstützung bei der Beförderung.

### Alterstruktur nach Behinderungsart und Geschlecht

Entwicklung und Inanspruchnahme von Hilfen für Menschen mit Behinderung verlaufen bei den einzelnen Behinderungsarten und in den einzelnen Lebensphasen höchst unterschiedlich (siehe Abb. I.3.3)

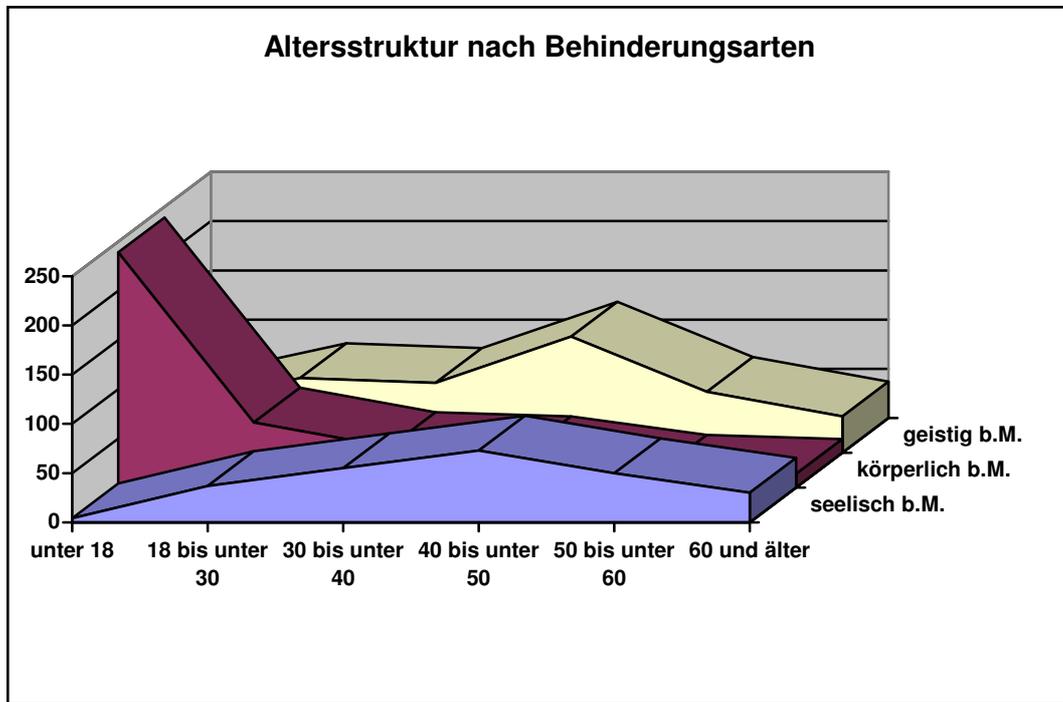


Abbildung I.3.3

Eine geistige Behinderung besteht in der Regel von Geburt an und ein Mensch mit geistiger Behinderung kann mit einer vergleichbaren Lebenserwartung wie ein nicht behinderter Mensch rechnen. Die ersten vollständigen Jahrgänge geistig behinderter Menschen sind aufgrund der Ermordung behinderter Menschen durch die Nationalsozialisten heute zwischen 50 und 60 Jahre alt. Diese Menschen werden häufig noch in ihren Familien durch Angehörige versorgt, die allerdings mit Fortdauer der Betreuung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangen werden. Ein hoher Bedarf an Wohnunterstützung für geistig behinderte Menschen im Alter zwischen 40 und 60 Jahren und auch für die Senioren ist angesichts der demographischen Entwicklung bereits heute erkennbar.

Bei körperlich behinderten Menschen, bei denen häufig schwere und mehrfache Behinderungen vorliegen, zeigen sowohl der Versorgungsgrad (höherer Unterstützungsbedarf) wie auch der Verlauf der Hilfen Besonderheiten: Intensive Hilfe setzt – etwa für Kinder mit Entwicklungsrückständen, welche Unterstützung durch die Frühförderung oder integrative Hilfen im Kindergarten erhalten - sehr früh ein. Dies führt bei der Darstellung der Altersstruktur, zu einem hohen Anteil der unter 18 Jahre alten behinderten Menschen. Ein großer Teil dieser Kinder kann bei entsprechender Förderung diese Rückstände aufholen und wird in späterem Lebensalter nicht mehr in der Statistik über Menschen mit Behinderung erscheinen.

Eine seelische Behinderung entsteht im Laufe des Lebens. Ablösung vom Elternhaus und eine selbstständige Lebensführung waren vor Eintritt der Erkrankung in der Regel gegeben. Die höchste Prävalenz findet sich in der Altersgruppe der 40 bis 50 Jährigen. Dies unterstreicht die These, dass psychische Erkrankungen durchaus auch in Zusammenhang mit Krisen und belastender Lebenssituation zu sehen sind.

### Leistungen ambulant / stationär im Bereich Wohnen nach Behinderungsart

Von den 586 erwachsenen Leistungsempfängern, die Leistungen im Bereich Wohnen erhalten, werden 30 % ambulant betreut. Dieses Verhältnis ist eine gute Ausgangslage zur weiteren Ambulantisierung. Allerdings stellt sich dies bezogen auf die verschiedenen Gruppen von behinderten Menschen unterschiedlich dar:

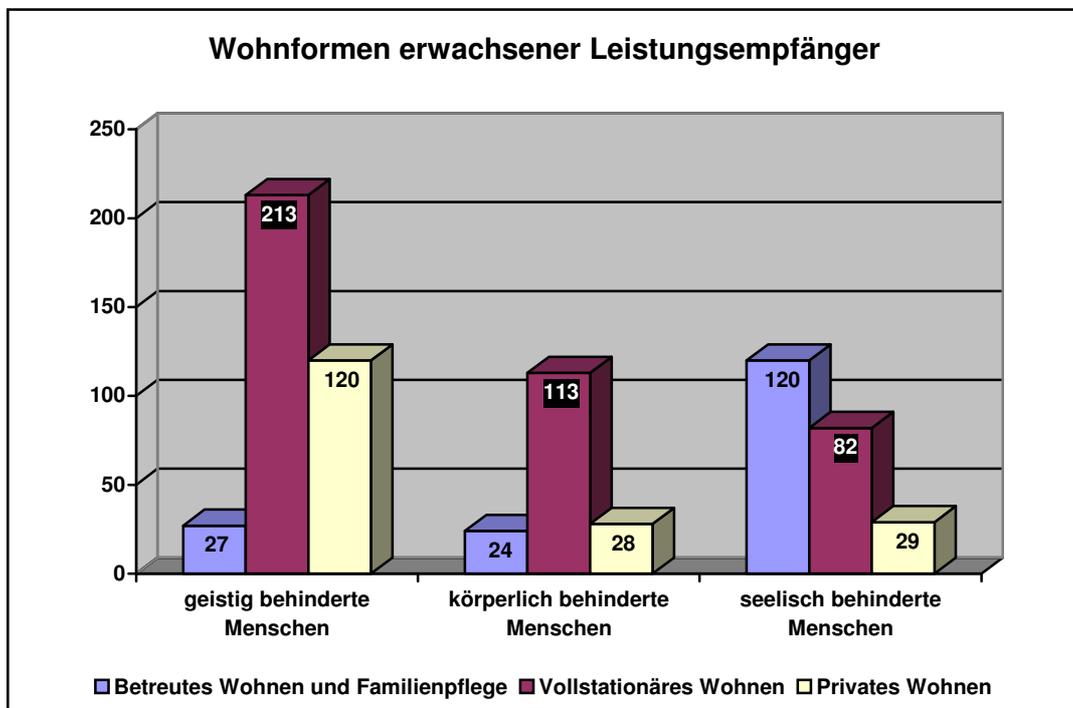


Abbildung I.3.4

Der überwiegende Teil der Menschen mit geistiger Behinderung wird stationär betreut (59 %). Nur ein geringer Anteil von Menschen mit geistiger Behinderung (7,5 %) erhält Hilfen im ambulant betreuten Wohnen. Für älter werdende, noch von den Eltern betreute Menschen – das sind 1/3 der Menschen mit einer geistigen Behinderung - müssen in den kommenden Jahren „Anschlussbetreuungen“ gefunden werden, die eine Verselbständigung ermöglichen, bevor fortschreitendes Lebensalter (der Angehörigen oder der behinderten Menschen) die Potentiale für eine Aktivierung eingrenzt.

Auch bei den körperlich behinderten Menschen erhalten 68 % stationäre Leistungen. 17 % wohnen allein oder bei Angehörigen und knapp 15 % erhalten ambulante Leistungen im „ambulant betreuten Wohnen“. Bestrebungen, mehr Leistungen in ambulanter Form anzubieten, sollen auch hier verstärkt werden. Ziel ist es, den Menschen mit Behinderungen eine

Betreuung zu bieten, die den jeweiligen Bedarfen und Ressourcen entspricht und die dabei eine Selbsthilfe und Selbstverwirklichung fördert.

Bei seelisch behinderten Menschen liegt der Anteil der nicht stationären Wohnformen bei 64,4 %. Der überwiegende Teil der seelisch behinderten Menschen erhält Hilfen in ambulant betreuten Wohnformen (51,9 %), 12,5 wohnen bei Angehörigen oder allein. Ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben wird durch ambulante Wohnunterstützung besonders gut ermöglicht.

### Leistungen im Bereich Arbeit und Tagesstruktur

Nur 8,8 % der behinderten Menschen, die Leistungen zur Teilhabe beziehen, arbeiten auf dem freien Arbeitsmarkt. Die überwiegende Mehrzahl arbeitet in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Den Menschen, die weder einer Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt noch einer Beschäftigung in einer WfbM nachgehen können, werden tagesstrukturierende Angebote in den Förder- und Betreuungsbereichen (FuB) der Werkstätten angeboten.

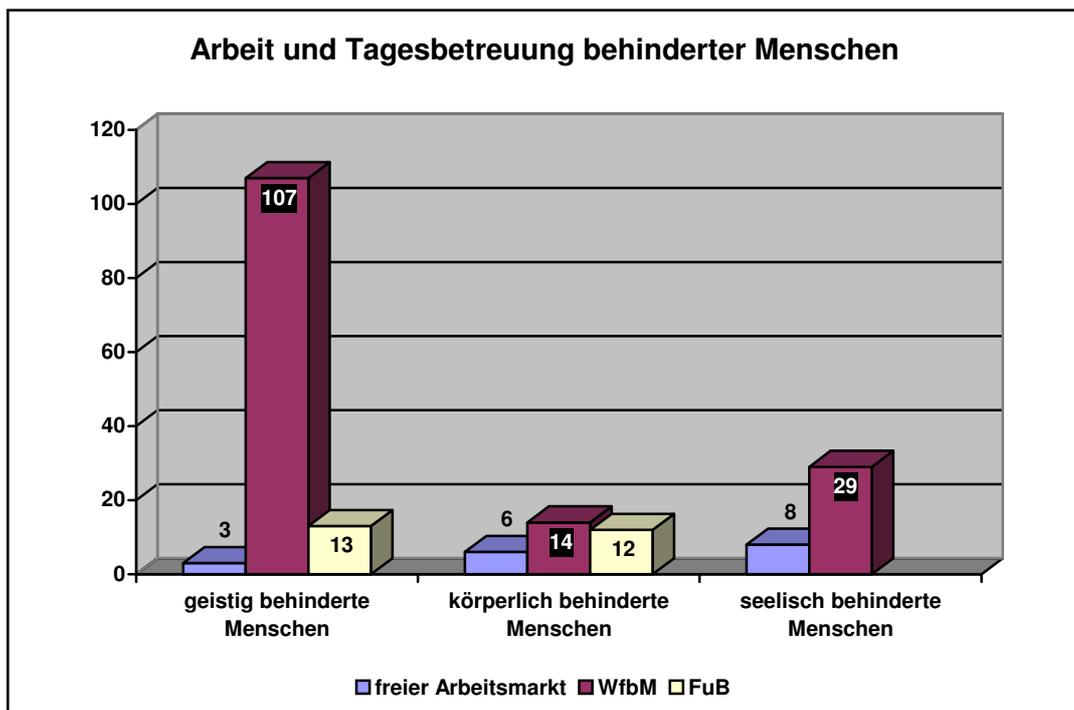


Abbildung I.3.5

Die WfbM bildet mit 87 % für geistig behinderte Menschen, 78 % für seelisch behinderte Menschen und 44 % für körperlich behinderte Menschen einen Schwerpunkt bei den Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt stellt, nicht nur konjunkturbedingt, eine große Herausforderung für die Menschen mit Behinderungen, die Betriebe und die Betreuungspersonen dar.

## Leistungen im Bereich Frühförderung, Kindergarten und Schule

Die Leistungen sollen vor allem:

- Bei Kindern einen möglichen Entwicklungsrückstand diagnostizieren
- Möglichkeiten für eine frühkindliche Therapie eröffnen und damit
- Lebenschancen für schwerer und schwerstmehrfachbehinderte Kinder eröffnen

Ambulante heilpädagogische Leistungen und Integrationsmaßnahmen in Kindergarten und Schule bieten frühzeitig Hilfen zur Überwindung von Benachteiligungen, zur Aufarbeitung von Rückständen und zur Teilhabe am selbst verständlichen Leben in der Gemeinschaft.

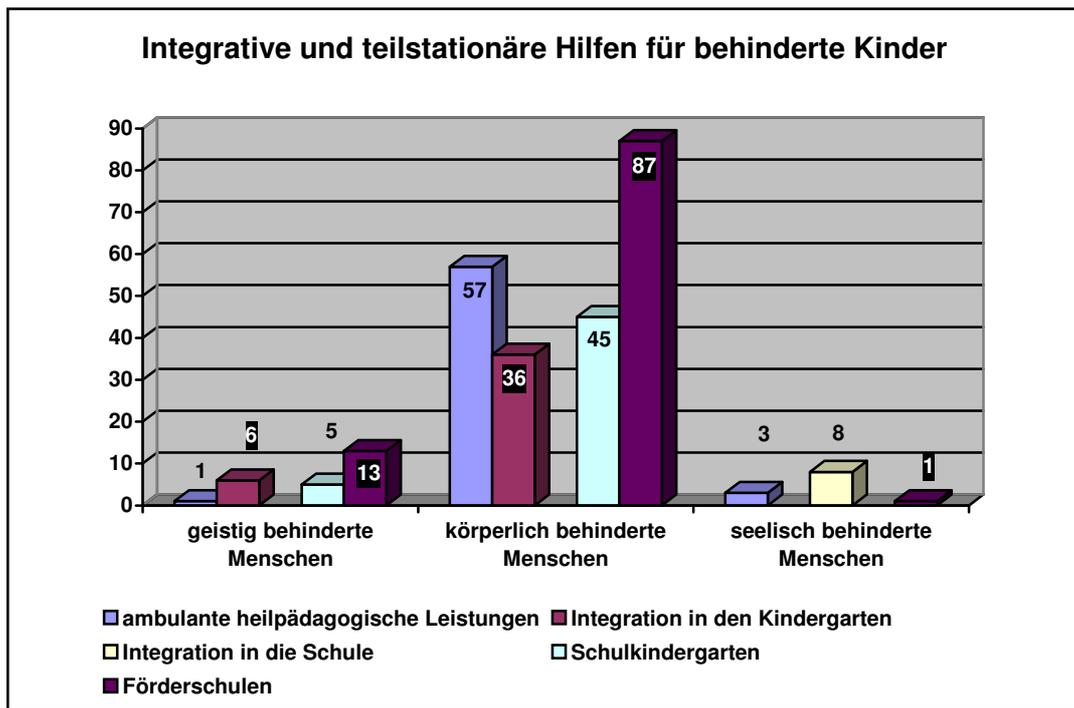


Abbildung I.3.6

## Finanzielle Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die finanziellen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Landkreis Tübingen beliefen sich im Jahr 2006 auf einen Netto-Gesamtaufwand von rd. 20.220.000 €.

Den Ausgaben in Einrichtungen (voll- und teilstationäre Leistungen) in Höhe von rd. 18.500.000 € standen Ausgaben außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen) in Höhe von rd. 2.640.000 € gegenüber. Unter den Leistungen in Einrichtungen waren die größten Einzelpositionen:

- Stationäre Hilfen zum Wohnen rd. 9.150.000 €
- Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen rd. 4.400.000 €
- Voll- und teilstationäre Leistungen in Kindergarten und Schule rd. 2.400.000 €
- Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen rd. 2.100.000 €
- Leistungen für ambulante Wohnbetreuung rd. 1.500.000 €

## I.4 Hilfe zur Pflege

Die meisten Bürgerinnen und Bürger sind in der Pflegeversicherung nach dem elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gegen das Pflegerisiko abgesichert. Mit ihren gedeckelten Sach- und Geldleistungen übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung jedoch häufig nur einen Teil des nötigen Pflegeaufwands. Aus Zusatzversicherungen, (Renten-) Einkommen oder Vermögen müssen Pflegebedürftige häufig einen Eigenanteil beisteuern. Wo dies mangels Einkommen und Vermögensmasse nicht (mehr) möglich ist, leistet der Landkreis als Sozialhilfeträger gegebenenfalls aufstockende „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XI. Die Hilfe umfasst je nach Bedarf die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Im Jahr 2006 zeigt sich – bezogen auf Alter, Grad der Pflegebedürftigkeit und Form der Leistungserbringung – folgende Inanspruchnahme:

Leistungen	Personen ab 65 Jahren		Personen unter 65 Jahren			
		Pflegestufe		Pflegestufe		
stationäre Hilfe zur Pflege	285 <i>(Vorjahr 266)</i>	0	11,6 %	42 <i>(Vorjahr 45)</i>	0	31,0 %
		I	36,5 %		I	21,4 %
		II	37,2 %		II	35,7 %
		III	14,7 %		III	11,9 %
ambulante Pflege	61					

Aufgrund der Altersentwicklung der Bevölkerung wird auch die Inanspruchnahme in der Hilfe zur Pflege zukünftig ansteigen. Neue Betreuungsformen und die Ausrichtung der Hilfen an den Bedürfnissen von gerontopsychiatrisch veränderten und demenzkranken Menschen werden, wie die Pflege generell, auch Gegenstand der Fortschreibung des Kreissenienplans sein.

### Finanzielle Leistungen im Bereich Hilfe zur Pflege

Die finanziellen Leistungen im Bereich der Hilfe zur Pflege beliefen sich im Jahr 2006 auf einen Netto-Gesamtaufwand von rd. 3.670.000 €.

Der mit mehr als 80 % überwiegende Anteil der Ausgaben entfiel dabei auf die Hilfe zur Pflege für über 65-jährige Menschen, da jüngere Menschen in der Regel Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Ausgabepositionen im Einzelnen stellen sich wie folgt dar:

- Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige in Einrichtungen – „stationär“ rd. 3.420.000 €
- Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige in Einrichtungen – „stationär“ rd. 970.000 €
- Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (insgesamt) – „ambulant“ rd. 550.000 €

## **II. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)**

### **Kurzbeschreibung der Leistung, Rechtsgrundlage**

Zum Jahresbeginn 2005 wurden die bis dahin von der Agentur für Arbeit einerseits und den Kommunen andererseits getrennt verwalteten Sozialleistungen „Arbeitslosenhilfe“ und „Sozialhilfe“ im zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengeführt.

Die hieraus entstandene „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wird Menschen gewährt, die aufgrund Arbeitslosigkeit oder niedrigen, nicht existenzsichernden Einkommen auf Unterstützung angewiesen sind.

Von der Agentur für Arbeit vorgehalten werden die Beratung, Qualifizierung und Vermittlung Arbeitsuchender und die Gewährung von pauschalierter Unterstützung in Form von Regelsätzen. Der monatliche Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt zur Zeit 347 €, für Haushaltsangehörige je nach Alter und Lebenssituation 208, 278 oder 312 €. Kommunal getragen werden die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie etwaige Beihilfen für diverse Erstausrüstungen. Außerdem steuert der Landkreis weitere Beratungsangebote ( Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung) bei.

Die Leistung wird von Bund und Landkreis gemeinsam getragen und durch Mitarbeiterinnen der Agentur für Arbeit und des Landkreises, unterstützt durch die Stadt Tübingen, in einer Arbeitsgemeinschaft, dem Jobcenter Landkreis Tübingen erfüllt. Die gewählte Organisationsform gewährt „Hilfen aus einer Hand“ und vermeidet für Ratsuchende doppelte Wege und Überschneidungen bei Antragstellung und Beratung.

In den ersten Monaten nach der Gründung des Jobcenters zum 01.07.2005 standen der strukturelle Aufbau und die Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfen im Vordergrund. Das Jahr 2006 war geprägt vom Ausbau der Beratung und Vermittlung im Jobcenter und der Einbindung der kommunalen Beratungsdienste (Schuldnerberatung, Suchtberatung).

### **Zahl der Bedarfsgemeinschaften, Entwicklung im Jahresverlauf; Strukturdaten**

Die Zahl der bedürftigen Haushalte stieg zu Beginn des Jahres 2006 zunächst von 4.612 im Januar auf einen Höchststand von 4.830 im Mai. Bis zum Jahresende ging diese Zahl auf 4.448 zurück.

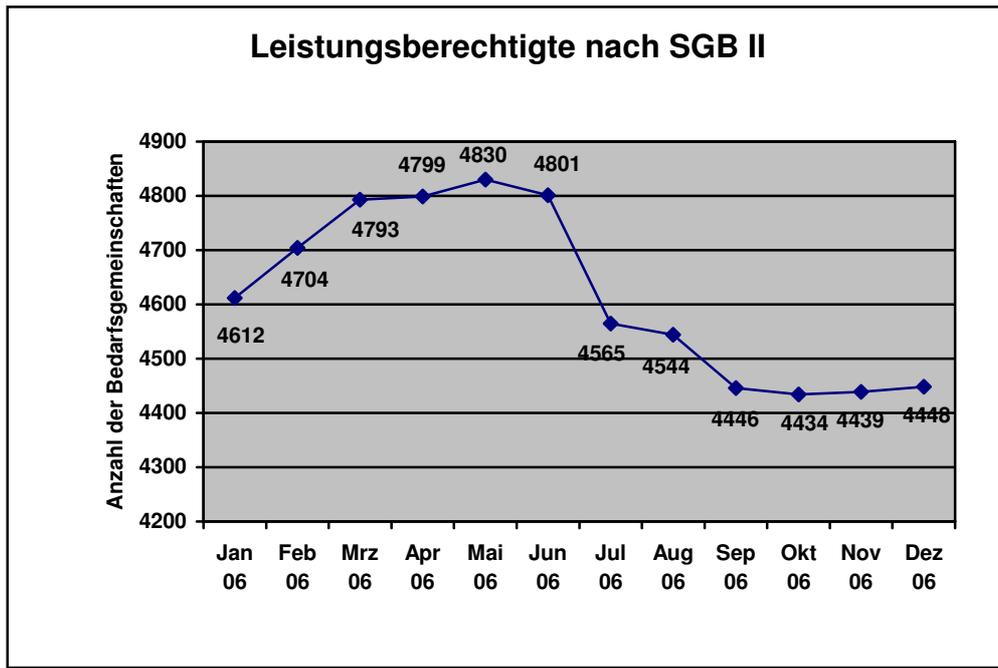


Abbildung II.1

Zum 31.12.2006 lebten in den 4.448 Bedarfsgemeinschaften 8.997 Personen (die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt bei ca. 2 Personen je Haushalt). Rund 70 % der Leistungsempfänger erhielten als erwerbsfähige Hilfebedürftige Unterstützung in Form von „Arbeitslosengeld II“. Rund 30 % der Leistungsempfänger (2.774) erhielten als nicht erwerbsfähige Angehörige (z. B. Kinder) die Leistungen in Form von „Sozialgeld“.

Bezogen auf Alter, Nationalität und Geschlecht ergibt sich bei der Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen folgende Verteilung:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige insgesamt:	6.223 Personen	Hilfequote bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe
Davon in %:		
Frauen	51,6 %	4,3 %
Männer	48,4 %	4,0 %
Jüngere unter 25 Jahre	19,2 %	4,1 %
25 bis unter 50 Jahre	63,4 %	4,5 %
50 bis unter 65 Jahre	17,4 %	3,1 %
Ausländer	30,7 %	8,9 %

Die 2.774 nichterwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (Empfänger von „Sozialgeld“) sind zu 97 % unter 15 Jahre alt.

Abbildung: II.2 zeigt die nach „Haushaltstypen“ differenzierte Lebenssituation der Leistungsbezieher. Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit betreffen zu 80 % Haushalte mit Kindern.

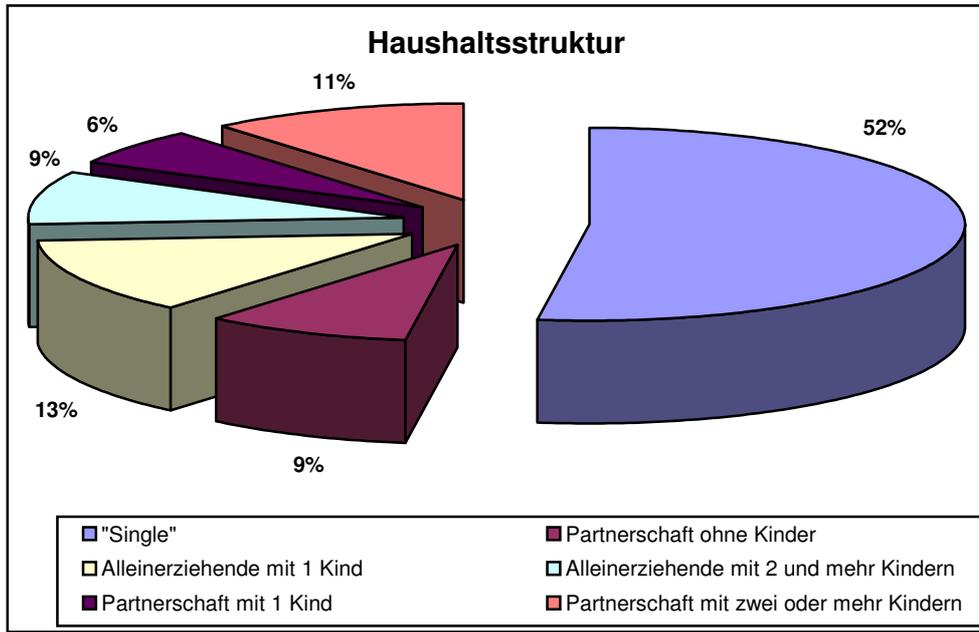


Abbildung II.2

### Zahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.2006 nach Gemeinden

Pro 1.000 Einwohner waren im Landkreis Tübingen durchschnittlich 21 Haushalte (ca. 42 Personen) auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen. In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden variierte dieser Wert zwischen 12 und 27 Haushalten pro 1.000 Einwohner.

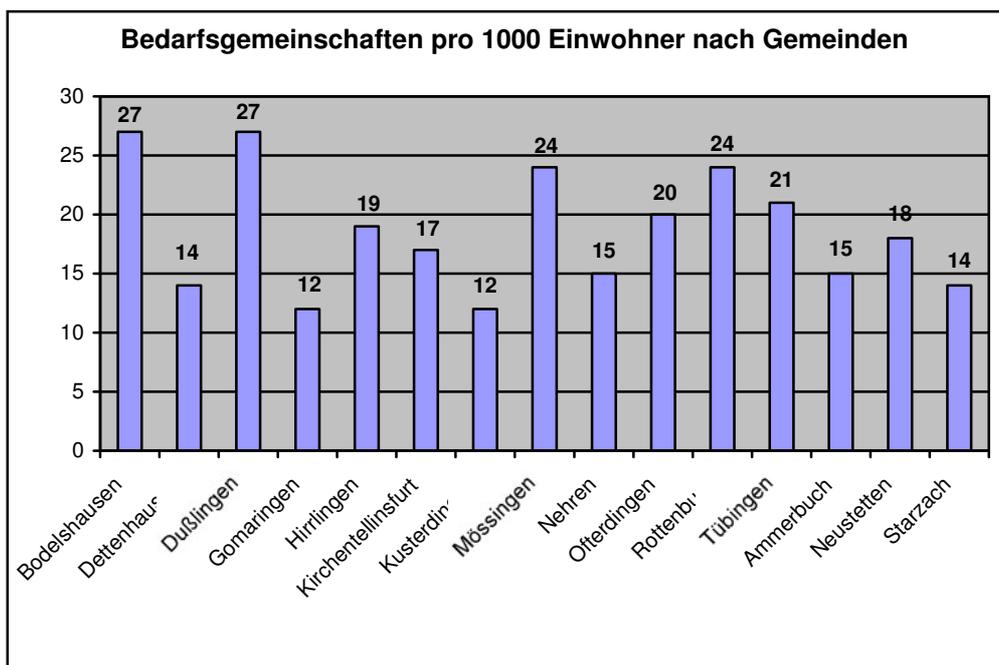


Abbildung II.3

## Neuanträge und Folgeanträge, Bewilligungsquoten, beendete Leistungen

Beim Job-Center Landkreis Tübingen wurde im Jahr 2006 über ca. 12.000 Anträge entschieden. 25 % der Entscheidungen betrafen Erstanträge (ca. 3.000) und 75 % betrafen Folgeanträge (ca. 9.000). Von den ca. 12.000 Entscheidungen führten ca. 92 % zu Bewilligungen (ca. 11.000) und ca. 8 % zu Ablehnungen (ca. 1.000). Im Laufe des Jahres 2006 schieden insgesamt ca. 2.900 Bedarfsgemeinschaften aus dem Leistungsbezug aus. Dem standen ca. 2.750 Neubewilligungen gegenüber.

## Leistungen zur Eingliederung durch das Job Center Landkreis Tübingen

Für Leistungen der Eingliederung wurden durch das Job Center Landkreis Tübingen im Jahr 2006 rd. 3,65 Mio. € eingesetzt; die Verteilung auf die verschiedenen Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Maßnahmen	Aufwendungen	%-Anteil
<b>I. Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche</b> (Vermittlungsgutscheine, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen, Zuschüsse zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung)	<b>262.000 €</b>	7 %
<b>II. Qualifizierung</b> (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Zuschüsse für Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen)	<b>363.000 €</b>	10 %
<b>III. Beschäftigung begleitende Maßnahmen</b> (Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse bei Neugründung, Mobilitätshilfen, Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)	<b>583.000 €</b>	16 %
<b>IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere</b>	<b>81.000 €</b>	2 %
<b>V. Leistungen für Menschen mit Behinderung</b>	<b>34.000 €</b>	1 %
<b>VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b> (Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten)	<b>1.847.000 €</b>	51 %
<b>VII. Sonstige Eingliederungsleistungen</b>	<b>480.000 €</b>	13 %

## Ausgaben aus Mitteln der Agentur für Arbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zur Sicherung des Lebensunterhalts wurden aus Mitteln der Agentur für Arbeit im Jahr 2006 rd. 19.433.000 € aufgewendet. Dabei entfielen auf das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige 18.544.000 €, auf das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften 889.000 €.

## Kommunale Ausgaben und Einnahmen

Die finanziellen Leistungen des Landkreises Tübingen für Leistungen nach dem SGB II beliefen sich im Jahr 2006 auf einen Netto-Gesamtaufwand von rd. 11.770.000 €.

Die kommunalen Ausgaben in Höhe von 17.850.000 € entstanden in den Bereichen:

▪ Kosten der Unterkunft	17.360.000 €
▪ Leistungen zur Eingliederung (z.B. Schuldnerberatung)	235.000 €
▪ Einmalige Leistungen (Erstausstattung für die Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen)	255.000 €

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von rd. 6.080.000 € gegenüber, die sich im Wesentlichen zusammen setzen aus:

▪ Erstattungen vom Land	800.000 €
▪ Leistungsbeteiligung des Bundes	5.250.000 €

### **III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Betreuung ausländischer Flüchtlinge**

Die Zahl der in Deutschland gestellten Asylanträge hatte im Jahr 2006 einen Tiefstand erreicht. Mangels Ausreisebereitschaft und –möglichkeiten blieb die Zahl der Flüchtlinge, die auch nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag im Landkreis Tübingen verbleiben, unverändert hoch. Anfang 2006 lebten im Status der Duldung ca. 800 Flüchtlinge, deren Asylantrag noch nicht beschieden oder abgelehnt war, im Landkreis Tübingen. Mangels Selbsthilfemöglichkeiten und wegen des nur eingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt war die Mehrzahl der Flüchtlinge auf unterhaltssichernde Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen.

Die Grundleistungen für Asylbewerber und Geduldete in Sammelunterkünften und Anschlussunterbringung decken den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und werden durch Sachleistungen gewährt. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich monatlich 40,90 € bzw. 20,45 € als Geldbetrag.

Soweit erforderlich, können anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Geldleistungen gewährt werden, wenn Personen in der „so genannten Anschlussunterbringung“ in den Gemeinden wohnen. Diese Leistung wird in Höhe von 184,07 € für den Haushaltsvorstand und je nach Alter der Haushaltsangehörigen in Höhe von 112,48 € bzw. 158,50 €, zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat gewährt.

258 Haushalte (ca. 520 Personen) erhielten im Dezember 2006 Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). 53 Neuanträge führten im Jahr 2006 zur Leistungsgewährung in 52 Neufällen, in 51 Fällen wurden die Leistungen beendet. Daneben erhielten 69 Personen in Gemeinschaftsunterkünften Sachleistungen (Verpflegung, Bekleidung, Hygieneartikel).

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Geburt sind die Leistungen für die erforderlichen ärztlichen Behandlungen zu gewähren. Weil die Flüchtlinge überwiegend nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, kommt der Landkreis im Krankheitsfall für die „Echtkosten“ einer Behandlung auf. Ein großer Anteil des Gesamthilfeaufwands entsteht durch diese „Krankenhilfe“.

Die finanziellen Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz beliefen sich im Jahr 2006 auf netto rd. 3 Mio. €.

## **Soziale Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge**

Das Beratungsangebot des Landkreises richtet sich an Flüchtlinge, die in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises oder in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden leben.

Als Hilfe zur Alltagsbewältigung werden neben der psychosozialen Beratung und der Beratung in Ausländer- und Asylfragen Kontakte zu Behörden, Schulen, Kindergärten, Kirchen und öffentlichen Institutionen unterstützt. Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich engagierten Helfern.

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises lebten im Dezember 2006 noch 127 Personen, im Dezember 2005 waren dies 180 Personen.

## **Rückkehrberatung, Rückkehrhilfen**

Seit Jahresbeginn 2006 führt der Landkreis Tübingen in Kooperation mit dem Evangelischen Migrationsdienst in Württemberg e.V. (EMDW) ein Projekt zur Beratung und Unterstützung von ausreisepflichtigen und rückkehrinteressierten Flüchtlingen durch. Perspektivenberatung sowie organisatorische und finanzielle Hilfen bei Ausreise und Reintegration sind die Programmschwerpunkte.

Die Beratung hilft den Flüchtlingen bei der Klärung der persönlichen Situation. Sie soll zu einem Auseinandersetzen mit der bestehenden Ausreisepflicht befähigen und Alternativen zu einem Verbleiben in einer ausweglosen Situation aufzeigen. Sie kann im Zusammenwirken mit finanziellen Hilfen einen Entscheidungsfindungsprozess einleiten, der bei entsprechendem Willen der Betroffenen zu einer freiwilligen Rückkehr in Würde und Sicherheit führt. Dazu gehört neben Informationen zur Situation im Heimatland das Ansprechen von Ängsten und Bedenken, Hoffnungen, Wünschen, Möglichkeiten und Ressourcen und die Unterstützung bei deren Klärung. Eine wichtige Frage ist leitend: „Was brauchen Sie, damit eine Rückkehr denkbar, leichter und möglich wird.“

**Das Beratungs- und Unterstützungsangebot erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ergebnisoffen. Es hat folgende Bestandteile:**

- **Persönliche Beratung**

Große Bedeutung für eine positive Rückkehrentscheidung haben das Vertrauen in die Sicherheit, die ökonomischen Perspektiven (z.B. die Aussicht auf einen Arbeitsplatz im Herkunftsland), Fragen der sozialen Infrastruktur, der Schulbildung der Kinder, der Gesundheitsversorgung bei Krankheiten und Fragen der sozialen Reintegration. Einzelpersonen und Familien benötigen Beratung im Entscheidungsprozess und eine Stärkung des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten oder in eine gelingende Rückkehr.

- **Recherche und Information über das Herkunftsland**

Gesicherte Erkenntnisse über die Verhältnisse im Herkunftsland sind notwendige Grundlage für eine tragfähigen Entscheidung. Die Beratungsstelle recherchiert entsprechend

der Anfragen und beschafft soweit möglich die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen. Themen der Recherche im Herkunftsland sind beispielsweise Sicherheitsfragen, Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Existenzsicherung.

- **Qualifizierung**

Die Existenzsicherung im Herkunftsland ist von entscheidender Bedeutung für die Rückkehr. Unter Umständen können in Deutschland erworbene Berufserfahrungen die Basis für eine Existenzsicherung bilden. Darüber hinaus kommt die Vermittlung und Organisation von zusätzlichen Qualifizierungsmöglichkeiten (Vermitteln von Existenzgründungswissen, Praktika), das Beschaffen von Zeugnissen und Zeugnisübersetzungen sowie das Herstellen von Kontakten zu im Ausland tätigen deutschen Firmen in Betracht.

- **Finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Ausreise und Reintegration**

Viele Rückkehrinteressierte sind mittellos. Die Beratungsstelle sucht nach Finanzierungsmöglichkeiten für die Rückkehr und die Reintegration. In Frage kommen finanzielle Hilfen für die Reise, den Rücktransport von Hausrat und die Existenzgründung.

- **Betreuung nach der Rückkehr**

Über Kooperationspartner und unterstützende Personen sollen teilweise schon bestehende Beratungs- und Hilfeangebote in den Herkunftsländern weiter auf- und ausgebaut werden. Die Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort sollen dazu beitragen, die eingeleitete Reintegration zu sichern.

Finanzielle Rückkehrhilfen (2.200 €/Person) werden durch den Landkreis bereitgestellt. Zur Finanzierung des zusätzlichen Beratungs- und Sachaufwands des EMDW stellt dieser Antrag auf Förderung durch den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF).

Bei den zu betreuenden Personen handelt es sich um Flüchtlinge, deren Asylantrag noch nicht beschieden oder abgelehnt wurde.

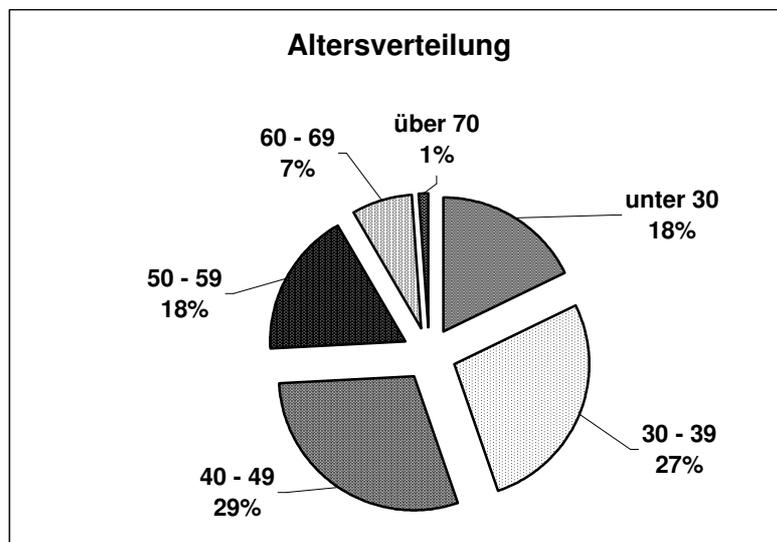
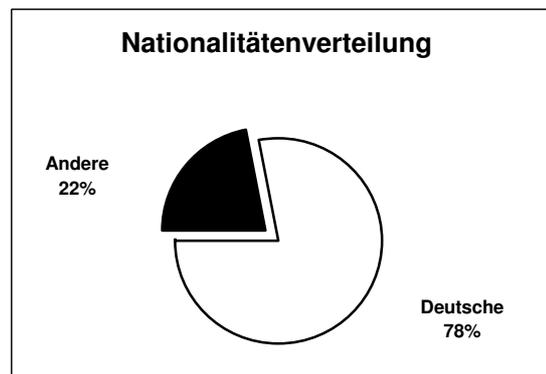
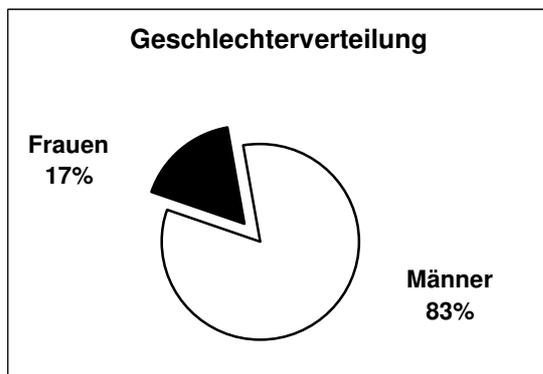
Im Jahre 2006 kehrten 2 Familien (7 Personen) und 7 Alleinstehende in ihr Heimatland (Türkei, Afghanistan, Kosovo, Bosnien, Indien, Irak) zurück.

#### IV. Leistungen für Wohnungslose

Die Lebenssituation der Rat und Hilfe suchenden Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist geprägt durch das Fehlen einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, Gewalterfahrungen, Wohnungslosigkeit, sowie häufigen Erfahrungen mit Strafverfolgung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Ein Leben in der Gemeinschaft ist den Betroffenen aufgrund ausgrenzenden Verhaltens nicht möglich, familiäre oder andere soziale Beziehungen sind gestört, die Beschaffung einer Wohnung oder das Erlangen eines Arbeitsplatzes sind aus eigener Kraft selten möglich oder nicht von Bestand.

Hilfen für diesen Personenkreis obliegen nach dem achten Kapitel Sozialgesetzbuch XII den Landkreisen als Träger der Sozialhilfe. Der Landkreis Tübingen arbeitet in der Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit der Universitätsstadt Tübingen, dem Verein Arche e.V. – Wohnungslosenhilfe Tübingen – und der Bruderhausdiakonie Reutlingen zusammen.

Zentrale Anlaufstelle der Wohnungslosenhilfe, die im Jahr 2006 316 ratsuchende Menschen betreut hat (zum Vergleich in 2005: 301 Personen), ist die Fachberatungsstelle Tübingen (Informationen: [wohnungslosenhilfe-tuebingen@gmx.de](mailto:wohnungslosenhilfe-tuebingen@gmx.de))



## V. Versorgungsbehörde

### V.1 Schwerbehindertenrecht

Seit dem 01.01.2005 sind die Landratsämter für Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 69 Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) Ansprechpartner. Auf Antrag wird das Vorliegen einer Behinderung, der Grad der Behinderung und das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale für eine Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen geprüft.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX sind Menschen,

- bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt
- und die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Liegt ein Grad der Behinderung von unter 50, aber mindestens von 30 vor, so kann die Agentur für Arbeit auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung aussprechen.

Wird erstmalig die Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft beantragt, wird von einem Erstantrag gesprochen. Sofern sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben, kann ein Änderungsantrag (auch Neufeststellungsantrag genannt) gestellt werden.

Für das Jahr 2006 haben 3.644 Bürgerinnen und Bürger Anträge auf erstmalige Feststellung oder Änderung des „Schwerbehindertenstatus“ gestellt.

	<b>Erstanträge</b>	<b>Änderungsanträge</b>
Anzahl	1.282	2.362
durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	113	93

Während die Antragszahlen im Bereich der Erstanträge gegenüber dem Stand des Vorjahres um ca. 15 % zurückgingen, blieb die Zahl der Änderungsanträge unverändert.

Zur Feststellung des Vorliegens und des Grades einer Behinderung müssen von behandelnden Ärzten, Fachärzten, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen Stellungnahmen und ärzt-

liche Unterlagen beigezogen werden. Das Feststellungsverfahren nimmt daher durchschnittlich 3 – 4 Monate Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2006 waren im Landkreis Tübingen insgesamt 14.926 gültige Ausweise ausgegeben. 47 % dieser Ausweisinhaber/innen haben einen grundsätzlichen Anspruch auf eine (entgeltliche) Freifahrtberechtigung.

Von der Anzahl Schwerbehinderter mit gültigem Ausweis haben das Merkzeichen

<b>G</b>	<b>B</b>	<b>RF</b>	<b>aG</b>	<b>H</b>	<b>BI</b>
6.912	3.199	1.978	1.768	1.629	111

**Merkzeichen G:**

Die Ausweisinhaber/innen sind in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt. Die Eintragung im Ausweis ist von Bedeutung

- bei der Lohn – und Einkommensteuer,
- bei „Freifahrt“ oder (wahlweise) bei der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und ggf. noch beim Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die „Freifahrt“ ist nur dann unentgeltlich, wenn bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, ansonsten ist eine Kostenbeteiligung zu entrichten.

**Merkzeichen B:**

Es bedeutet, dass „die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist“.

Das Merkzeichen berechtigt die schwerbehinderten Menschen, im öffentlichen Personenverkehr ohne km-Begrenzung eine Begleitperson kostenlos mitzunehmen (auch wenn sie selbst bezahlen müssen).

**Merkzeichen RF:**

Die Ausweisinhaber/innen erfüllen die im 8. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und ggf. für den Sozialtarif für Verbindungen im T-Net.

**Merkzeichen aG:**

Die Ausweisinhaber/innen sind außergewöhnlich gehbehindert

Dieses Merkzeichen ist von Bedeutung für

- die „Freifahrt“ (abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ausweisinhabers.
- die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, evtl. noch den Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und
- die Parkerleichterungen.

### **Merkzeichen H:**

Die Ausweisinhaber/innen sind hilflos.

Die Eintragung ist von Bedeutung für

- die Lohn- und Einkommensteuer, die Hundesteuer,
- die Berechtigung zur (unentgeltlichen) „Freifahrt“ für Schwerbehinderte und
- die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und den Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

### **Merkzeichen BI:**

Die Ausweisinhaber/innen sind blind.

Die Eintragung im Ausweis ist von Bedeutung

- bei der Einkommen- und Lohnsteuer,
- bei der Hundesteuer,
- bei der Berechtigung zur (unentgeltlichen) „Freifahrt“ für Schwerbehinderte,
- bei der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und beim Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- beim Postversand,
- im Funk- und Fernsprechwesen,
- beim Parken von Kraftfahrzeugen (Parkerleichterungen),
- bei der Umsatzsteuer
- und bei der Gewährung von Blindengeld durch die Stadt- und Landkreise.

## **V.2 Soziales Entschädigungsrecht**

Im Zuge der Verwaltungsreform haben die Landkreise Tübingen, Reutlingen, Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt und der Zollernalbkreis für den Aufgabenbereich des früheren Versorgungsamtes Rottweil im Sozialen Entschädigungsrecht ab 01.01.2005 eine Gemeinsame Dienststelle nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz, mit Sitz in Rottweil vereinbart.

Zweck der gemeinsamen Dienststelle ist es, die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts durch die Landkreise so wahr zu nehmen, dass trotz einem sehr hohen Spezialisierungsgrad und geringer werdenden Zahlen von Leistungsberechtigten eine Aufgabenerledigung mit hohem qualitativem Anspruch und dennoch begrenztem Verwaltungsaufwand möglich wird.

Grundlage für alle Leistungsgesetze des Sozialen Entschädigungsrechts ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Es findet auch Anwendung bei der Versorgung von Gewaltopfern, Soldaten/Zivildienstleistenden, Impfgeschädigten und Personen, welche aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR oder den ehemaligen Ostgebieten in Gewahrsam genommen und durch rechtstaatswidrige Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den entschädigungsrechtlichen Sondergesetzen können folgende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung:**
  - ärztliche und zahnärztlichen Behandlungen
  - Versorgung mit Zahnersatz
  - Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heil- und Hilfsmittel,
  - psychotherapeutische Behandlungen
  - Maßnahmen der Rehabilitation , einschließlich orthopädischer Versorgung und Bandagen für Beschädigte und Hinterbliebene, sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Familienangehörige und Pflegepersonen.
  
- **Einkommensunabhängige Renten und andere Leistungen:**
  - Grundrente an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
  - Pauschbeträge Bekleidung
  - Schwerstbeschädigtenzulage
  - Pflegezulage
  
- **Einkommensabhängige Renten und andere Leistungen:**
  - Ausgleichsrenten
  - Berufsschadensausgleich für Beschädigte
  - Schadensausgleich für Witwen
  - Elternrenten

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden vom Bund, die Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden), dem Opferentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz von Bund und Ländern getragen.

Der Aufwand des Bundes für die Rentenleistungen an Versorgungsberechtigte aus dem Landkreis Tübingen beliefen sich im Jahr 2006 auf ca. 5,9 Mio. €.

Bei den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich jährliche Ausgaben des Landes Baden-Württemberg in Höhe von rund 500.000 € für Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Tübingen.

**Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht – Stand 31.12.2007**

Gesetzesgrundlage	Landkreis Tübingen 2006		Vorjahr	
	Laufende Fälle	Erstanträge	Laufende Fälle	Erstanträge
<b>Bundesversorgungsgesetz - Kriegsopfer</b>	<b>1.011</b>	<b>16</b>	<b>1.113</b>	<b>22</b>
<b>Sondergesetze insgesamt, davon:</b>	<b>94</b>	<b>42</b>	<b>87</b>	<b>52</b>
Opferentschädigungsgesetz	41	38	37	39
Infektionsschutzgesetz	10	0	9	1
Soldatenversorgungsgesetz	37	4	33	8
Zivildienstgesetz	1	0	1	0
Häftlingshilfegesetz	5	0	7	4
straf-/verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz	0	0	0	0

## VI. Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter und Lastenzuschuss für Eigentümer geleistet. Die Leistungen werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land Baden-Württemberg getragen.

Die Rechtsgrundlagen sind das Wohngeldgesetz (WoGG) und die dazu erlassenen Tabellen für Wohngeld. Ziel dieser sozialen Leistungen ist die wirtschaftliche Sicherung von angemessenem und familiengerechten Wohnen für Personen, die diese Aufwendungen nicht selbst aufbringen können. Dies sind beispielsweise Familien mit mehreren Kindern und geringem Einkommen oder Bezieher niedriger Renten, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation keinen oder einen sehr geringen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben. Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten kein Wohngeld. Ihr Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist bereits in den Grundsicherungsleistungen berücksichtigt.

Die Höhe des zu gewährenden monatlichen Zuschusses kann je nach Einkommen der im Haushalt lebenden Personen im Haushalt zwischen € 11,00 und € 617,00 liegen. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind:

- die Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- die Ausstattung der Wohnung/des Hauses,
- das Jahr des Erstbezugs der Wohnung/des Hauses,
- die Höhe der Aufwendungen für Miete oder Belastung,
- das Einkommen der Haushaltsmitglieder.

Die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem WoGG wird von den Wohngeldstellen des Landratsamts Tübingen sowie der großen Kreisstädte Tübingen und Rottenburg für den Landkreis Tübingen wahrgenommen.

Wohngeldstelle	Landratsamt Tübingen	Stadt Tübingen	Stadt Rottenburg	Zusammen
Bearbeitete Anträge	1.537	2.048	1.071	4.656
davon Erstanträge	358	502	155	1.015
davon Wiederholungsanträge	1.179	1.546	916	3.641
Erstmalige Bewilligung	170	310	94	574
Wiederholte Bewilligung	472	902	314	1.688
<b>Auszahlungssumme</b>	<b>814.374</b>	<b>1.394.675</b>	<b>601.892</b>	<b>2.810.941</b>
Durchschnittliche monatliche Zahl der Bezieher laufender Wohngeldleistungen	368	675	210	1.253
Durchschnittliches monatliches Wohngeld	184,20	172,30	238,84	186,96

Im Landkreis Tübingen beziehen durchschnittlich 1.253 Haushalte (Stichtag 31.12.2006) laufende Wohngeldleistungen. Bund und Land Baden-Württemberg hatten hierfür insgesamt 2.810.941 € aufgewendet. Die im Jahr 2006 bearbeiteten Erstanträge und gewährten Leistungen verteilten sich folgendermaßen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

<b>Gemeinde</b>	<b>Erstanträge</b>	<b>Erstanträge pro 1000 Einwohner</b>	<b>mtl. bewilligtes Wohngeld</b>
Ammerbuch	37	3,2	6.355,45 €
Bodelshausen	35	6,0	11.683,11 €
Dettenhausen	15	2,8	2.972,00 €
Dußlingen	28	5,1	5.798,00 €
Gomaringen	26	3,0	6.868,00 €
Hirrlingen	8	2,7	2.330,00 €
Kirchentellinsfurt	23	4,1	3.197,87 €
Kusterdingen	33	4,0	5.652,00 €
Mössingen	90	4,5	20.507,29 €
Nehren	22	5,1	5.296,11 €
Neustetten	17	4,9	1.563,00 €
Ofterdingen	18	4,0	2.466,00 €
Rottenburg	155	3,6	50.157,66 €
Starzach	6	1,3	2.609,00 €
Tübingen	502	6,0	116.222,91 €
<b>Landkreis Tübingen</b>	<b>1.015</b>	<b>4,4</b>	<b>243.475,40 €</b>

## **VII. Ausbildungsförderung**

### **Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine schulische Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Im Hochschulbereich ist das Studentenwerk der jeweiligen Hochschule zuständig. Leistungen werden in diesem Bereich jeweils zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen gewährt. Die Bedarfssätze für Studierende sind im BAföG geregelt und liegen über den Bedarfssätzen für Schüler.

Im Bereich der schulischen Ausbildung leistet der Landkreis (Amt für Ausbildungsförderung) in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden wohnen. Die erforderlichen Kosten zur Durchführung des BAföG tragen zu 65 % der Bund und zu 35 % die Länder.

Im Jahr 2006 wurden 383 Anträge im Landkreis Tübingen gestellt, davon 242 Erst- und 141 Wiederholungsanträge. BAföG-Leistungen werden hier im Gegensatz zum Hochschulbereich als Zuschuss gewährt; im Jahr 2006 wurden insgesamt 698.455 € ausbezahlt.

### **Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Das AFBG verfolgt das Ziel, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Vollzeit/Teilzeit/schulisch/außerschulisch/mediengestützt/Fernunterricht) durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikern, Programmierern, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen. Förderfähig ist die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden bis zum max. 10.226 € zu 30,5 % als Zuschuss und zu 69,5% als zinsgünstiges Darlehen gewährt (einkommens- und vermögensunabhängig). Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren (maximal sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei.

Der maximale Unterhaltsbetrag (abhängig vom Einkommen und Vermögen) beträgt zur Zeit z. B. für alleinstehende Antragsteller 614 €, der zu 202 € als Zuschuss und zu 412 € als Darlehen gewährt wird.

Für 173 Antragsteller wurden im Jahr 2006 Leistungen in Höhe von 331.532,26 € bewilligt. Die Aufwendungen werden zu 78 % vom Bund und zu 22 % vom Land getragen.

## VIII. Unterhaltssicherung

Nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) werden Leistungen zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehr- oder Zivildienst Einberufenen und deren Angehörigen gewährt. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, die Einberufenen während ihrer Dienstzeit so zu stellen, dass sie ihren Verpflichtungen, die sie vor dem Dienst hatten, weiter nachkommen können. Deshalb werden für die Dauer der Dienste, das sind zur Zeit jeweils 9 Monate, die Verpflichtungen übernommen, die vor Beginn des Dienstes bestanden.

Das USG sieht folgende Leistungen vor:

- Unterhaltsleistungen für Ehegatten und Kinder
- Überbrückungsgeld für Verheiratete zum Ende des Dienstes
- Besondere Zuwendungen für Ehefrau und Kinder
- Beihilfe zur Geburt eines Kindes
- Einzelleistungen (Unterhalt für z. B. Eltern oder nichteheliche Kinder, Stiefeltern oder Geschwister)
- Sonderleistungen für Krankenversicherungen, Versicherung gegen Vermögensschäden, Unfallversicherung usw., nicht jedoch Lebensversicherungen
- Mietbeihilfe für eine eigene Wohnung des Einberufenen
- Wirtschaftsbeihilfe für einberufene Selbständige
- Härteleistungen (Kreditkostenbeihilfe, Garagenmiete für ein während des Dienstes abgemeldetes KFZ; Leistungen zur Abwehr besonderer Härten, die sich aus den Regelvorschriften des USG ergeben können)

Für Wehrpflichtige, die zu einer zeitlich begrenzten Wehrübung einberufen werden, werden Leistungen als Verdienstausfall gewährt. Grundlage für die Berechnung der Höhe ist das in der Zeit der Wehrübung entgangene Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit oder von Selbständigen. Wehrübende, die in der Zeit der Wehrübung keiner Beschäftigung nachgehen oder die einen sehr geringen Ausfall von Einkommen haben, können Mindestleistungen beantragen und erhalten.

Im Jahr 2006 wurden vom Landratsamt Tübingen für den gesamten Landkreis 137 Anträge bearbeitet und beschieden. Insgesamt konnten Leistungen in Höhe von rund € 120.000 bewilligt werden. Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz werden vollständig vom Bund getragen.

## IX. **Betreuungsbehörde**

Die rechtliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz dient der Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen nicht selbst regeln können. Für diese Personen wird in einem Betreuungsverfahren ein rechtlicher Betreuer bestellt.

Die Betreuungsbehörde steuert die Einführung und Fortbildung von rechtlichen Betreuern, unterstützt die Vormundschaftsgerichte im Betreuungsverfahren und führt selbst Betreuungen.

Unter präventiven Gesichtspunkten ist die Beratung über Vollmachten als Möglichkeit der individuellen Vorsorge wichtiger Bestandteil der Aufgabe. Durch rechtzeitige Vorsorge kann die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung vermieden werden.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der zu beobachtenden Zunahme psychischer Erkrankungen ist die Zahl der Betreuungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Entsprechend hoch ist die Anzahl der Betreuungsverfahren, an denen die Betreuungsbehörde zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts mitwirkt. Deutlich wird dies in der Betreuungsstatistik für den Landkreis Tübingen für die Jahre 2000 bis 2006:

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Neu eingerichtete Betreuungen	214	256	263	311	306	297	291
Beendete Betreuungen	69	78	29	38	29	29	26
Laufende Betreuungsverfahren (unter Mitwirkung der Betreuungsbehörde)	328	341	277	334	315	326	340
Zahl der bestehenden Betreuungen (31.12. d. Vorjahres)	1.042	1.149	1.336	1.491	1.662	1.939	2.207

## X. Schuldnerberatung

Schuldnerberatung wird im Landkreis Tübingen als Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII sowie im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erbracht. Gemeinsame Träger der Schuldnerberatung Tübingen sind der Landkreis Tübingen und Verein für Schuldnerberatung e. V..

Die Fallzahlenübersicht für das Jahr 2006 ergibt folgendes Bild (Vergleichswerte aus 2005 in Klammern):

### **Langfristige Beratung (Sanierungsberatung):**

Laufende Beratungen aus dem Vorjahr	113	(94)
Neuaufnahmen	<u>161</u>	(107)
<b>Sanierungsberatungen insgesamt</b>	<b>274</b>	(201)
Abgeschlossene Beratungen bis 31.12.2006	<u>127</u>	(88)
Laufende langfristige Beratungen am 31.12.2006	147	(113)
<b>Sprechstundenberatung und Einzeltermine</b>	<b><u>356</u></b>	(448)
<b>Gesamtzahl der beratenen Haushalte</b>	<b>630</b>	(649)

Ein Hilfebedarf, der ein zeitnahes und intensives Beratungsangebot erfordert, tritt regelmäßig in den Fallkonstellationen auf, in denen die Schuldenproblematik mit weiteren persönlichen und psychosozialen Problemlagen und einem eingeschränkten Selbsthilfepotential der Ratsuchenden einhergeht. Die Lösung der Schuldenproblematik ist hier die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung in Arbeit und damit für die Vermeidung und Überwindung von Hilfebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II. Der Landkreis hat in diesen Fällen ein besonderes Steuerungsinteresse an der vorrangigen und umfassenden Bearbeitung der Schuldenproblematik im Rahmen der Schuldnerberatung. Vor diesem Hintergrund wurde ein besonderes Beratungsangebot für Bezieher von Arbeitslosengeld II eingerichtet, das im Umfang von jährlich bis zu 1.000 Fachkraftstunden einzelfallbezogen über den § 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch II finanziert wird. Im Jahr 2006 konnte auf dieser Basis in 47 Fällen eine Überwindung oder Minderung von Vermittlungshemmnissen erreicht und dadurch die Chancen der Eingliederung in Arbeit verbessert werden.

Den engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung zeigt auch ein Blick auf die Hauptursachen der Überschuldung. Im Jahr 2006 lagen Arbeitslosigkeit (18 %) und gescheiterte Existenzgründung (17 %) an erster Stelle. Dies deutet auch darauf hin, dass Selbständigkeit häufig ein Versuch ist, Arbeitslosigkeit zu überwinden, damit aber ein hohes Risiko zu scheitern verbunden ist.

Gleichzeitig nimmt aber auch die Zahl der Ratsuchenden zu, die zwar ihr überwiegendes Einkommen aus Lohn- oder Gehaltszahlungen bestreiten (zwischen 2005 und 2006 ist hier ein Anstieg um ca. 5 % zu verzeichnen), die aber dennoch aufgrund niedriger Einkommen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen können und so in Überschuldungssituationen geraten.

Detaillierte Informationen zur Arbeit der Schuldnerberatung Tübingen im Jahr 2006 sind dem aktuellen Jahresbericht zu entnehmen; dieser ist zu beziehen über das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales (E-Mail: [soziales@kreis-tuebingen.de](mailto:soziales@kreis-tuebingen.de)).

## **XI. Schulsozialarbeit in den beruflichen Schulen des Landkreises und Jugendberufshilfe**

In Trägerschaft des Landkreises Tübingen, Abteilung Soziales, sind an drei Beruflichen Schulen des Landkreises – Mathilde-Weber-Schule Tübingen, Gewerbliche Schule Tübingen und Berufliche Schule Rottenburg – Schulsozialarbeiterinnen (Stellenumfang jeweils 50 %) tätig.

Zentrales Ziel von Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen im Landkreis Tübingen ist es, die Integration von Schülern/innen in der Schule, im Berufsleben und in der Gesellschaft zu fördern.

Die Angebote der Schulsozialarbeit umfassen Einzelfallhilfe, Unterstützung bei der Berufsfindung und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Der Schwerpunkt der Arbeitsweise liegt in der Einzelfallhilfe. Diese beinhaltet Beratung, Krisenintervention und Jugendberufshilfe.

Im Schuljahr 2005/2006 nahmen an den drei genannten Schulen insgesamt 310 Schülerinnen und Schüler in Form von Einzelfallhilfe das Angebot der Schulsozialarbeit wahr. Zahlreiche weitere Schülerinnen und Schüler wurde über Gruppenarbeit und unterrichtsbegleitende Angebote erreicht.

Über die Entwicklung der Schulsozialarbeit informiert der Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2005/2006, zu beziehen über das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales (E-Mail: [soziales@kreis-tuebingen.de](mailto:soziales@kreis-tuebingen.de)).

Zur Koordination der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit ist beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales eine Kontakt- und Servicestelle eingerichtet. Hier steht insbesondere der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf im Fokus.

Die Kontaktstelle erteilt Auskünfte und informiert Bürgerinnen und Bürger, vermittelt Kontakte zu weiterführenden Beratungsangeboten und koordiniert das Leistungsangebot im Landkreis.

## **XII. Europäischer Sozialfonds**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzinstrument der EU für Investitionen in Menschen. Aufgabe des ESF ist es, Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen, die Arbeitskräfte und Unternehmen auf neue Herausforderungen in der Arbeitswelt vorzubereiten und zu verhindern, dass arbeitslose Menschen den Kontakt zum Arbeitsmarkt verlieren.

Der „Regionale ESF – Arbeitskreis“ arbeitet seit dem Jahr 2000 unter Federführung des Landkreises Tübingen. Dadurch können verstärkt kommunale Steuerungsimpulse gesetzt und die Förderung auf die örtlichen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt und im Ausbildungsbereich ausgerichtet werden. Die Steuerung geschieht mit Hilfe des zugewiesenen Kontingents an Fördermitteln. Der Arbeitskreis ist Anlaufstelle für die Projektträger im Landkreis. Er bewertet Konzeptionen unter sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischen sowie unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten und schlägt ggf. vorgelegte Projektanträge zur Förderung vor.

Die erste Förderperiode mit kommunaler Beteiligung läuft Ende 2007 aus. In diesem Zeitraum bewilligte der Regionale ESF – Arbeitskreis im Landkreis Tübingen rd. 4.420.000 € aus dem Europäischen Sozialfonds für soziale Projekte im Landkreis. Aus dem Förderbudget werden neue, aber auch seit Jahren fortgeführte und weiterentwickelte beschäftigungswirksame Projekte gefördert. Das Mittelkontingent für die Jahre 2006 und 2007 beläuft sich auf insgesamt rd. 1.300.000 €.

Dem Land Baden-Württemberg stehen für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Fördermittel in Höhe von insgesamt 266 Mio. Euro zur Verfügung.

## **Teil B: Leistungsspektrum der Abteilung Jugend**

### **I. Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe nach dem SGB VIII**

Zweck der öffentlichen Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Bei der Wahl der Mittel hat die Jugendhilfe die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Nach Artikel 6 Abs.2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die in erster Linie ihnen obliegende Pflicht. Öffentlicher Jugendhilfe kommt - im Gegensatz zur Schule (Artikel 7 GG) - kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet dies, dass Leistungen der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen nur mittelbar, nämlich über eine Unterstützung der Eltern zugute kommen können. Damit wird keineswegs geleugnet, dass die Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfe häufig gerade deshalb erforderlich wird, weil Konflikte zwischen Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern der Lösung bedürfen, und der Auftrag der Jugendhilfe darauf gerichtet sein muss, die Situation des Kindes oder Jugendlichen zu verbessern.

Solange elterliches Handeln jedoch nicht den Tatbestand der §§ 8a SGB VIII bzw. 1666 BGB erfüllt, also eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Vielmehr hat sie der Grundentscheidung der Verfassung Rechnung zu tragen, die den Eltern und nicht einer staatlichen Instanz, die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut hat. Ihr Handeln muss daher in Konfliktsituationen unterhalb der Schwelle der §§ 8a SGB VIII bzw. 1666 BGB darauf gerichtet sein, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie solche Konflikte selbst lösen können.

Der Zielrichtung der elterlichen Erziehungsverantwortung, Kinder zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hinzuführen, entsprechen Regelungen, die Kindern und Jugendlichen je nach ihrem Entwicklungsstand formelle und materielle Rechte in bestimmten Handlungs- und Lebensbereichen einräumen. Dazu zählt etwa die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes - soweit es mit rechtlichen Eingriffen in die elterliche Erziehungsverantwortung verbunden ist - ist traditionell bei den Familiengerichten konzentriert.

Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland wird zum größeren Teil von nichtstaatlichen Gruppen, Verbänden und Organisationen (Freie Träger) geleistet. Die Tätigkeit freier Träger und ihre Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe sollen ein plurales Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Wertorientierungen Rechnung trägt. Diese Pluralität ist eine entscheidende Voraussetzung für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben durch die Eltern und ihre Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe.

## **II. Aufgabenfelder der Abteilung Jugend**

### **II.1 Allgemeiner Sozialer Dienst**

#### **Gesetzlicher Auftrag**

Die zentrale rechtliche Grundlage der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist im § 1 (3) des SGB VIII abgebildet. Hier ist sowohl der Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfe fixiert, wie auch die Gewährleistungspflicht des Jugendamtes für das Kindeswohl, das sogenannte staatliche Wächteramt. Der ASD bewegt sich so grundsätzlich in einem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle.

Im Mittelpunkt des gesetzlichen Auftrages des ASD stehen damit sowohl die Kinder und Jugendlichen wie auch ihre Familien. Der Rechtsanspruch auf Hilfe liegt bei den Eltern und hat das generelle Ziel die Familie zu unterstützen und zu stabilisieren. Ein Anspruch auf Hilfe entsteht rechtlich erst dann, „wenn eine dem Wohle des Kindes/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII).

#### **Aufgaben des ASD**

In der Praxis wird ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung von den Eltern selbst, von Kindern oder Jugendlichen, aber auch von anderer Seite, z.B. von Schulen beim Jugendamt geltend gemacht. Es ist dann die Aufgabe der zuständigen ASD-Fachkräfte (Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter) mit den Beteiligten die Situation zu beraten, den genauen Hilfebedarf festzustellen, die geeignete Hilfe zu vermitteln und auch zu begleiten. Der ASD kann dabei auf eine breite Palette von Hilfemöglichkeiten zurückgreifen, die von den Trägern der Jugendhilfe angeboten werden (von Beratungsangeboten über zugehende Familienhilfe bis hin zu intensiven Gruppenbetreuungen und Unterbringungen außerhalb des Elternhauses).

Neben den Hilfen zur Erziehung bearbeitet der ASD auch die sog. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), sowie in besonderen Fällen auch Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Eine weitere Kernaufgabe des ASD ist die Beratung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge, in Fragen von Trennung und Scheidung und die Mitwirkung in allen familiengerichtlichen Verfahren bei denen Kinder beteiligt sind (§§ 17,18 SGB VIII).

Eine besondere Aufgabe hat der ASD dann, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geäußert wird. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 01.10.2005 wurde für das Jugendamt mit dem Paragraphen § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erweitert. Das heißt, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, muss der ASD das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen und mit den Eltern klären ob und wie die Gefährdung abgewendet werden kann. Wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden, muss umgehend das Familiengericht angerufen werden, um von dort eine bindende Entscheidung zu

erwirken. Rechtliche Grundlage für diese Entscheidungen ist insbesondere der § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Fachkräfte des ASD haften auch persönlich dafür, dass im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden (Garantenpflicht).

### **Organisation des ASD**

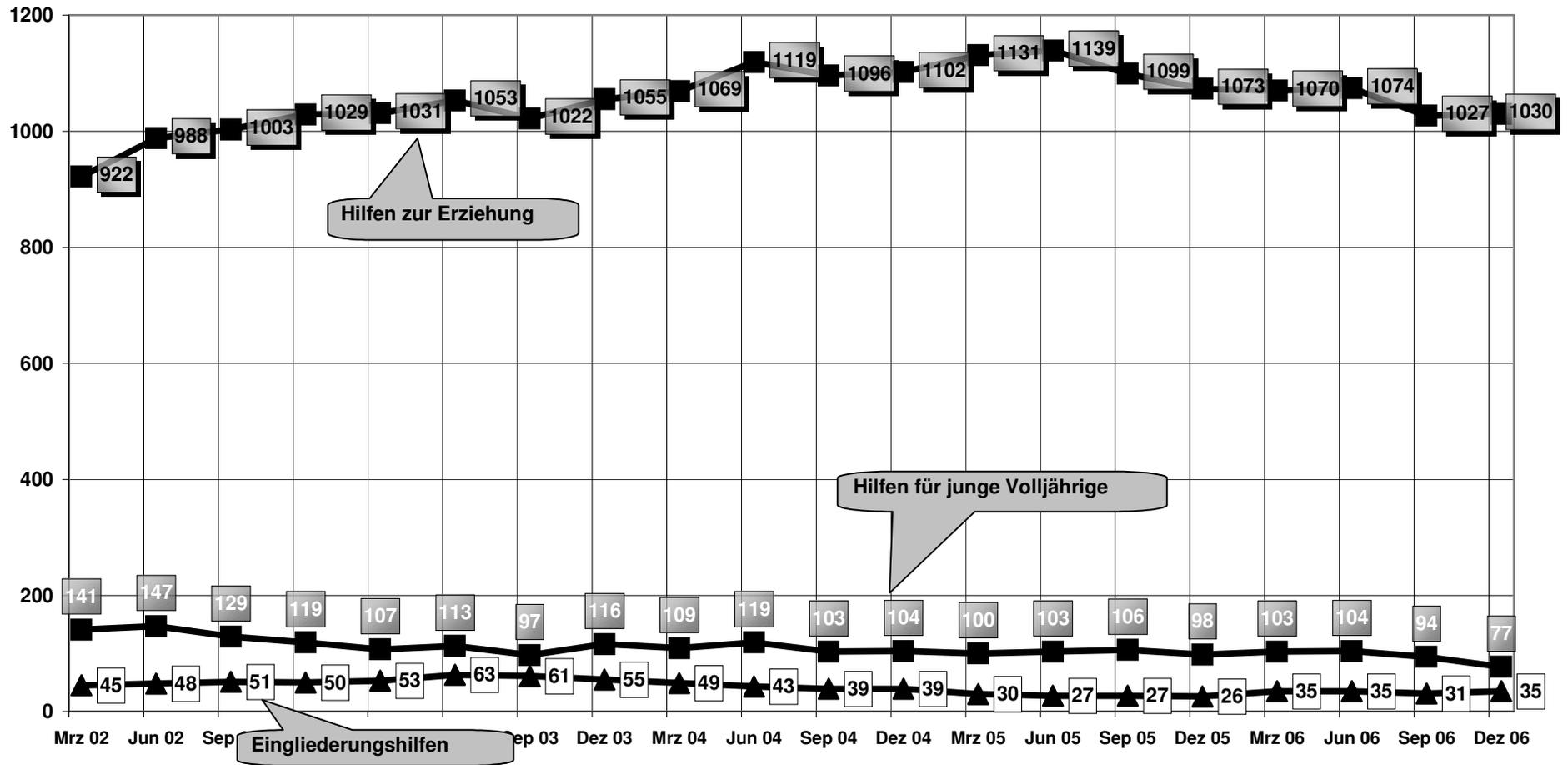
Im Landkreis Tübingen sind die 23 Fachkräfte des ASD jeweils räumlich für einen Bezirk umfassend zuständig. Die Bezirke sind in vier Regionen (Tübingen-Stadt, Tübingen-Land, Rottenburg und Steinlachtal) organisiert. Diese Regionen stellen gleichzeitig die Grundlage der Jugendhilfeplanung dar. Für jede Region besteht ein Vertrag mit einem Träger der Freien Jugendhilfe zur regionalen Erbringung der Grundversorgung an Jugendhilfeleistungen nach Beauftragung durch den ASD. Der fachliche Anspruch des Landkreises in diesem Zusammenhang ist, dass Jugendhilfe sozialräumlich, niederschwellig und flexibel erbracht wird. In ihren jeweiligen Regionen und Bezirken arbeiten die ASD-Fachkräfte eng mit allen Institutionen zusammen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben wichtig sind (Träger der Jugendhilfe, Städte und Gemeinden, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Polizei, Beratungsstellen, Ärzte, usw.)

### **Einzelfallmaßnahmen und Beratungsleistungen des ASD**

*Diagramm 1 Entwicklung der Fallzahlen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (2002 – 2006)*

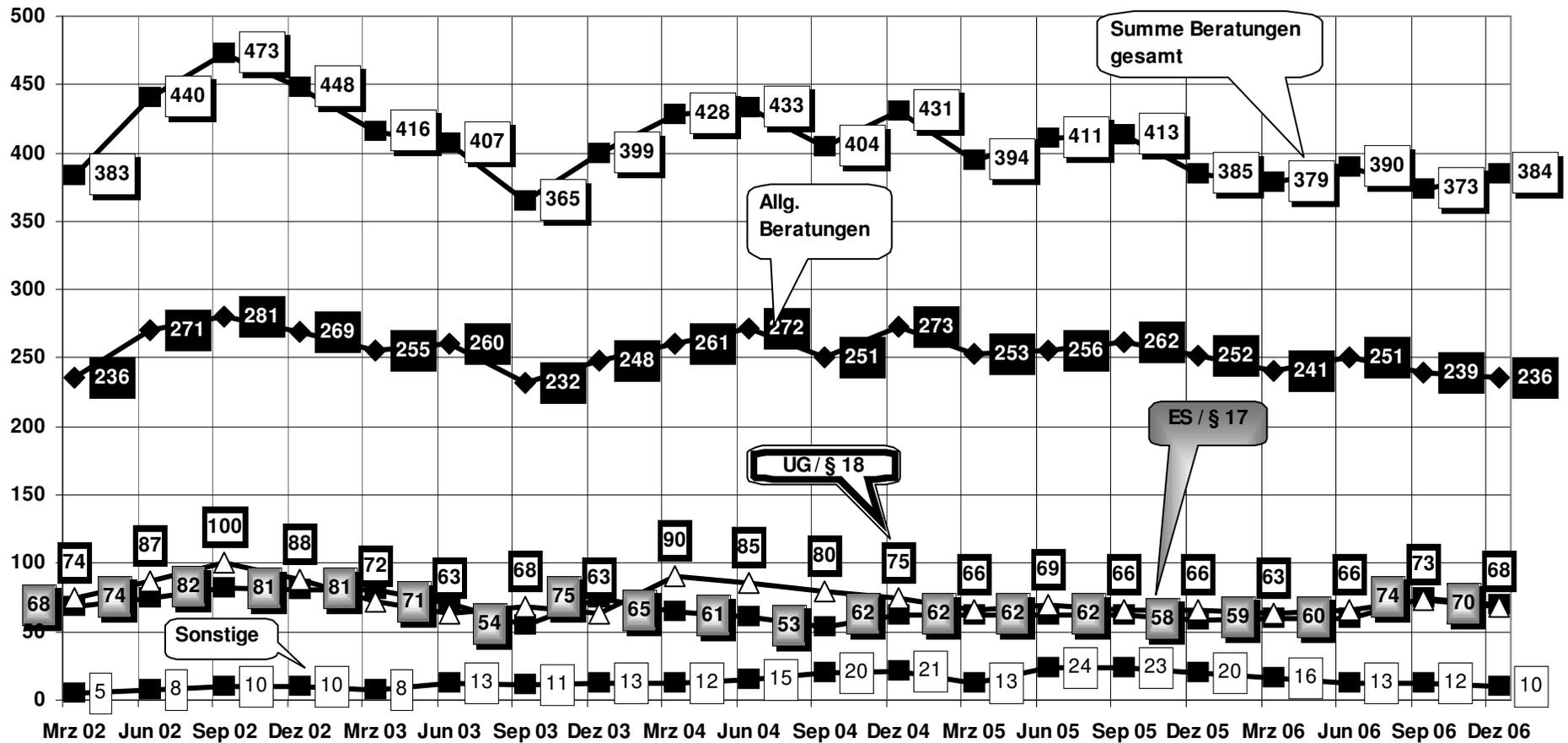
*Diagramm 2 Beratungsfälle des ASD und Fälle im Rahmen der Familiengerichtshilfe*

**Alle Hilfen (incl. jg. Volljährige)**



**Diagramm 1** (Quelle: ASD-Datenbank)

## Tätigkeitsfelder Beratungen



**Diagramm 2** (Quelle: ASD-Datenbank)

## II.2 Fachdienst für Pflegeeltern

### Gesetzliche Grundlage

Im § 33 SGB VIII ist die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung (nach §27 SGB VIII) in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform beschrieben. Im Landkreis Tübingen stehen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie mehrere Arten von Pflegefamilien zur Verfügung:

- Allgemeine Pflegestellen für eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche
- Besondere Pflegestellen für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Kurzzeitpflegestellen in besonderen Lebenslagen (vorübergehend z.B. bei Erkrankung der Erziehungspersonen)
- Bereitschaftspflegefamilien für die Notunterbringung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

### Aufgabenstellung des Fachdienstes für Pflegeeltern

Der Fachdienst nimmt seine Aufgaben in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wahr (im Bereich der Bereitschaftspflegefamilien erfolgt seit 2001 eine enge Zusammenarbeit mit dem Tübinger Träger Sophienpflege). Die folgenden Aufgaben beziehen sich auf die Vollzeitpflege:

- **Gewinnung und Qualifizierung von geeigneten Familien:** Werbung, Information und verbindliche Vorbereitung durch unseren Qualifizierungskurs sowie die persönliche Eignungsüberprüfung nach § 44 SGB VIII für eine Tätigkeit als Pflegeeltern.
- **Auswahl und Vermittlung in eine geeignete Familie:** Auf der Grundlage der individuellen Situation des Kindes, seiner besonderen Bedürfnisse und unter Mitwirkung der Herkunftsfamilie wird ein Anforderungsprofil für das Pflegeverhältnis entwickelt und eine Pflegefamilie ausgewählt, die den jeweiligen Anforderungen gerecht wird. Die Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie wird nach einer Kennenlernphase unter Einbeziehung der bisherigen Bezugspersonen gestaltet.
- **Einrichtung des Pflegeverhältnisses:** im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Fachdienst werden die verwaltungsinternen Voraussetzungen für die Gestaltung der Hilfe geprüft und umgesetzt.
- **Beratung, Begleitung und Unterstützung in den Pflegeverhältnissen:** Nach der Vermittlung werden die Pflegefamilien durch unsere verbindliche Anfangsberatung, die am Erleben des Kindes durch die Pflegeeltern ansetzt, unterstützt. Daneben gibt es zwei monatlich stattfindende Gruppenberatungsangebote für Pflegeeltern unter familientherapeutischer Begleitung sowie die Möglichkeit, anstehende Fragen mit dem fallzuständigen ASD oder dem Fachdienst zu klären.
- **Zusätzliche individuelle Beratung** und sozialpädagogische Begleitung von einzelnen Pflegeverhältnissen werden gezielt eingerichtet, um bei besonderen Problemkonstellationen mit den belasteten Kindern oder im Zusammenwirken mit der Herkunftsfamilie (z.B. in Bezug auf Besuchsregelungen oder die Umsetzung einer geplanten Rückführung), Lösungen zu erarbeiten.

- **Fortbildung und Netzwerkarbeit:** Im Landkreis Tübingen haben wir in der Kooperation mit dem Eltern- und Tageselternverein ein halbjährliches Fortbildungsprogramm für Pflegeeltern aufgebaut, das den unterschiedlichen altersspezifischen Erziehungsanforderungen, aber auch der besonderen Aufgabenstellung in Bezug auf die Kinder und auf das Zusammenwirken der Beteiligten gerecht wird. Daneben gibt es gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen für Pflegefamilien, -eltern, und -Kinder, sowie Kontaktpflege und Informationen durch vierteljährliche Rundbriefe.

### **Organisation der Unterbringung im familiären Rahmen**

Der ASD und der Fachdienst sind arbeitsteilig aufeinander bezogen. Während die Aufgabe der Gewinnung, Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung der Pflegefamilien allein in den Händen des Fachdienstes liegt, wirken ASD und Fachdienst bei der Vermittlung, Hilfeplanung und Hilfestellung zusammen. Diese Arbeitsteilung ermöglicht es, Pflegeverhältnisse von verschiedenen Seiten aus zu betrachten und zu unterstützen sowie sich in schwierigen Entscheidungs- und Konfliktsituationen aus jeweils unterschiedlichen Positionen zu verständigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fachdienst als zentraler Sonderdienst mit spezifischen Fachkenntnissen diese Hilfeform landkreisweit im Blick hat.

### **Fallzahlen der Unterbringung im familiären Rahmen**

*Diagramm 3 Entwicklung der Fallzahlen von 2002 bis 2006 nach Erziehungsstellen und Dauerpflege*

### Hilfen gem. §33 SGB VIII

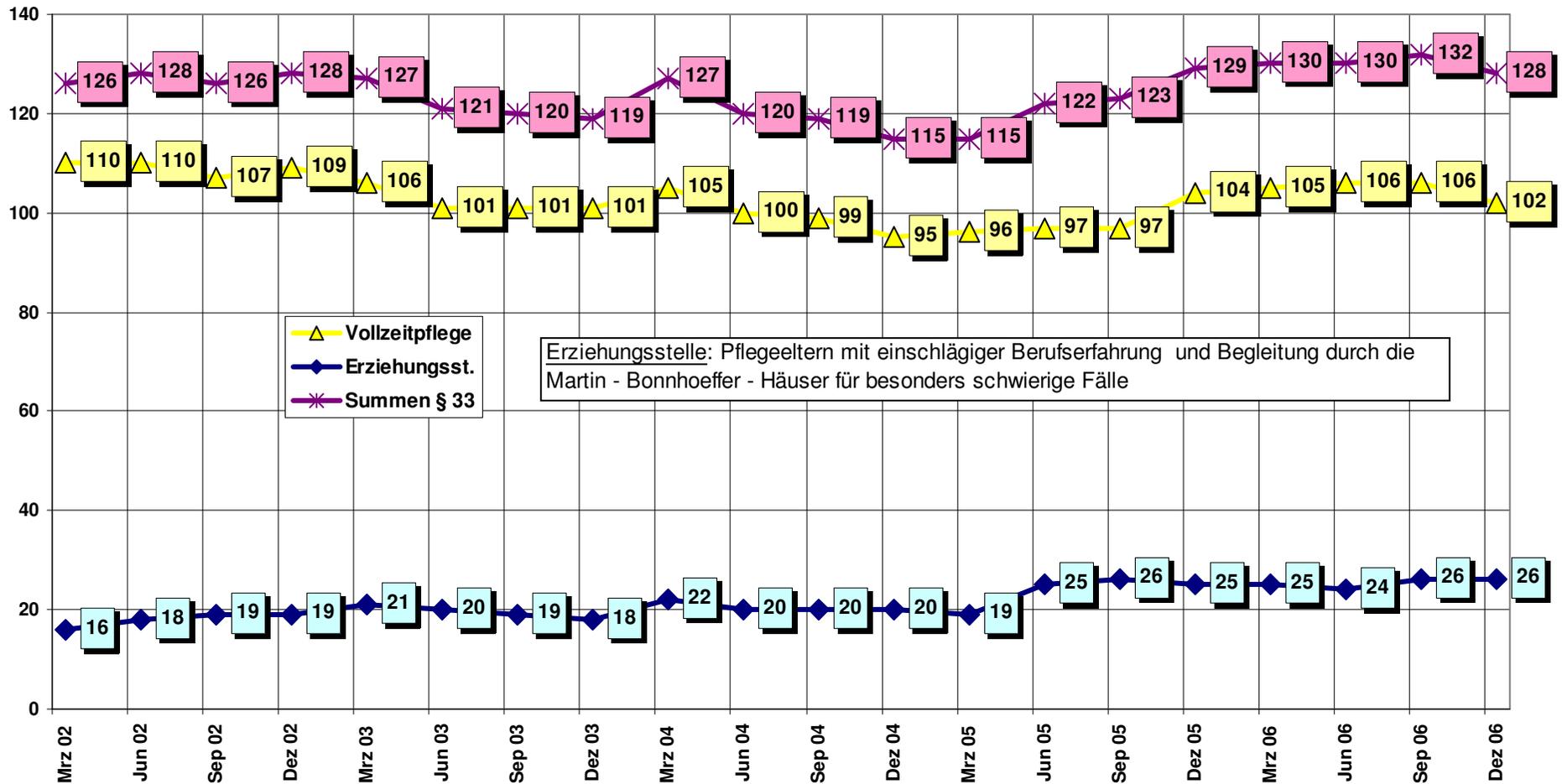


Diagramm 3 (Quelle: ASD-Datenbank)

## **II.3 Fachstelle für Notaufnahmen und Inobhutnahmen**

### **Gesetzlicher Auftrag**

Inhalt und Voraussetzungen der Inobhutnahme sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten des Jugendamtes sind im § 42 SGB VIII geregelt. Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Krisenintervention durch das Jugendamt. Sie ermöglicht vorübergehende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Eil- und Notfällen, wenn notwendig auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme immer dann rechtlich verpflichtet, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen akut gefährdet ist und wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefahr von dem Minderjährigen abzuwenden.

### **Bearbeitungsstruktur im Landkreis Tübingen**

Inobhutnahmen finden in der Regel in ca. 12 ausgewählten Bereitschafts-Pflegefamilien statt. In ihnen können vom Säuglings- bis zum Jugendalter regelmäßig fast alle gefährdeten Minderjährigen in enger Zusammenarbeit mit dem Träger Sophienpflege aufgenommen und auf sehr gutem fachlichen Niveau (und auch kostengünstig) versorgt werden. Zur Gewährleistung dieses Aufgabenbereiches ist organisatorisch beim Fachdienst für Pflegeeltern eine mit einer vollen Stelle ausgestattete Fachstelle eingerichtet.

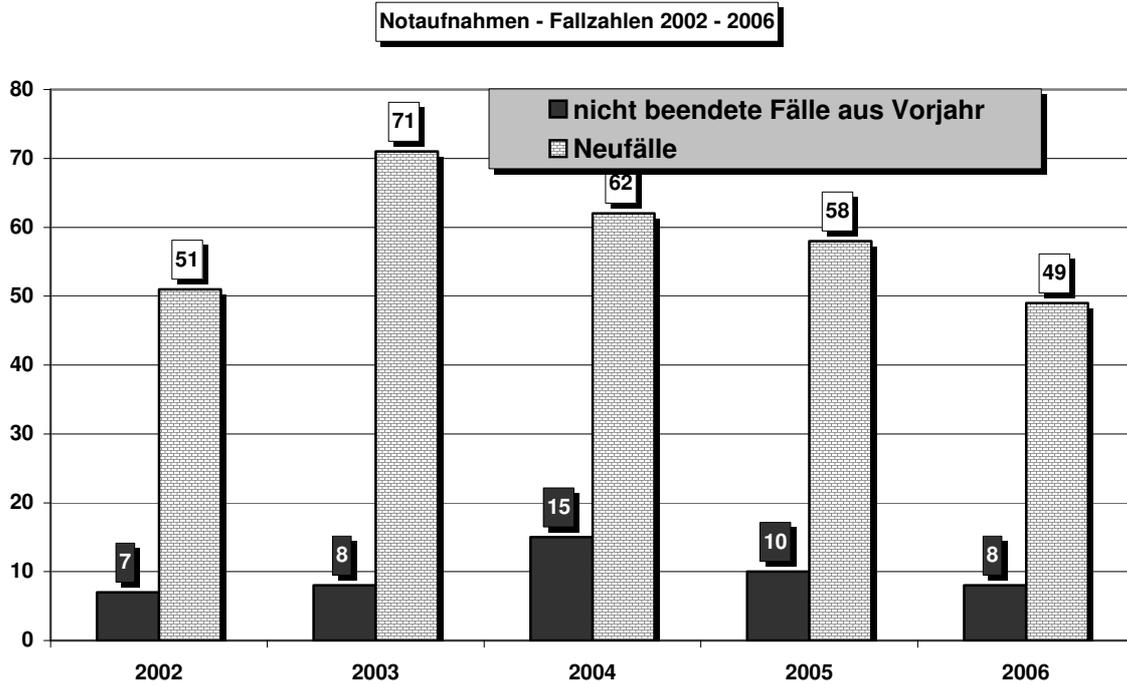
Damit sind Fallzuständigkeit (ASD), fachspezifische Unterstützung (Fachstelle) und das Versorgungsangebot (Bereitschafts-Pflegefamilien) unter Dach und Regie der Abteilung Jugend gebündelt. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um die optimale Verknüpfung der Faktoren Qualität, Zeit und Kosten gewährleisten zu können. Die Sophienpflege übernimmt als Vertragspartner sowohl den Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes als auch die pädagogische Begleitung, Beratung und Fortbildung der Bereitschafts-Pflegefamilien.

### **Aufgaben der Fachstelle Notaufnahme/Inobhutnahme**

Die zentralen Aufgaben sind:

- Bedarfsgerechtes Vorhalten, kurzfristiges Bereitstellen, Vermitteln und Verwalten der Bereitschafts-Pflegeplätze.
- Unterstützung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und dem sich daran anschließenden Handlungsbedarf.
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Prüfkriterien und Handlungsabläufen für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und für die Inobhutnahme sowie Pflege und Aktualisierung der handlungsleitenden Materialsammlung.
- Informationsaustausch und Kooperation mit dem Vertragspartner Sophienpflege, und anderen im Krisenfall regelmäßig beteiligten Institutionen wie Polizei, Gericht, Kliniken, Staatsanwaltschaft, etc.
- Fallbearbeitung bei Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen aus anderen Landkreisen oder aus dem Ausland.
- Statistische Auswertung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

## Fallzahlen der letzten 5 Jahre



Die Betreuungsdauer je Fall betrug in 2006 durchschnittlich 65 Tage. In 53 % der Fälle konnte nach dieser Intervention einvernehmlich eine Rückführung in das Elternhaus vollzogen werden. Bei 38 % der Fälle schloss sich eine Unterbringung außerhalb der Familie als Folgemaßnahme an.

Die finanzielle Aufwand für Notaufnahmen und Inobhutnahmen in 2006 belief sich auf 284.914 €.

## **II.4 Fachdienst für Adoption**

### **Gesetzlicher Auftrag**

Die Adoptionsvermittlung ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Adoptionsvermittlungsgesetz und den Gesetzen des Haager Übereinkommens über die Internationale Adoption, das am 01.01.2002 in Kraft getreten ist.

Grundsätzlich ist bei jeder Fremdunterbringung im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme die Möglichkeit einer Adoption zu prüfen.

### **Aufgaben des Fachdienstes Adoption**

- Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern:

Eltern oder werdende Mütter, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, werden umfassend über die Bedeutung und den Verlauf einer Adoption unterrichtet. Mit Hilfe der Beratungsgespräche sollen sie befähigt werden, ohne Druck und unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten eine freie Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zu treffen, die sie für sich und ihr Kind verantworten können.

- Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern (auch bei Auslandsadoptionen)

Die Zahl der Adoptionsbewerber nimmt im Laufe der Jahre stetig zu. Im Jahre 2006 wurden mit 40 Paaren Beratungsgespräche geführt. Das Bewerbungsverfahren ist als Beratungsprozess über einen längeren Zeitraum angelegt. Gespräche, die im Verlauf dieses Prozesses geführt werden, dienen nicht nur der Überprüfung eines Paares im Hinblick auf seine Adoptionseignung, sondern im Verlauf auch der intensiven Vorbereitung auf eine eventuelle spätere Adoption. Über das allgemeine Bewerbungsverfahren hinaus müssen Paare, die Kinder aus dem Ausland adoptieren wollen, besonders vorbereitet und beraten werden, da diese Kinder in der Regel älter und unter schwierigeren Lebensbedingungen aufgewachsen sind.

- Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien

Der Fachdienst Adoption klärt mit den abgebenden Eltern im Vorfeld einer Adoption in mehreren Gesprächen ab, ob eine Adoption tatsächlich in Frage kommt und ob die Eltern einer Freigabe innerlich zustimmen können. Ausgehend von den speziellen Bedürfnissen eines Kindes und den Wünschen der leiblichen Eltern für ihr Kind wählt der Fachdienst ein bereits überprüftes Bewerberpaar aus, das unter fachlichen Kriterien am besten geeignet erscheint, den Bedürfnissen des Kindes auf Dauer gerecht zu werden. Heute werden zunehmend halb-offene Adoptionen durchgeführt. Das bedeutet, dass die leiblichen Eltern zwar weder Name noch Anschrift des Kindes und der Adoptiveltern erfahren, jedoch vor der Adoption die Möglichkeit erhalten, in einem Gespräch einen persönlichen Eindruck von der aufnehmenden Familie zu bekommen. Die Gelegenheit zum späteren Austausch von Geschenken, Briefen und Fotos über das Jugendamt wird in sehr vielen Fällen genutzt. Nach der Vermittlung des Kindes wird die aufnehmende Familie bis zum Adoptionsabschluss (frühestens ein Jahr nach der Vermittlung) eng vom Fachdienst begleitet. Die abgebende Familie wird ebenfalls bera-

ten. Gemäß § 56 d FGG muss das Jugendamt schließlich gegenüber dem Vormundschaftsgericht gutachtlich zur geplanten Adoption Stellung nehmen und beurteilen, ob ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

- Beratung und Unterstützung von Adoptierten, die nach ihrer Herkunft suchen

Immer mehr Jugendliche und Erwachsene Adoptierte suchen ihre Ursprungsfamilie und benötigen Beratung und Hilfe durch den Fachdienst. Es sind meistens umfangreiche Ermittlungsarbeiten zu leisten, die Zustimmung aller Beteiligten einzuholen, um dem erwachsenen Adoptierten das Kennenlernen der leiblichen Eltern oder der Geschwister zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Suche von leiblichen Eltern nach ihren Kindern. So entstehen oft längere und sehr zeitaufwendige Begleitungen, um den Adoptierten und ihren Herkunftsfamilien eine möglichst gute Verarbeitung ihrer Geschichte zu ermöglichen.

### Zusammenfassung und Fallzahlen in 2006

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich im Landkreis Tübingen viele Paare für die Adoption eines Kindes interessieren und sich gut informieren wollen. Die Zahl der in Deutschland zur Adoption freigegebenen Kinder ist sehr gering. Viele Paare entscheiden sich daher, ein Kind aus dem Ausland bei sich aufzunehmen. Adoptivkinder aus dem Ausland sind in der Regel keine Säuglinge, sondern ca. 1 ½ bis 6 Jahre alt. Auf diese Situation müssen zukünftige Adoptiveltern gut vorbereitet werden, um mit realistischem Blick ihre Möglichkeiten aber auch ihre Grenzen wahrnehmen zu können. Die oft jahrelange Begleitung von Adoptivfamilien ist in diesem Zusammenhang auch ein wichtiger Baustein, um frühzeitig Hilfemöglichkeiten vermitteln zu können und einem (von der Jugendhilfe aufzufangendem) Scheitern der Adoption vorzubeugen.

	2001	2002	2003	2004 *	2005	2006
Beratung und Überprüfung von Adoptivbewerbern	45	51	50		46	52
Begleitung von Adoptivfamilien	29	28	26		24	28
Beratung wegen Stiefelternadoptionen	22	25	24		21	18
Vollzogene Adoptionen	4	19	10		21	5

\* Keine (validen) Daten da Stelle wegen Krankheit längere Zeit unbesetzt war.

## **II.5 Jugendgerichtshilfe**

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises und ergibt sich aus dem § 2 Abs. 3 Ziffer 8 SGB VIII, in dem die „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ (Jugendgerichtshilfe) als eine der „Anderen Aufgaben“ des Öffentlichen Jugendhelfers genannt wird, auf die ein Anspruch ohne Antrag besteht.

### **Aufgaben der Jugendgerichtshilfe**

Eine inhaltliche Kurzfassung der Aufgaben findet sich im § 38 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Danach sind die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe an allen Jugendstrafverfahren zu beteiligen und bringen insbesondere

- durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung,
- äußern sich zu den gerichtlichen Maßnahmen, die zu ergreifen sind,
- wachen darüber, dass der Jugendliche/Heranwachsende seinen Weisungen und Auflagen nachkommt,
- üben im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG die Betreuung und Aufsicht aus,
- bleiben während des Haftvollzuges mit dem Jugendlichen in Verbindung und
- nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Die Jugendgerichtshilfe ist für alle straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden im Landkreis (§ 1; § 2 und § 105 JGG) zuständig und verfügt über eine Personalausstattung von vier Fachkräften.

Die Jugendgerichtshilfe hat einerseits alle Verfahrensbeteiligten durch die Darstellung der Persönlichkeit des Täters, dessen sozialen Umfeldes und Lebenslage zu informieren, hat aber andererseits auch Ansprechpartner und Begleiter für den Jugendlichen in einer für ihn schwierigen Situation zu sein.

Die Fachkräfte sind sowohl in das Jugendstrafverfahren als auch ggf. in das Jugendhilfeverfahren eingebunden und somit in Person die Brücke zwischen Strafjustiz und Sozialpädagogik.

Der/die Jugendgerichtshelfer/in sollte für den Jugendlichen ebenso ein verlässlicher, vertrauenswürdiger Ansprechpartner sein, wie auch für die anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere den Jugendrichter und die Staatsanwaltschaft.

Die Jugendgerichtshilfe muss beim Jugendlichen Einsicht und Betroffenheit, sowie Verantwortungsübernahme für sein Fehlverhalten erzeugen, und gleichzeitig individuelle Faktoren sowie Bedingungen aus der Lebenswelt des Jugendlichen aufzeigen, die Erklärungsansätze für die Tat und pädagogisch sinnvolle Ideen zu den Konsequenzen für das strafrechtlich relevante Verhalten enthalten.

Dabei gilt es im Rahmen des Strafverfahrens in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Bedarf für eine Jugendhilfemaßnahme besteht.

Die Jugendgerichtshilfe hat ihre Feststellungen grundsätzlich fachlich objektiv zu treffen, und die Erledigung von richterlichen Weisungen (insbesondere das Ableisten unentgeltlicher, gemeinnütziger Arbeitsstunden) einzuleiten und zu überwachen.

Durch die Staatsanwaltschaft wird die Jugendgerichtshilfe in minderschweren Fällen regelmäßig beauftragt, zu prüfen, in wieweit ein Verfahren außergerichtlich im Wege der Diversion § 45 Abs. 2 JGG und § 47 Abs. 1 JGG nach Durchführung eines erzieherischen Gesprächs eines Täter-Opfer-Ausgleichs, eines Antigewalttrainings, einer Betreuungsweisung u.ä. eingestellt werden kann.

Darüber hinaus hat die Jugendgerichtshilfe den Auftrag präventive Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Insbesondere die regelmäßigen Informationsangebote im Rahmen von Unterrichtsbesuchen werden im Landkreis von den Schulen stark nachgefragt.

Im Jahr 2006 hat sich die Jugendgerichtshilfe mit allen in nachstehender Tabelle aufgelisteten Beschuldigten befasst. Die ausgewiesene Kennziffer (Eckwert Beschuldigte je 1.000 Einwohner zwischen 14 – 21 Jahren) gibt Hinweise auf die entsprechende Belastung der Regionen.

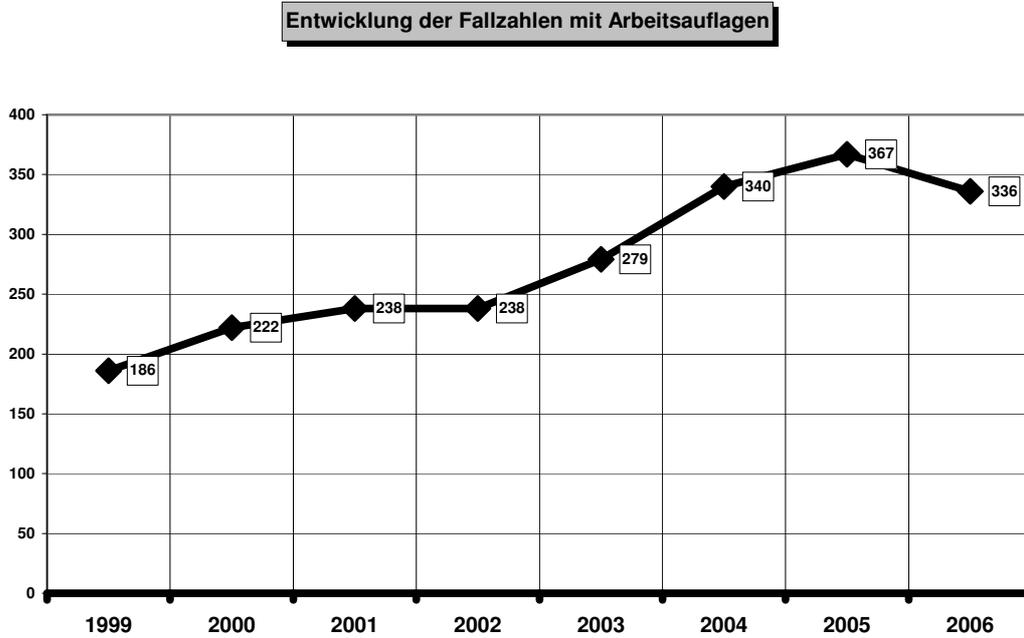
### **Beschuldigte – Eckwerte je 1.000 der 14 – 21 Jährigen in den Regionen**

<b>2006</b>	<b>Einwohner 14 - 21 Jahre</b>	<b>Region der JGH</b>	<b>Summe 14 - 18 Jahre Region</b>	<b>Beschuldigte Region</b>	<b>Eckwert je 1000 14 - 21 Jahre</b>
Hirrlingen	338	Rottenburg			
Rottenburg	4.067	Rottenburg			
Neustetten	326	Rottenburg			
Starzach	425	Rottenburg	5.156	228	44,22
Bodelshausen	538	Steinlachtal			
Dußlingen	489	Steinlachtal			
Gomaringen	751	Steinlachtal			
Mössingen	1.956	Steinlachtal			
Nehren	361	Steinlachtal			
Ofterdingen	362	Steinlachtal	4.457	222	49,81
Dettenhausen	462	Tübingen - Land			
K'furt	447	Tübingen - Land			
Kusterdingen	711	Tübingen - Land			
Ammerbuch	1.058	Tübingen - Land	2.678	179	66,84
Tübingen	6.075	Tübingen - Stadt	6.075	241	39,67
<b>Landkreis ges.</b>	<b>18.366</b>		<b>18.366</b>	<b>870</b>	<b>47,37</b>

Ca. 45 % der Verfahren enden mit einer Einstellung mit Auflage (Erzieherische Maßnahmen, Arbeitsstunden). In ca. 55 % der Verfahren erfolgen Verurteilungen, die ebenfalls mit den oben genannten Auflagen, aber auch mit Geldauflagen, Weisungen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein können.

Die Auflage der Ableistung von Arbeitsstunden ist dabei als pädagogische Sanktion bei den Einstellungen und den Verurteilungen insgesamt am häufigsten vertreten und zahlenmäßig für den gesamten Landkreis in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Diese Fallzahlen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



## II.6 Fachberatung – Tageseinrichtungen für Kinder

### Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag leitet sich ab aus SGB VIII, §§ 79 und 80/Jugendhilfeplanung und §§ 22 – 26/Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

### Aufgaben der Fachberatung – Tageseinrichtungen für Kinder

- **Jugendhilfeplanung §§ 79, 80 in Verbindung insbesondere mit § 24 SGB VIII**

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) hat der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben:

- auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hinzuwirken und
- ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren und im Schulalter vorzuhalten.

Die Umsetzung dieser Aufgaben gelingt nur in einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis als Träger der kreisbezogenen Jugendhilfeplanung und den Städten und Gemeinden als Trägern der örtlichen Bedarfsplanung.

### Übersicht: Entwicklung der Plätze für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Tübingen

	Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen über 10 Std/Woche	Anzahl der Plätze in Kindertagespflege über 10 Std/Woche	Plätze gesamt	Vorhandene Betreuungsplätze in % (bezogen auf alle 0 – 3 jährigen)
Frühjahr 2005	463	266	729	12,0%
Frühjahr 2006	585	213	798	13,1%
Dezember 2006	797	246	1.043	17,3%

Folgende Arbeitsschwerpunkte ergeben sich dadurch für die Fachberatung – Tageseinrichtung für Kinder:

- Bestandsdarstellungen anfertigen und unter verschiedenen Gesichtspunkten auswerten
- Konzeptionen zur Bedarfserhebung und –analyse erstellen
- Betreuungskonzepte entwickeln und auf die unterschiedlichen örtlichen Bedarfssituationen individuell verändern
- die Städte/Gemeinden in der Umsetzung neuer Betreuungskonzepte fachlich beraten und begleiten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern(beräte) vor Ort (vgl. untenstehende Übersicht)
- Vor-Ort-Beratungen der (Kleinkind)-Elternvereine durchführen
- Grundsatzpapiere, Arbeitshilfen und Vorlagen erarbeiten.

▪ **Beratung und Unterstützung der Tageseinrichtungen**

Die Fachberatung-Tageseinrichtungen für Kinder berät, insbesondere unter Aspekten der Qualitätsentwicklung

- die Träger der Tageseinrichtungen in pädagogischen, organisatorischen, betrieblichen und rechtlichen Fragen
- die pädagogischen Mitarbeiterinnen bei der Konzeption und Durchführung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, der Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Elternbeiräten, der Kooperation mit der Schule u.a.m..
- Im Rahmen der Beratung und Unterstützung bietet die Fachberatung-Tageseinrichtungen für Kinder sechs regionale Erzieherinnen-Arbeitskreise für kommunalen Einrichtungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch an. Jeder dieser Arbeitskreise findet 4xjährlich statt. Die Moderation und die Vorbereitung der dafür benötigten Arbeitspapiere übernimmt die Fachberatung.
- die Elternbeiräte und die Eltern in grundsätzlichen Fragen zur pädagogischen Arbeit der Einrichtungen und zu gesetzlichen Bestimmungen.

Seit nahezu 30 Jahren erhalten alle Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen von der Fachberatung einmal jährlich das Fortbildungsprogramm für die pädagogischen Mitarbeiterinnen. Dieses Fortbildungsprogramm wird im Verbund der Fachberatungen des Landkreises, der Universitätsstadt Tübingen, des Evang. Dekanats und des Studentenwerks Tübingen/Anstalt des öffentlichen Rechts inhaltlich konzipiert und organisatorisch durchgeführt.

Im Sommer 2006 hat das Kultusministerium das Fortbildungskonzept zur Implementierung des Orientierungsplans für die Kindergärten in Baden-Württemberg vorgelegt. Die durch den Landkreis Tübingen angebotenen Fortbildungen zur Einführung und Umsetzung des Orientierungsplans sind vom Kultusministerium als förderwürdig anerkannt. Dadurch hat sich die Anzahl der angebotenen Fortbildungen und der teilnehmenden pädagogischen Fachkräfte deutlich erhöht (vgl. untenstehende Tabelle).

**Übersicht: Anzahl der Fortbildungen/Anzahl der Teilnehmerinnen je Kindergarten- und Schuljahr (2003 – 2006) bzw. je Kalenderjahr (2007) am Fortbildungsprogramm im Landkreis Tübingen**

	Anzahl der Fortbildungen	Anzahl der Teilnehmer/innen
2003/2004	33	528
2004/2005	39	624
2005/2006	37	592
2007	80	1432

## II.7 Kreisjugendreferat Tübingen

### Gesetzlicher Auftrag

Die Aufgaben des Kreisjugendreferats ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII), des Jugendbildungsgesetzes und dem Jugendschutzgesetz.

Jugendarbeit ist als Pflichtaufgabe eine eigenständige Aufgabe der Jugendhilfe (§ 11 SGB VIII) und soll einen speziellen Beitrag zur Förderung der Entwicklung eines jeden jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten. Um dieses Ziel zu erreichen sind Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendarbeit sind u.a.:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

### Aufgabenstellung des Kreisjugendreferates

Mit Kreistagsbeschluss von 1998 haben die kreisangehörigen Gemeinden Aufgaben- und Finanzverantwortung für den jeweils örtlichen Bereich der Jugendarbeit übernommen. Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers übt das Kreisjugendreferat koordinierende und beratende Funktion aus und nimmt gemeindeübergreifende Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit wahr.

- Zur **Förderung Offener Jugendarbeit** bei Aufbau und Sicherung der meist selbstorganisierten Jugendräume bietet das Kreisjugendreferat den jeweiligen Gemeinden Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Konzeption, Planung, Hausordnung, Nutzervereinbarung und für Anerkennungsverfahren an. Dazu kommen Informationen über allgemeine Fördermöglichkeiten, notwendige Versicherungen, Aufsichts- und Haftpflicht, Jugend- und Jugendmedienschutzgesetz, Finanzamt, GEMA und Rundfunkgebührenbefreiung. Zusätzlich erfolgen Hilfen für örtliche Programmentwicklungen und - im Falle eines Falles – die Unterstützung bei Konfliktregelungen. Neben den Einzelberatungen vor Ort veranstaltet das Kreisjugendreferat mehrmals im Jahr das sog. „Jugendhäuser-Treffen“, eine Informations- und Austauschplattform für ehrenamtlich aktive Jugendliche aus der selbstorganisierten Offenen Jugendarbeit im Landkreis Tübingen.

- Die **fachlich kollegiale Beratung** für hauptamtliche Kolleg/innen im Landkreis Tübingen findet zu jeweils örtlichen Anlässen oder aktuellen Themen der Jugendarbeit statt. Neueinsteiger/innen in die Offene Jugendarbeit wird fachliche Begleitung bei der Einarbeitung, allen Kolleg/innen umfassende Beratungsleistungen und Unterstützung für örtliche Planungen und Aktivitäten angeboten. Zu den weiteren Aufgaben des Kreisjugendreferats zählt die Koordination kreisübergreifender Fachaustausche und thematischer Arbeitsgruppen.
- **Aus- und Fortbildungen** für ehrenamtlich tätige Jugendliche und junge Erwachsene führt das Kreisjugendreferat meist gemeinsam mit Ortsjugendreferaten und/oder regionalen und überregionalen Partnern in Form von Wochenendseminaren, Seminarreihen oder Fachtagen durch. Inhalte sind u.a. das Grundlagenwissen für Jugendgruppenleiter/innen, rechtliche Fragen, pädagogische Praxis, Gruppenangebote, Erlebnispädagogik, Kommunikation und Medienarbeit, Netzwerkarbeit sowie Konfliktmanagement. Derzeit findet in Kooperation mit dem Kreismedienzentrum und dem Kinomobil Baden-Württemberg eine Ausbildungsreihe für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und Erwachsene aus 5 Gemeinden für das Projekt „Kinderkino in der Gemeinde selbstgemacht“ statt.
- **Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement** brauchen nicht nur Schulungsangebote, sondern auch angemessene Würdigung und öffentliche Anerkennung. Das kann sinnvollerweise mit einem Nachweis erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten verbunden werden. In Baden-Württemberg steht dafür der Qualipass zur Verfügung, der zunehmend zur Ergänzung von Schulzeugnissen bei Bewerbungen um Ausbildungs- oder Studienplätzen eingesetzt wird. Das Kreisjugendreferat Tübingen ist seit 2002 regionale Verteilerstelle des Qualipasses ([www.qualipass.info](http://www.qualipass.info)). Während der diesjährigen bundesweiten Aktionswoche „Engagement macht stark“ werden auch im Landkreis Tübingen besonders engagierte Jugendliche ausgezeichnet. Eine weitere Würdigungsform stellt der im Rahmen einer öffentlichen Feier verliehene Lilli-Zapf-Preis für soziales Engagement und Zivilcourage dar. In enger Zusammenarbeit von Kreisjugendreferat, Jugendgemeinderat Tübingen und Verein „Courage“ konnten im Jahr 2007 Jugendliche aus dem gesamten Landkreis für beispielhaftes Engagement geehrt werden. Diese Form der Kooperation wird fortgesetzt.
- **Koordination von Jugendprojekten**, die modellhaften Charakter haben und/oder mehrere Jugendeinrichtungen und Gemeinden beteiligt, stellt eine weitere Form der Förderung der Jugendarbeit durch das Kreisjugendreferat dar. Nach Mitwirkung an den Buchprojekten „Hiesige aus aller Welt“ und dem Museumsführer „Ansichtssachen“ in Zusammenarbeit mit dem Kreisarchiv konnte 2006 in Kooperation mit 16 Jugendräumen, 3 Ortsjugendreferaten und Mitgliedern des Kreisjugendrings Tübingen das „ABC der Jugendhäuser“ erstellt werden. Diese Informationsbroschüre zur Selbstorganisation ist mittlerweile über den Landkreis Tübingen und Baden-Württemberg hinaus bekannt. Grundsätzlich können Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für junge Menschen beratend durch das Kreisjugendreferat unterstützt werden. Neben wichtigen Informationen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen werden insbesondere finanzielle Fördermöglichkeiten durch Landes-, Stiftungs- und sonstigen Drittmitteln geprüft und entsprechende Antragstellungen empfohlen. Aktuelle Beispiele sind das Jugendtheaterstück „Rush-

Hour“ zum Thema Suizidprophylaxe und ein ökologisches Außenbereichsgestaltungsprojekt des Jugendraums Starzach-Felldorf.

- Die **Jugendagentur Tübingen** ist ein Netzwerk von Jugendarbeit, Jugendberatung, Jugendmedienarbeit und Einrichtungen am Übergang Schule/Beruf. Die Koordination liegt beim Kreisjugendreferat. Die Homepage ([www.jugendagentur-tuebingen.de](http://www.jugendagentur-tuebingen.de)), stellt das regionale Portal zum Jugendnetz Baden-Württemberg ([www.jugendnetz.de](http://www.jugendnetz.de)), einer landesweiten Datenbank mit zahlreichen Informationen für Jugendliche in unterschiedlichsten Lebenslagen. Die Jugendagentur kann Landes- und Stiftungsmittel für regionale Projekte abrufen. Seit 2005 läuft der auf drei Jahre angelegte „KompetenzDialog“, ein durch ESF-Mittel gefördertes Gemeinschaftsprojekt der Jugendagenturen Reutlingen und Tübingen.
- **Allgemeine Jugendschutzthemen** sind beim Kreisjugendreferat angesiedelt und werden durch Beratung von Jugendeinrichtungen, Stellungnahmen für Ausnahmegenehmigungen und bei Anfragen von Eltern, (gewerblichen) Veranstaltern, Schulen, Vereinen, u.ä. umgesetzt.

### **Zahlen und Fakten zur Arbeit des Kreisjugendreferates**

- In den 12 Gemeinden des Landkreises Tübingen gibt es derzeit 23 selbstorganisierte Jugendräume. Damit ist die Offene Jugendarbeit flächendeckend und selbst in kleineren Teilorten vorhanden. 12 der o.g. Jugendräume werden durch Ortsjugendreferent/innen oder andere angestellte Fachkräfte unmittelbar betreut. Die anderen 11 Einrichtungen sind ohne hauptamtliches Personal. Diese können bei Bedarf auf erweiterte Beratung und Unterstützung durch das Kreisjugendreferat zurückgreifen. Nicht mitgezählt sind hier die Einrichtungen der Städte Tübingen, Rottenburg und Mössingen, deren ebenfalls flächendeckend organisierten Einrichtungen in Kernstädten und Teilorten durch eigene Fachkräfte betreut werden.
- Im Jahr 2006 haben insgesamt 131 Jugendliche an 8 Jugendhäusertreffen teilgenommen. 35 Jugendliche nutzten die Fortbildung über Fragen zu Finanzamt, Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeit, 25 Jugendliche nahmen an medien-pädagogischen Projekten teil, 21 Jugendliche belegten Jugendleiterkurse. Mit zwei Schulklassen (insges. 38 SchülerInnen) fanden Kooperationsprojekte statt.
- In 3 Gemeinden wurden 5 größere Veranstaltungen - Begegnungstagungen, gemeinwesenorientierte Arbeitskreise und Jugendbeteiligungen - mitgestaltet und gemeinsam mit Ortsjugendreferent/innen moderiert und dokumentiert.
- Im Jahr 2006 wurden 3000 Jugendschutzkalender und 120 Jugendschutzbroschüren, 300 Qualipässe, 200 „Junge Seiten“, 450 „ABC der Jugendhäuser“ und 500 Veranstaltungsplakate, -hinweise und -Flyer verteilt.
- Im Haushaltsjahr 2006 konnte das Kreisjugendreferat für die Jugendagentur Tübingen Fördermittel in Gesamthöhe von 36.500 € in den Landkreis holen.

## II.8 Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften (BPV)

Die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes BPV treten im Rechtsverkehr als Sorgerechtsinhaber für minderjährige Kinder gerichtlich und außergerichtlich auf. Kraft Gesetz oder durch Gerichtsbeschluss sind Ihnen im Einzelfall bestimmte rechtliche Aufgabenkreise zugewiesen, um so die Kindesinteressen wahren und das Kindeswohl fördern zu können.

Die Ausübung der Aufgabe als Beistand, Pfleger oder Vormund richtet sich nach dem § 52a ff SGB VIII und den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Aufgaben als gesetzlicher Vertreter des jeweiligen minderjährigen Kindes werden weisungsfrei, eigenverantwortlich und ganzheitlich ausgeübt.

### Beistandschaften

Gem. §§ 1712 ff BGB kann der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen. Die Aufgaben des Beistandes sind die Feststellung der Vaterschaft eines nichtehelichen minderjährigen Kindes oder auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Die Führung einer Beistandschaft ist kostenlos.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Beistandschaften</b>	1.737	1.796	1.824	1.871	1.900	1.878

### Pflegschaften

Pflegschaften werden nach §§ 1909 ff BGB auf Antrag des Sorgeberechtigten oder des Vormundes durch Gerichtsbeschluss angeordnet.

Der Wirkungs- und Vertretungskreis umfasst jeweils einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge, z. B. die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vertretung des minderjährigen Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren, die Vermögenssorge oder die Herbeiführung von Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren. Das Sorgerecht der Eltern oder des Vormundes ist dann insoweit eingeschränkt.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Pflegschaften</b>	34	42	67	71	68	59

## Vormundschaften

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft beim Jugendamt gem. § 1791c BGB tritt regelmäßig für Kinder minderjähriger Mütter und bei nicht begleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein.

Die Bestellung einer Vormundschaft setzt den Entzug bzw. das Ruhen der elterlichen Sorge durch Gerichtsentscheid voraus ( §§ 1773, 1751 BGB, §§ 55, 56 SGB VIII).

Zu den Pflichten des Vormunds als gesetzlicher Vertreter des Mündels gehören alle Angelegenheiten im Rechtsverkehr von der Zeugnisunterschrift bis hin zur Einwilligung in eine ärztliche Behandlung.

Vormundschaften	2001	2002	2003	2004	2005	2006
gesetzlich	7	11	14	12	9	10
bestellt	53	47	43	42	52	80

## Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII

Ein Anspruch auf rechtliche Beratung besteht insbesondere im Bereich der Personensorge, des Umgangsrechts, der Vaterschaftsfeststellung und des Unterhaltsanspruchs eines Kindes oder einer Mutter. Die Beratungsleistung ist kostenfrei.

## Beurkundungen nach § 59 SGB VIII und Beurkundungsgesetz

Beurkundet werden insbesondere Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, gemeinsame Sorgeerklärungen, Unterhaltsverpflichtungen in vollstreckbarer Form sowie Titelumreibungen auf Rechtsnachfolger.

Im Beurkundungstermin wird über die jeweils eintretenden Rechtswirkungen ausführlich informiert.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Beurkundungen</b>	1.247	776	995	855	851	715

## II.9 Unterhaltsvorschusskasse

### Gesetzlicher Auftrag

Mütter und Väter, deren Kinder Anspruch auf Unterhalt haben, diesen jedoch nicht oder nicht in vollem Umfang erhalten und vom anderen Elternteil getrennt leben, können Unterhaltsvorschussleistungen beantragen.

Ab 01.07.2007 betragen die Leistungen bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr 125,00 € und zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem 12. Lebensjahr 168,00 € monatlich. Rechtsgrundlage ist das Unterhaltsvorschussgesetz.

### Aufgabe der Unterhaltsvorschusskasse

Unterhaltsvorschussleistungen stellen somit eine wichtige wirtschaftliche elementare Hilfe zur Deckung des Lebensbedarfs des berechtigten Kindes dar, auf die in der Regel Alleinerziehende dringend angewiesen sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzung sind Unterhaltsvorschussleistungen vorrangig vor Leistungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) zu bewilligen (Subsidiaritätsprinzip).

### Finanzierung der Aufgabe

Die Mittelaufbringung teilen sich Bund, Land und Kommunen (Stadt- und Landkreise) seit 01.04.2004 mit jeweils einem Drittel.

Für das Kalenderjahr 2006 wurden Mittel von 1.376.118 € aufgewendet.

Zur teilweisen Deckung des Aufwands wurden Unterhaltsleistungen von 320.710,00 € vereinnahmt, Kosten blieben somit in Höhe von 1.055.408,00 € ungedeckt. Die finanzielle Belastung des Landkreises belief sich somit auf 351.802,00 €.

Rechnungsjahr	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Fallzahlen (Stand 31.12.)</b>	<b>1.916</b>	<b>1.953</b>	<b>2.039</b>	<b>2.016</b>	<b>2.009</b>
Einnahmen	399.919,00 €	465.722,00 €	461.053,00 €	312.313,00 €	320.710,00 €
Ausgaben	1.203.390,00 €	1.261.034,00 €	1.302.395,00 €	1.348.654,00 €	1.376.118,00 €
Rückgriffquote	33,23%	36,93%	35,40%	23,16%	23,31%
<b>Nettoaufwand Landkreis Tübingen</b>	----	----	<b>210.300,00 €</b>	<b>345.447,00 €</b>	<b>351.802,00 €</b>

Die größer werdende Zahl der SGB II-Empfänger beim Personenkreis der unterhaltspflichtigen Elternteile, die Zunahme von Insolvenzverfahren, sinkende Reallöhne und die Erhöhung des notwendigen Selbstbehalts und der Pfändungsfreigrenzen zugunsten Unterhaltspflichtiger und die damit einhergehende Zahlungsunfähigkeit bzw. eingeschränkte Leistungsfähigkeit ist sicherlich auch ein Grund dafür, dass sich die Rückgriffsquote mittelfristig nicht wesentlich verbessern wird.

Im Kalenderjahr 2006 betrug die Rückgriffsquote in den Landkreisen

Esslingen	22,1 %
Ludwigsburg	28,2 %
Böblingen	27,1 %
Reutlingen	ca. 18,0 %
Zollernalbkreis	ca. 38,0 %

## **II.10 Jugend- und Familienberatung**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises befindet sich in der Bismarckstraße 110. Sie arbeitet auf folgender gesetzlichen Grundlage im Rahmen des Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

- § 16 (allgemeine Förderung in der Familie),
- § 17 (Beratung bei Trennung und Scheidung),
- § 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts),
- § 28 (Erziehungsberatung) und
- § 35 a (Hilfe für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind).

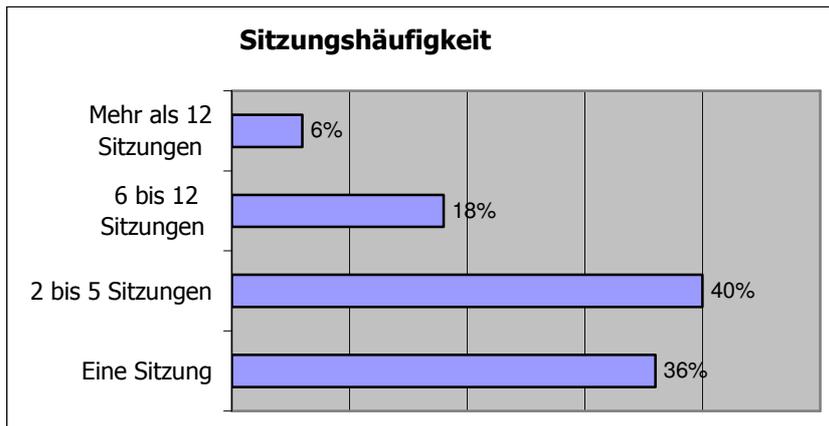
### **Art der Angebote**

Die Jugend- und Familienberatung bietet Eltern, Kindern, Jugendlichen und Menschen, die das Aufwachsen von Kindern professionell oder als Bezugspersonen begleiten, psychologische und sozialpädagogische Beratung und Hilfe. Die Beratung erfolgt in einem durch Schweigepflicht geschützten Rahmen und ist für die Ratsuchenden kostenfrei. Das Beratungsangebot umfasst:

- Beratung in Fragen der Erziehung
- Familientherapie und -beratung
- Beratung und Therapie von Kindern und Jugendlichen
- Beratung bei Trennung, Scheidung und in Umgangsfragen sowie Begleitung bei einschneidenden Veränderungen in der Familie
- Jugendberatung
- Frühe Hilfen für Eltern von 0 bis 3 jährigen Kindern
- Fachdienst für Hilfen bei seelischer Behinderung durch Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen

### **Die Arbeit in Zahlen**

Die Zahlen beziehen sich auf die aktuellen Daten aus dem Jahresbericht 2006. Die Fallzahlen im Jahr 2006 mit insgesamt 590 Fällen sind im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil. Trotz beständig hoher Nachfrage bemüht sich die Beratungsstelle, Wartezeiten von mehr als vier Wochen zu vermeiden und flexible Termine in Krisenfällen anzubieten. In 94 % der Fälle ist die Beratung mit maximal 12 Sitzungen abgeschlossen, was unsere mittelfristigen Beratungsziele und unser lösungsorientiertes Vorgehen widerspiegelt.

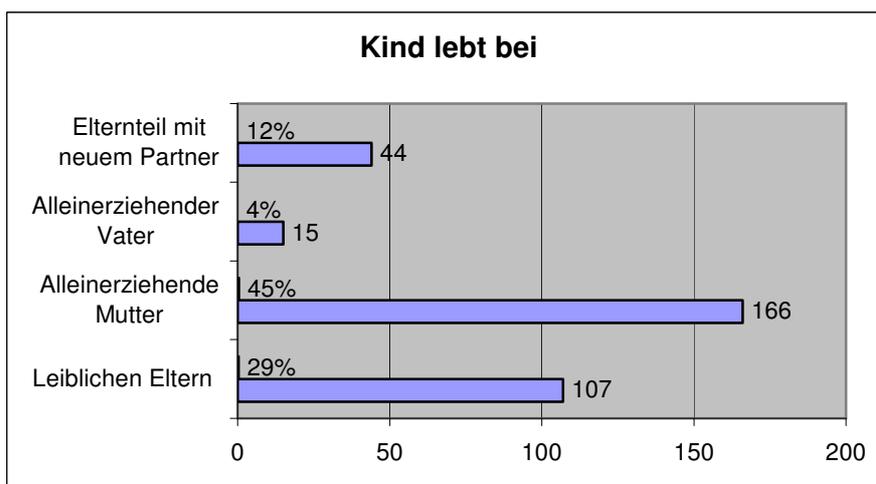


### Zugänge

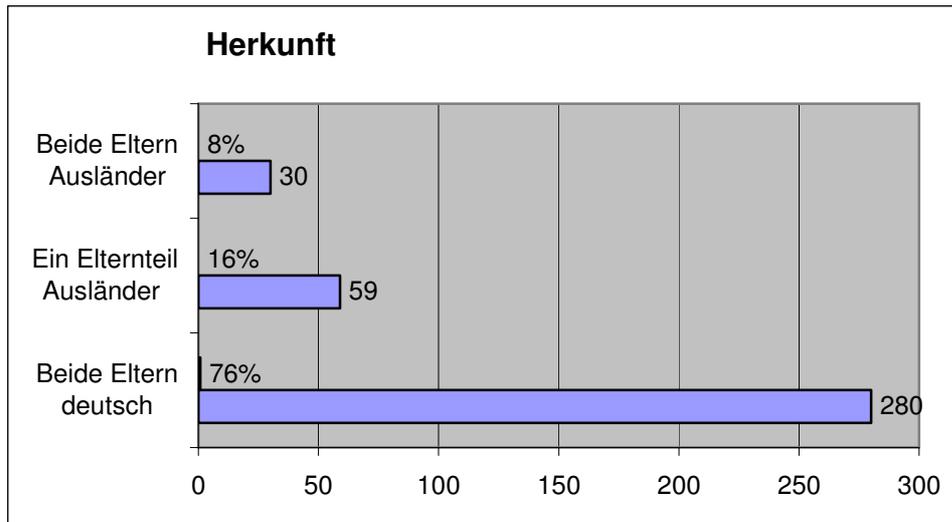
Etwa ein Drittel der Ratsuchenden kommen auf Anregung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder anderer Dienste der Abteilung Jugend des Landratsamtes, ein Drittel wird von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderärzten, Rechtsanwälten sowie Sozialen Diensten der Freien Träger vermittelt und ein Drittel nimmt aus eigener Initiative Beratung in Anspruch.

### Lebenslagen

Betrachtet man die Lebenslagen in denen die Kinder aufwachsen, so zeigt sich, dass das Angebot die Familien mit den wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sehr gut erreicht. 70 % der Kinder lebten zum Zeitpunkt der Beratung nicht mit beiden leiblichen Eltern zusammen. Bei einem Viertel der Familien spielen Migrationserfahrungen eine wichtige Rolle.

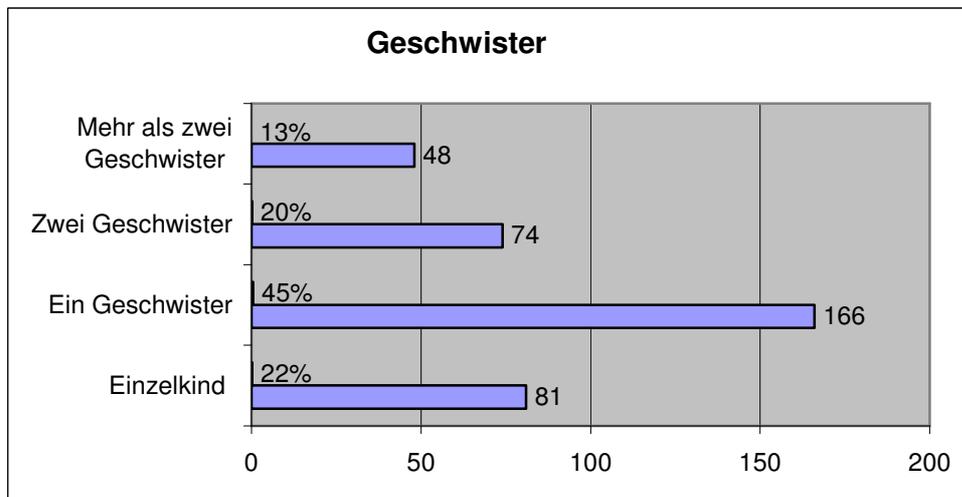


## Herkunft der Eltern



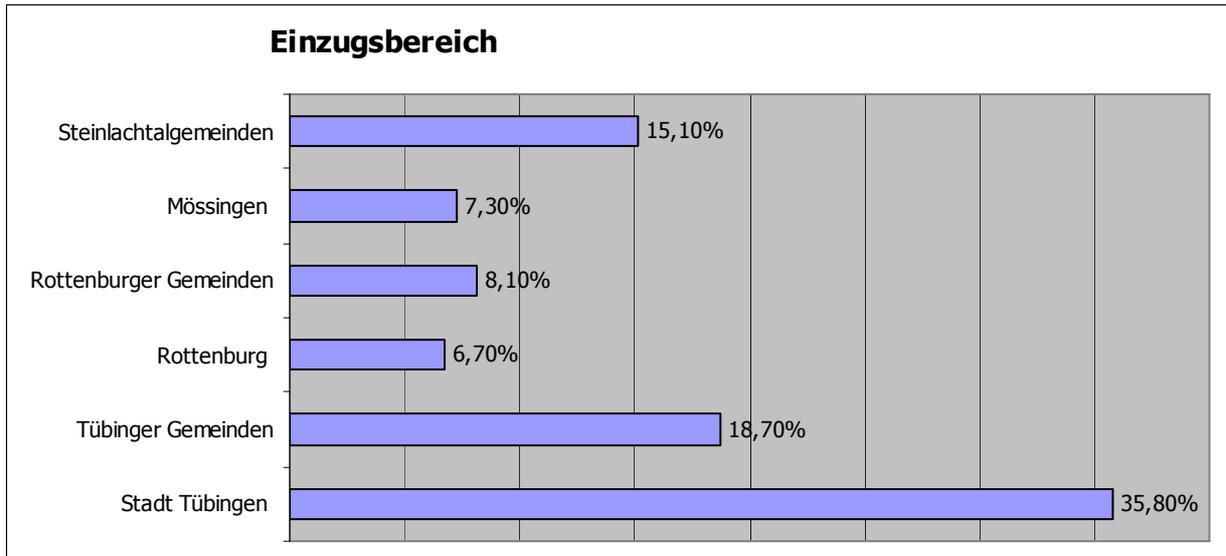
## Geschwistersituation

Die Verteilung der Geschwisteranzahl zeigt, dass im Prinzip alle Familien entsprechend der Bundesstatistik vertreten sind. Leicht erhöht ist der Prozentsatz von Familien mit mehr als zwei Kindern.



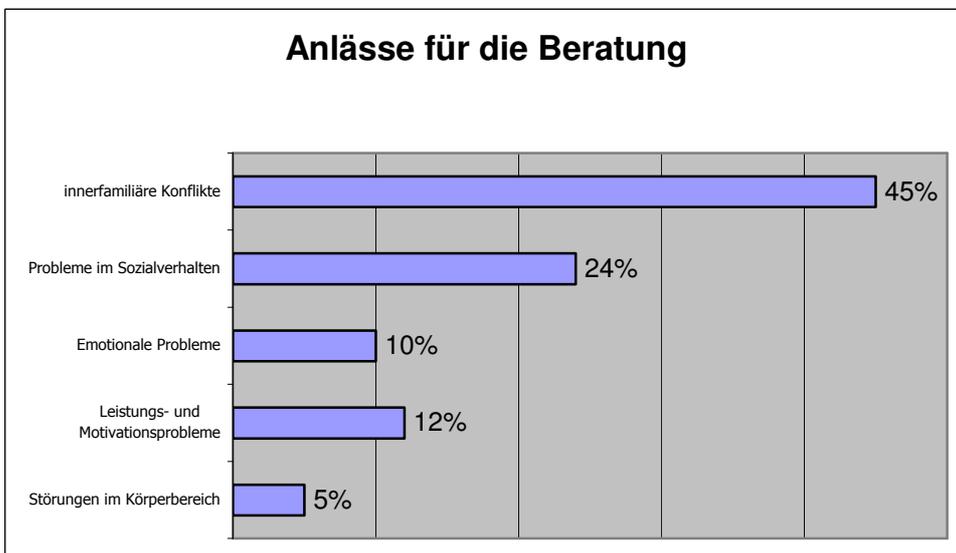
## Einzugsbereich

Die Regionen des Landkreises werden mit dem Angebot unterschiedlich gut erreicht. Die Region Rottenburg wird durch die Psychologische Beratungsstelle in der Brückenstraße mit wöchentlichen Außensprechstunden versorgt.



## Problemlagen

Die Hauptgruppen bilden familiäre Probleme und Fragestellungen, in denen nicht ein bestimmtes problematisches Verhalten von Kindern im Vordergrund steht (z.B. elterliche Konflikte bei Umgangfrage oder Bewältigung von kritischen Lebensereignissen, wie dem Tod eines Familienmitglieds).



## Erziehungsberatung

Die Jugend- und Familienberatung arbeitet mit psychotherapeutischen, familien- und kindertherapeutischen sowie lösungsfokussierten Methoden. Bei Bedarf wird eine spezielle Diagnostik und Orientierungsberatung durchgeführt, um gemeinsam mit den Familien abzuklären, welche Art der Unterstützung für Eltern oder Kinder jeweils gut geeignet ist. In der Regel werden gemeinsam mit den Betroffenen für aktuelle Problemlagen kurz- bis mittelfristige Lö-

sungen entwickelt, die dann im Familienalltag umgesetzt und ausprobiert werden. Bei Bedarf können die Eltern sich auch mehrmals Unterstützung holen. Erfreulich ist, dass viele Familien das Beratungsangebot in Krisen und Konfliktsituationen nutzen, auch ohne dass Verhaltensauffälligkeiten von Kindern im Vordergrund stehen, und damit selbst präventiv tätig werden.

Wichtig für die Arbeit ist ein vernetzter Beratungsansatz, d.h., dass in Absprache mit den Betroffenen alle für die Problemstellung wichtigen Personen (Lehrer/innen, Erzieher/innen, Therapeuten/innen, Fachärzte/innen etc) in den Lösungsprozess zum Wohl der Kinder mit einbezogen werden. Um Ratsuchende gut weitervermitteln zu können, wird die Kooperation z.B. zu niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/innen, niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern/innen, Kinderärzten/innen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Psychologischen Institut sowie anderen Beratungsstellen und sozialen Diensten gepflegt.

Durch die besondere Nähe zum Jugendamt erfolgt Beratung als „Baustein der Jugendhilfe“ im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung, zur Abklärung spezieller Fragestellungen oder bei Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen als niederschwellige Begleitung und Anlaufstelle für Familien.

### **Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatung**

Die Beratung von Eltern im Trennungs- und Scheidungsprozess sowie in strittigen Umgangsfragen hat sich in den letzten Jahren zu einem Schwerpunkt der Beratungstätigkeit entwickelt. Dabei haben sich Beratungsprozesse mit Eltern, deren Konflikte schon verfestigt waren oder die bereits das Familiengericht eingeschaltet hatten, deutlich erhöht. In vielen Fällen besteht eine hohe Konfliktdynamik noch lange nach einer Trennung weiter, für die Entwicklung der betroffenen Kinder können sich daraus besondere Risikofaktoren ergeben. Eine mögliche Folge davon ist eine erhöhte Inanspruchnahme von kostenintensiven Jugendhilfeleistungen. Wichtige Schwerpunkte der Arbeit bilden

- die angemessene Beteiligung und Unterstützung von Kinder und Jugendlichen,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Beratung von hochstrittigen Eltern,
- die Kooperation mit anderen Professionen im Kontext von Scheidungsprozessen (Mitarbeit im Arbeitskreis „Kindeswohl bei Trennung und Scheidung“ nach der „Cochemer Praxis“) und die Beratung und Durchführung von Begleitetem Umgang in komplexen Fällen.

### **Jugendberatung**

Insgesamt 71 Jugendliche (44 junge Männer und 29 junge Frauen) haben 2006 das Angebot der Jugendberatung in Anspruch genommen. Wobei die Beratungsintensität von einzelnen Kurzkontakten bis hin zu intensiver Begleitung mit über 35 Sitzungen reichte. Die Gespräche finden in der Regel in wöchentlichem oder vierzehntägigem Abstand statt.

Das Angebot richtet sich an 15 – 21-jährige junge Menschen, bei der Altersverteilung zeigte sich ein deutlicher Schwerpunkt um das 17.Lebensjahr. Ungefähr ein Drittel war bei Beratungsbeginn über 18 Jahre alt.

30% der Jugendlichen schafften den Weg zur Beratung auf eigene Initiative, 50% wurden durch Kooperationspartner an uns verwiesen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Landratsamt hervorzuheben, über den allein fast ein Viertel unserer Klienten/innen kommen.

Die Themen, mit denen Jugendliche in die Beratung kommen, kreisen um vielfältige jugendspezifische Konflikte:

- Konflikte mit den Eltern oder dem allein erziehenden Elternteil,
- Konflikte mit den neuen Lebenspartnern der Eltern,
- Ablösungs- und innere Verselbständigungsprozesse,
- Auszugswünsche oder bereits erfolgtes krisenhaftes Verlassen des Elternhauses,
- Konflikte mit Gleichaltrigen,
- Konflikte an Schule oder Arbeitsplatz,
- Schulische oder berufliche Abbrüche,
- Hilfebedarf bei selbständigem Wohnen,
- Schwierigkeiten mit dem anderen Geschlecht und mit Sexualität,
- Belastungen durch frühe Mutter-/Vaterschaft,
- Interkulturelle Konflikte,
- (eigene und fremde) Aggression und (sexuelle) Gewalt, Delinquenz,
- Selbstpositionierung angesichts von Drogen und Suchtmitteln

### **Koordination von Frühen Hilfen**

Im Landkreis Tübingen gibt es seit 2001 Offene Anlaufstellen für Familien in belasteten Lebenssituationen mit Gruppen- und Bildungsangeboten sowie Beratung als niederschwellige, präventive Hilfemaßnahme für Mütter und Väter mit Kindern bis zu 3 Jahren. Die Anlaufstellen sind in die vorhandenen Strukturen vor Ort eingebunden.

2006 wurden die Angebote von ca. 120 Müttern regelmäßig genutzt. Die Frauen werden von der Schwangerenberatung, den Hebammen und Beratungsstellen sowie dem Allgemeinen Sozialen Dienst an die Mitarbeiterinnen der Anlaufstellen vermittelt. Die Angebote der Anlaufstellen setzen in der Schwangerschaft an. Bereits in diesem frühen Stadium findet Beziehung zwischen Mutter und Kind statt. Gruppentermine ab Geburt des Kindes dienen zur Verbesserung der Beziehung zum Kind und fördern die Feinfühligkeit der Mütter für die kindlichen Bedürfnisse. In den Einzelberatungen steht die Interaktion zwischen Mutter und Kind im Mittelpunkt.

Die Fachstelle Frühe Hilfen in der Jugend- und Familienberatungsstelle wird in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Abteilung Jugend und dem „Facharbeitskreis Familienbildung – Familienselbsthilfe“ den weiteren Ausbau und die verbindliche Vernetzung der Präventionsangebote und der verschiedenen Frühen Hilfen koordinieren.

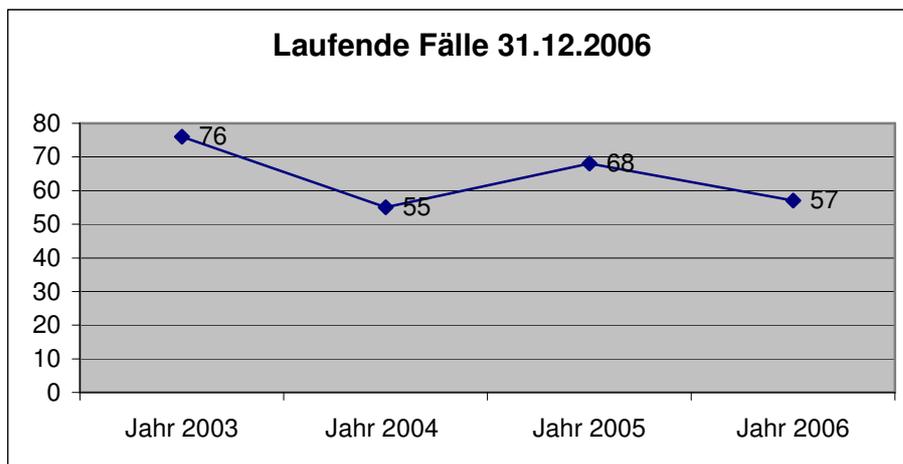
### **Fachdienst für Hilfen nach § 35a bei Teilleistungsstörungen**

Die Arbeit des Fachdienstes beinhaltet:

- Beratung von Eltern mit Teilleistungsstörungen

- Bearbeitung der Anträge auf Lerntherapie nach § 35 a SGB VIII
- Kooperation mit Lerntherapeuten/innen oder anderen beteiligten Therapeuten
- Kooperation mit Schulen und Lehrern
- Kooperation mit dem Schulamt
- Beteiligung an Fortbildungen von Lehrern bezüglich Teilleistungsstörungen
- Steuerung der Therapieprozesse durch Hilfeplanung
- Weitervermittlung der Eltern an andere Hilfeangebote, Beratungsstellen oder Therapien
- Anerkennung der Lerntherapeuten nach den Qualitätsstandards des Landkreises

Die Fallzahlen und der damit verbundene Aufwand im Bereich Teilleistungsstörungen sind im Jahr 2006 gesunken. Dies lässt sich mit den verbesserten Förderangeboten für Lese-Rechtschreibprobleme in den Grund- und Hauptschulen erklären. Die Zahl der Anträge auf Therapie für Legasthenie sind gesunken, die Anträge für Dyskalkulie jedoch gestiegen. Für die Rechenschwäche gibt es bisher noch keine vergleichbare Förderung in den Schulen vor Ort.



## II.11 Schulpsychologische Beratungsstelle

### Rechtlicher Auftrag

Die Schulpsychologische Beratungsstelle wurde im Zuge der Verwaltungsreform der Abteilung Jugend des Landratsamtes zugeordnet. Sie befindet sich gemeinsam mit der Jugend- und Familienberatungsstelle in der Bismarckstraße 110 und arbeitet gemäß der Richtlinien für die Bildungsberatung nach einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (vom 26. April 1984, K.u.U. S. 349; neu erlassen 13. November 2000, K.u.U. S. 332/2000).

### Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstelle Tübingen

1.	<b>Unterstützung/ Beratung von Lehrkräften und Schulaufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regionale und überregionale pädagogisch-psychologische Lehrerfortbildungen</li><li>▪ Supervision/Coaching von Lehrkräften und Schulleitungen</li><li>▪ Beratung und Begleitung von Schulen und Schulaufsicht bei Prozessen der Schulentwicklung und Qualitätssicherung</li><li>▪ Konfliktmanagement (Elternhaus – Schule, Schulklassen – Lehrer, usw.)</li></ul>
2.	<b>Ausbildung, Fortbildung und Betreuung von BeratungslehrerInnen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einjährige Ausbildung von Beratungslehrer/innen (ein Studientag pro Woche)</li><li>▪ Begleitung in einer halbjährigen Einarbeitungszeit</li><li>▪ Anschließend kontinuierliche beratende Praxisbegleitung. (Fortbildungen und Supervision für derzeit 86 Beratungslehrer/innen in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen)</li></ul>
3.	<b>Schülereinzelfallhilfe, Notfallhilfe, Krisenintervention (alle Schularten)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beratung von Schülern, Eltern, Familien, Lehrern anlässlich von Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen</li><li>▪ Schulpsychologische Notfallhilfe bei Schulschwänzen, Schulphobien, Schulausschluss und Mobbing.</li><li>▪ Krisenintervention bei schulischen Notfallsituationen (z.B. Gewalt, Suizid, Unfällen)</li></ul>
4.	<b>Schullaufbahnberatungen und Beratung bei Fragen des zweiten Bildungswegs</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Für Schüler/innen, denen kein Beratungslehrer zur Verfügung steht. (Im Durchschnitt ca. 10 Anfragen pro Jahr)</li></ul>

Die Schulpsychologischen Beratungsstelle ist derzeit mit zwei Psychologenstellen und einer Verwaltungsstelle ausgestattet.

Zum Einzugsbereich gehören 200 Schulen mit derzeit ca. 74.000 Schülern in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen.

## **Unterstützung/ Beratung von Lehrkräften und Schulaufsicht**

Die Lehrerfortbildung ist inzwischen ein wichtiger Bestandteil der schulpsychologischen Arbeit geworden, die inzwischen ca. 2/3 der Arbeitszeit beanspruchen. Vorwiegend handelte es sich dabei um Vorbereitung und Durchführung von Pädagogischen Tagen an einzelnen Schulen, aber auch um Fortbildungsreihen und Supervisionen für Schulleiter, Pädagogische Berater, Fallbesprechungsgruppenleiter usw. Insgesamt wurden durchgeführt:

- 9 Elternabende (Kooperation Elternhaus – Schule, Jugendhilfe – Schule, Hochbegabung)
- 15 Gruppenarbeiten mit Schülern (Lehrer-Schüler-Konfliktmoderation, Konzentrationstrainings)
- 29 Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten und Veranstaltungen im Rahmen der Inneren Schulreform (Umgang mit Konflikten, Umgang mit schwierigen Schülern, Gesprächsführung, Kooperation Jugendhilfe–Schule, Supervision für GewaltpräventionsberaterInnen, FallbesprechungsleiterInnen, Pädagogische BeraterInnen, u.a.)
- 7 Koordinierungstreffen mit anderen Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen
- 5 Arbeitsbesprechungen mit Schulleitungen und Teilkollegien
- 17 Dienstbesprechungen und Kooperationstreffen innerhalb der Schulverwaltung (LRA, RegPräs, MKS)

## **Ausbildung, Fortbildung und Betreuung von BeratungslehrerInnen**

Einen großen Zeitaufwand benötigte die Beratungslehreraus- und fortbildung. Es zeigt sich zunehmend, dass sich die Intensität des Einsatzes lohnt, und sich später in der Qualität der Tätigkeit der Beratungslehrer niederschlägt. Dies führt in der Folge wiederum zur Entlastung der schulpsychologischen Einzelfallarbeit bei dem sich ständig erhöhenden Bedarf vor Ort.

In jedem Schuljahr werden zur Zeit ca. 20 BeratungslehrerInnen von den Schulpsychologen des Regierungspräsidiums Tübingen ausgebildet. Im Schuljahr 2005/2006 war der Standort der Ausbildung Reute/Bad Waldsee, die Schulpsychologische Beratungsstelle Tübingen war dabei an 21 Ausbildungstagen beteiligt. Im laufenden Schuljahr ist Tübingen Ausbildungsort, dies bedeutet eine Beteiligung an und die Organisation von allen 40 Ausbildungstagen.

Zur Zeit sind 86 BeratungslehrerInnen in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen tätig, die von der Schulpsychologischen Beratungsstelle Tübingen betreut, fortgebildet und supervidiert werden.

Im Schuljahr 2005/2006 fanden neben den zahlreichen Kurzkontakten (oft telefonisch) insgesamt 7 Beratungslehrer-Fortbildungen statt (Themen: Mobbing und Aggression in der Schule, Konfliktmanagement, Einschulung, Übertritt Klasse 4, Krisenintervention an Schulen, Kooperation Jugendhilfe-Schule). Für die 86 BeratungslehrerInnen wurden insgesamt 37 Supervisionssitzungen durchgeführt.

## **Schulpsychologische Einzelfallhilfe und Schullaufbahnberatung**

Die Schulpsychologische Einzelfallhilfe nimmt etwa 35% der Arbeitszeit ein. Dadurch konnten nicht alle Anfragen befriedigt werden und die Ratsuchenden an Beratungslehrer und andere Beratungsinstitutionen weitergeleitet werden.

Im Schuljahr 2005/2006 haben insgesamt 127 Ratsuchende die Schulpsychologische Beratungsstelle aufgesucht. Zur effektiven Beratung wurden dabei ca. 600 Einzelkontakte notwendig, zum überwiegenden Teil natürlich mit den Familien, Eltern, Schülern und Lehrern.

- 49 Schüler (38%) der Schüler kamen dabei aus der Grundschule,
- 12 Schüler (9,5%) aus der Hauptschule,
- 24 Schüler (19%) aus der Realschule,
- 25 Schüler (19,5%) aus dem Gymnasium und
- 14 Schüler (11%) aus anderen Schularten (Berufsschule, Förderschule, Waldorfschule).
- 3 Ratsuchende kamen mit Fragen zum 2. Bildungsweg.

Dazu kommen noch ca. 300 telefonische oder schriftliche Anfragen und Auskünfte. In der Regel ist die Komplexität der Probleme sehr hoch. Dadurch werden Kontakte zu anderen Helfersystemen im sozialen Netzwerk immer dringlicher. Zahlreiche einzelfallbezogene Kontakte gab es deshalb auch mit den Beratungseinrichtungen anderer Träger, und den SchulsozialarbeiterInnen, ÄrztInnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen, der Entwicklungsneurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Tagesgruppen, dem Jugendamt und zur Schulaufsichtsbehörde.

Durch die Neuschaffung von 50 Schulpsychologenstellen wird sich die Anzahl der Schulpsychologen in Baden-Württemberg verdoppeln, die Relation der Schulpsychologen zu Schülern wird sich von 1: 39.000 auf 1:18.000 verändern. Auch die Versorgung in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen wird sich dadurch voraussichtlich ab dem Schuljahr 07/08 deutlich verbessern.

## **II.12 Wirtschaftliche Jugendhilfe/Kostenübernahme für Tagesbetreuung**

### **Gesetzliche Grundlage**

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Einkommensregelungen der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII.

### **Zuständigkeit und Voraussetzungen**

Anträge auf Übernahme der Beiträge für Kindertageseinrichtungen oder der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen werden im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe der Abteilung Jugend bearbeitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Kostenübernahme frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

Die Beiträge und Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtung oder von Kindertagespflege werden ganz oder teilweise vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen, wenn den Eltern und dem Kind die Aufbringung dieser Mittel aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht zuzumuten ist. Der Umfang der Kostenübernahme richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Betreuungszeit. Voraussetzung der Übernahme ist, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II teilnehmen, oder wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden auch ohne Vorliegen der individuellen Bedarfskriterien die Beiträge für eine Tageseinrichtung übernommen, sofern es sich um übliche Regelbetreuungszeiten handelt und die Belastung durch die Eltern finanziell nicht tragbar ist.

Eine weitere Voraussetzung der Kostenübernahme bei Kindertagespflege ist eine Qualifikations- und Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegeperson durch den damit beauftragten Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V.. Der Verein vermittelt geeignete Kindertagespflegepersonen für eine Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson aber auch für eine Betreuung im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrau).

### **Finanzieller Aufwand**

Die Ausgaben (Tabelle unten) für diese gesetzliche Aufgabe erhöhten sich in den letzten Jahren kontinuierlich. Die auffällige Aufwandserhöhung im Jahr 2005 resultiert aus einer Rechtsänderung, aufgrund derer rd. 240 Fälle, die bisher bei der Abteilung Soziales bearbeitet und verbucht wurden, auf die Abteilung Jugend übergegangen sind.

<b>Ausgaben nach § 90 Abs. 3</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Tageseinrichtungen § 22	408.757 €	330.523 €	491.909 €	588.875 €
Kindertagespflege § 23	263.202 €	233.860 €	340.985 €	348.319 €
<b>Gesamt</b>	<b>671.959 €</b>	<b>564.383 €</b>	<b>832.894 €</b>	<b>937.194 €</b>
Durchschnittliche Fallzahlen	267	304	568	639

### **III. Infrastruktur der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen**

#### **III.1 Konzept der Jugendhilfestationen**

##### **Entstehung und vertragliche Bindung der JH-Stationen**

Die vier Jugendhilfestationen der Sophienpflege Tübingen (2), der Martin-Bonhoeffer-Häuser Tübingen (1) und des Diasporahauses Bietenhausen (1) arbeiten seit 1997 in regionaler Zuständigkeit und decken im Rahmen eines Versorgungsauftrages wesentliche Anteile der ambulanten Einzelfallhilfen und der Projekte (z.B. Soziale Gruppenarbeit, Schulsozialarbeit) nach dem SGB VIII vor Ort ab.

Die anfänglich nach Trägern und Hilfearten unterschiedlichen Finanzierungskonditionen wurden mit Wirkung vom 1.1.2002 auf eine gemeinsame vertragliche Grundlage mit einem einheitlichen Fachleistungsstundensatz gestellt und mit einem - auf das jeweilige Versorgungsgebiet zugeschnittenem – Infrastrukturbudget ausgestattet.

Diese Leistungsvereinbarungen der Jugendhilfestationen wurden Ende 2002 auf den 1.1.2004 gekündigt und in der Folge neu verhandelt. Die aktuell gültige Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfestationen bestehen nun seit dem 1.1.2004 .

##### **Entwicklung des finanziellen Aufwandes für die JH-Stationen**

Im Rahmen der Jugendhilfestationen werden ca. 30 % des Jugendhilfeaufwandes im Landkreis verausgabt. In den Jahren 2003 – 2006 betrug der finanzielle Aufwand jeweils:

<b>2003</b>	<b>ca. 5,30 Mio. €</b>
<b>2004</b>	<b>ca. 5,10 Mio. €</b>
<b>2005</b>	<b>ca. 5,05 Mio. €</b>
<b>2006</b>	<b>ca. 4,92 Mio. €</b>

##### **Plan- und Steuerbarkeit der JH-Stationen**

Ein wesentliches Element zur Steuerung der Leistungen unserer Jugendhilfestationen ist das Infrastrukturbudget der Träger Sophienpflege, Martin-Bonhoeffer-Häuser und Diasporahaus Bietenhausen. Es enthält im wesentlichen Personal- und Sachkostenanteile der beschäftigten Fachkräfte (Gemeinkosten, arbeitsplatzbezogene Sachkosten, Kosten der Qualitätssicherung, etc.). Dieses Budget ist ein Bestandteil der vertraglich geregelten „zweigleisigen“ Leistungsvergütung.

Rund 60 % ihrer Jahresleistungsvergütung erarbeiten die Träger über einen um das Infrastrukturbudget verminderten Fachleistungsstundensatz (aktuell sind das 32,80 €). Dabei wird die Tätigkeit der MitarbeiterInnen einzelfallbezogen nach monatlich aufgewandtem Zeitkontingent zu dem Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Die übrigen ca. 40 % der Jah-

resleistungsvergütung werden jeweils im Vorjahr bilateral mit den Trägern vereinbart (rechnerisch bezogen auf die festzulegende Zahl der im nachfolgenden Jahr in der Hilfeerbringung tätigen Fachkräfte) und dann als Infrastrukturbudget im Folgejahr monatlich ausgezahlt (Gesamtsumme für 2006 betrug 1.334.098 €).

Das Landratsamt ist so in der Lage, das Leistungsangebot der Jugendhilfestationen zu steuern, indem über das Infrastrukturbudget jährlich auf die Leistungsmenge (Zahl der Fachleistungsstunden) direkter Einfluss genommen werden kann.

Erbrachte, aber nicht vereinbarte Mehrleistungen können nur mit ca. 60 % ihrer Kosten in Rechnung gestellt werden, da eine Anpassung des Infrastrukturbudgets an den tatsächlichen Aufwand des Trägers nicht vorgesehen ist.

Diese Steuerungsfunktion des Infrastrukturbudgets bietet allen Beteiligten Planungssicherheit und lässt gleichzeitig eine flexible Begrenzung oder Erweiterung bestimmter Leistungsarten zu. Gegenüber einem denkbaren „Wettbewerbsmodell“ ohne Jugendhilfestationen mit ihrem räumlichen Versorgungsauftrag hat das Modell „Infrastrukturbudget“ somit den entscheidenden Vorteil, die Nachfrage auch über das Angebot steuern zu können. Darüber hinaus nimmt die Verbindung der Steuerung von Finanzen und Inhalten über die Förderung der Kontinuität der Arbeitsbeziehungen vor Ort in der Regel sehr positiven Einfluss auf die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen der Träger.

### **III.2 Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden**

Im Landkreis Tübingen hat sich eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landratsamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe entwickelt.

Diese Zusammenarbeit manifestiert sich in den fast flächendeckend vorhandenen lokalen Arbeitskreisen zum Thema Kinder, Jugendliche und Familien und der damit einhergehenden besonderen Offenheit und dem großen Engagement der Städte und Gemeinden für das Thema Jugendhilfe.

Sichtbar wird dieses Engagement in den fast flächendeckend vorhandenen Kooperationsverträgen für eine gemeinwesenorientierte Jugendhilfe.

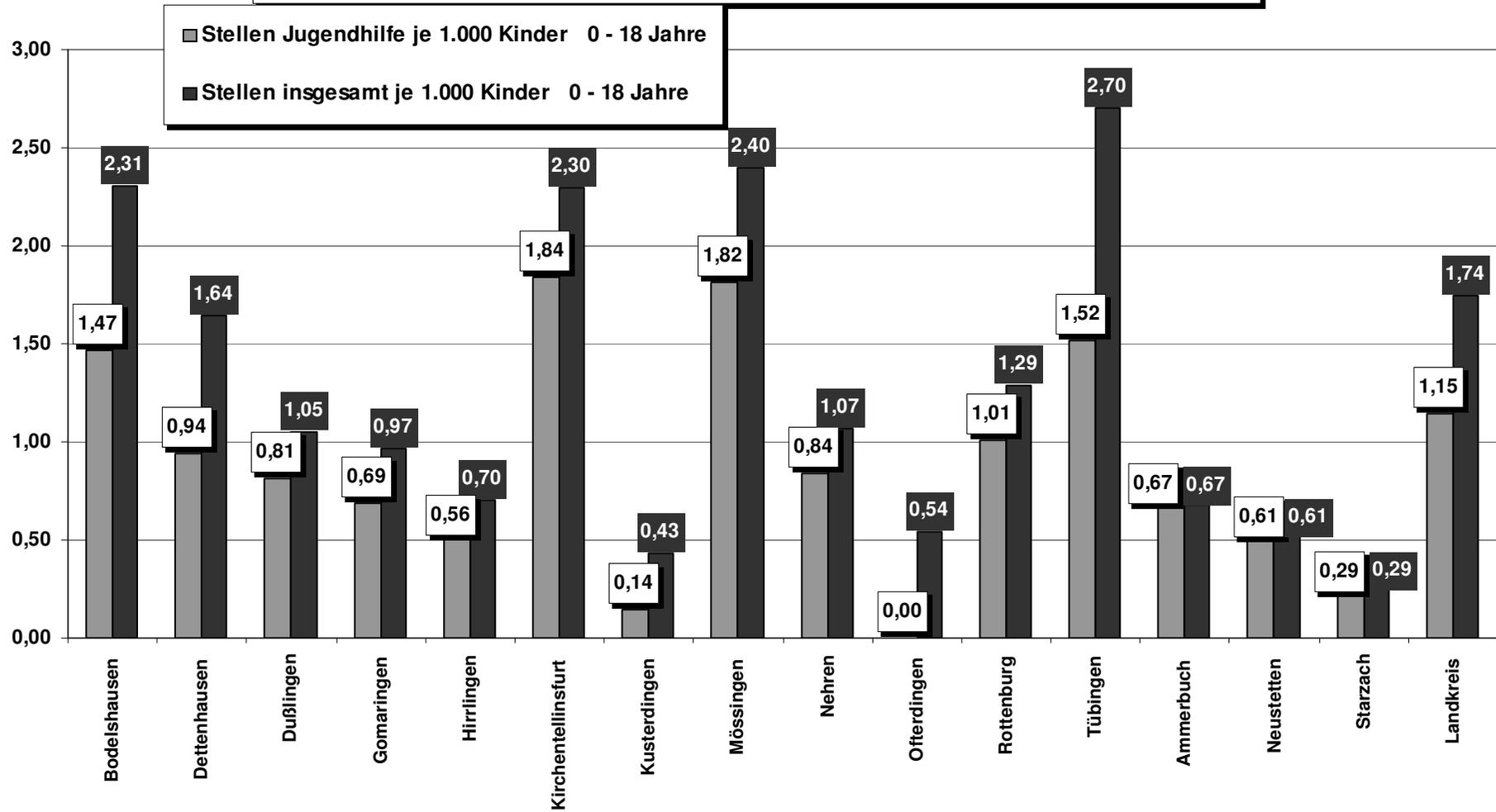
Im Rahmen der offenen Jugendarbeit in Zuständigkeit der Städte und Gemeinden und der Jugendhilfe in Zuständigkeit des Landkreises werden aktuell über 71 Fachkraftstellen im Landkreis vorgehalten. Davon arbeiten 24 Stellen im Rahmen der offenen Jugendarbeit und 47 Stellen wurden im Rahmen der Jugendhilfe geschaffen.

Außergewöhnlich ist neben der Dichte dieser Infrastruktur, dass es an vielen Stellen vertragliche Bindungen zwischen den beiden zuständigen Kostenträgern und auch den Trägern der Freien Jugendhilfe gibt, um integrierte Lösungen von gemeinwesenbezogener Jugendhilfe vor Ort (z.T. in Personalunion) verwirklichen zu können.

In nachstehender Tabelle werden die insgesamt vorhandenen Fachkraftstellen und die vom Landkreis im Rahmen der Jugendhilfe vorgehaltenen Stellen je Stadt/Gemeinde (Stand 30.4.07) mit einer Kennzahl auf die jeweilige Jugendeinwohnerschaft bezogen.

*Diagramm 4 „Fachkräfte der Jugendarbeit und Summe der Stellen in den Gemeinden je 1000 Kinder“*

**Fachkräfte der Jugendarbeit und Summe der Stellen in den Gemeinden je 1000 Kinder**



**Diagramm 4** (Quelle: A 21, Gemeinden)

### III.3 Übersicht zur Infrastruktur der Jugendhilfe im Landkreis

Der Landkreis Tübingen weist ein sehr dichtes Netz an Hilfestrukturen auf (siehe hierzu auch III.1 und III.2). Diese Dichte ist ein Alleinstellungsmerkmal des Landkreises gegenüber allen anderen Landkreisen in Baden – Württemberg. Kein anderer Landkreis weist eine solch gut ausgebaute Infrastruktur in der Jugendhilfe auf.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, gibt es fast keinen Ort im Landkreis Tübingen, in dem nicht niedrigschwellige Jugendhilfeangebote vorgehalten werden.

Dies gilt insbesondere für die Soziale Gruppenarbeit (mit insgesamt 13,60 Fachkraftstellen), die nahezu flächendeckend im Landkreis vorgehalten wird. Auch die Schulsozialarbeit (10,75 Fachkraftstellen) hat einen guten Ausbaustand erreicht (Stand jeweils 30.04.07).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Ressourcen im Landkreis (Stand 30.04.07). Generell ist diese Struktur den vielfältigen Einflüssen sich ändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unterworfen und wird auch zukünftig dynamisch auf absehbare Veränderungen, wie z.B. dem verstärkten Ausbau von kommunalen Betreuungsstrukturen, der Einrichtung von Ganztageschulen, dem demografischen Wandel, etc. angepasst.

**Tabelle: Fachkräfte der Jugendhilfe in den Städten und Gemeinden**

(Quelle: Gemeinden, A 21; Stand 30.04.2007)

	Jugendsozial- arbeit	Jugendsozi- alarbeit und Schulsozialarbeit	SGA / Pauschalierte Einzelfallhilfe	Tagesgruppe	Mobile Jugend- arbeit / intensive Gruppenarbeit	Summe Stellen Jugendhilfe	Je 1.000 Kinder 0 – 18 Jahre
Bodelshausen		0,75	1,00			1,75	1,47
Dettenhausen	0,30	0,30	0,70			1,00	0,94
Dußlingen	0,30	0,30	0,70			1,00	0,81
Gomaringen		0,75	0,50			1,25	0,69
Hirrlingen	0,10	0,10	0,30			0,40	0,56
Kirchentellinsfurt			0,50	1,50		2,00	1,84
Kusterdingen			0,25			0,25	0,14
Mössingen		2,00	1,75	2,25	1,75	7,75	1,82
Nehren		0,50	0,25			0,75	0,84
Offterdingen							
Rottenburg	0,75	1,75	1,85	4,00	1,40	9,00	1,01
Tübingen		4,75	4,50	8,50	1,74	19,49	1,52
Ammerbuch		1,00	0,75			1,75	0,67
Neustetten	0,25	0,25	0,25			0,50	0,61
Starzach			0,30			0,30	0,29
<b>Landkreis</b>	<b>1,70</b>	<b>12,45</b>	<b>13,60</b>	<b>16,25</b>	<b>4,89</b>	<b>47,19</b>	<b>1,15</b>

#### **IV. Standortbestimmung der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg**

Im Jahr 2006 wurde über die diversen Steuerungsprozesse der Abteilung Jugend erfolgreich der bis 2005 stetig anwachsende Finanzbedarf für die Jugendhilfe deutlich vermindert.

Dabei müssen die verschiedenen Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung differenziert betrachtet werden. Der bei weitem überwiegende Teil der Hilfen zur Erziehung wird im ambulanten Bereich geleistet. Die Zahl der dort geleisteten Hilfen übersteigt die Hilfen im stationären Bereich um nahezu das zehnfache. Bei den einzelnen Hilfearten sind, wie aus dem nachfolgenden Zeitreihendiagramm ersichtlich, unterschiedliche Entwicklungstendenzen ersichtlich. Dies hat sowohl mit sich verändernden Bedarfslagen, als auch mit veränderten Bewilligungsgrundsätzen und Steuerungsschwerpunkten zu tun. Insgesamt konsolidiert sich die Zahl der Hilfen im ambulanten Bereich auf vergleichsweise hohem Niveau.

Der andere Bereich der teilstationären bzw. vollstationären Hilfen zur Erziehung ist zwar fallzahlenmäßig ( wenn es um die Gesamtzahl aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis geht) nicht bedeutsam, hat jedoch wegen seiner sehr hohen Einzelfallkosten eine große Bedeutung für das gesamte Feld der erzieherischen Hilfen. Auch hier muss nach unterschiedlichen Hilfeformen differenziert werden.

Im Bereich der teilstationären Hilfen (Tagesgruppen) hat sich in den vergangenen Jahren an den unterschiedlichen Standorten eine teilweise erhebliche Verringerung des Bedarfs ergeben. Dem wurde bereits mit einem Kreistagsbeschluss zum Abbau/Umbau von Betreuungsplätzen an einzelnen Standorten Rechnung getragen. Dem verbleibenden Bedarf an Tagesgruppenplätzen in deutlich geringerem Umfang soll in Absprache mit den Trägern der Jugendhilfestationen durch eine Flexibilisierung der zukünftig vorgehaltenen Gruppenangebote Rechnung getragen werden.

Der Bereich der Pflege- und Erziehungsstellen ist ebenfalls unter der Rubrik „stationäre Hilfen“ zu betrachten, erfordert aber nur 25 % des finanziellen Aufwandes pro Fall. Hier sind, wie aus dem Zeitreihendiagramm ersichtlich, die Fallzahlen in den vergangenen Jahren nahezu unverändert geblieben.

Die vollstationären Wohngruppenunterbringungen sind vom Aufwand her die bedeutendsten Hilfen. Bei einem jährlichen Finanzbedarf von ca. 50.000 € je Einzelhilfe reichen schon sehr wenige Hilfen aus, um eine erhebliche Wirkung auf Haushaltplanungen zu haben. Hier lag in den vergangenen Jahren ein weiterer Steuerungsfokus der Abteilung Jugend.

*Diagramm 5 Fallzahlenentwicklung ambulante Maßnahmen*

*Diagramm 6 Fallzahlenentwicklung Teilstationäre und Stationäre Maßnahmen*

### Ambulante Maßnahmen (Auswahl)

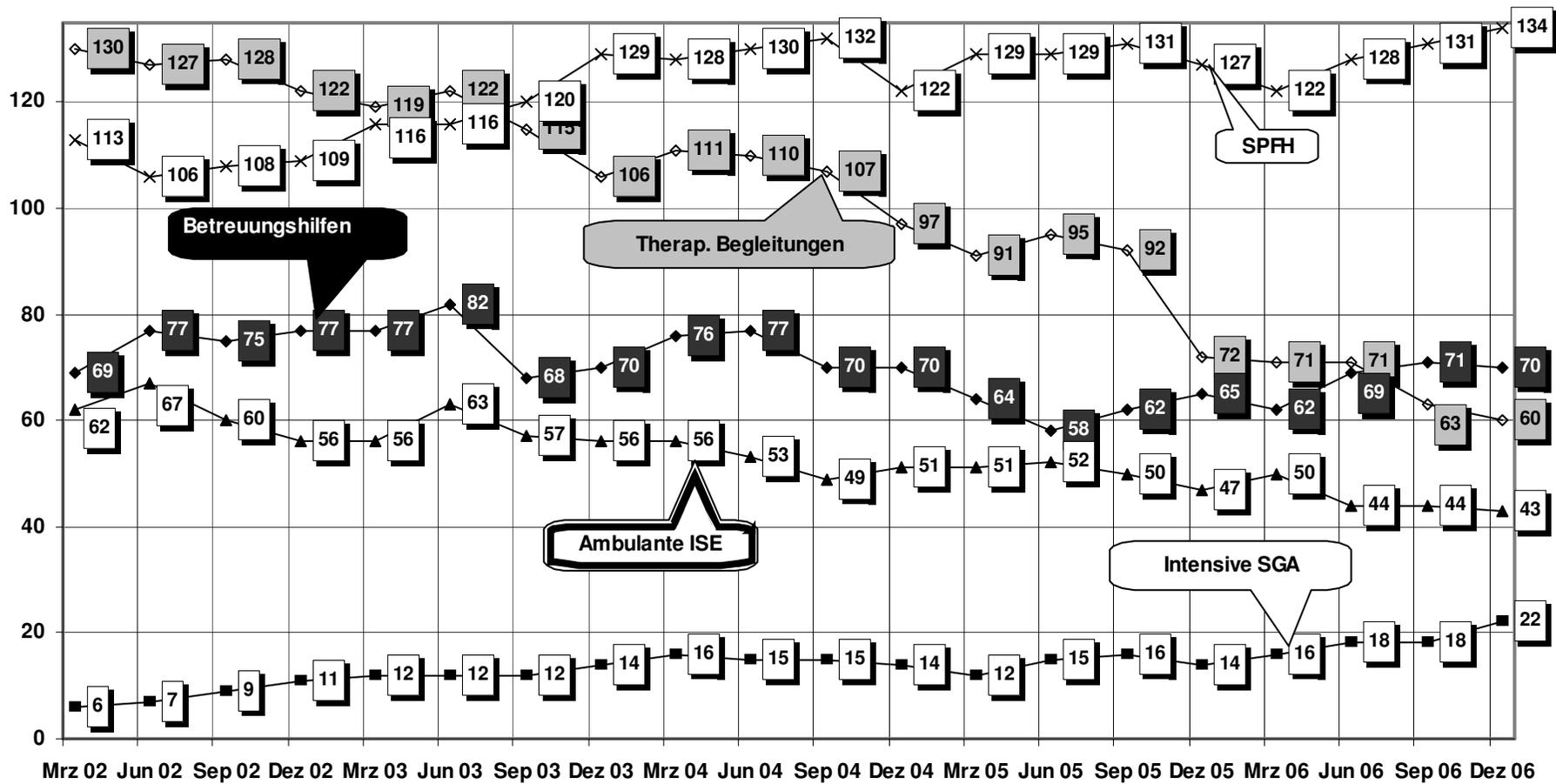


Diagramm 5 (Quelle: ASD-Datenbank)

### Stationäre / Teilstationäre Maßnahmen

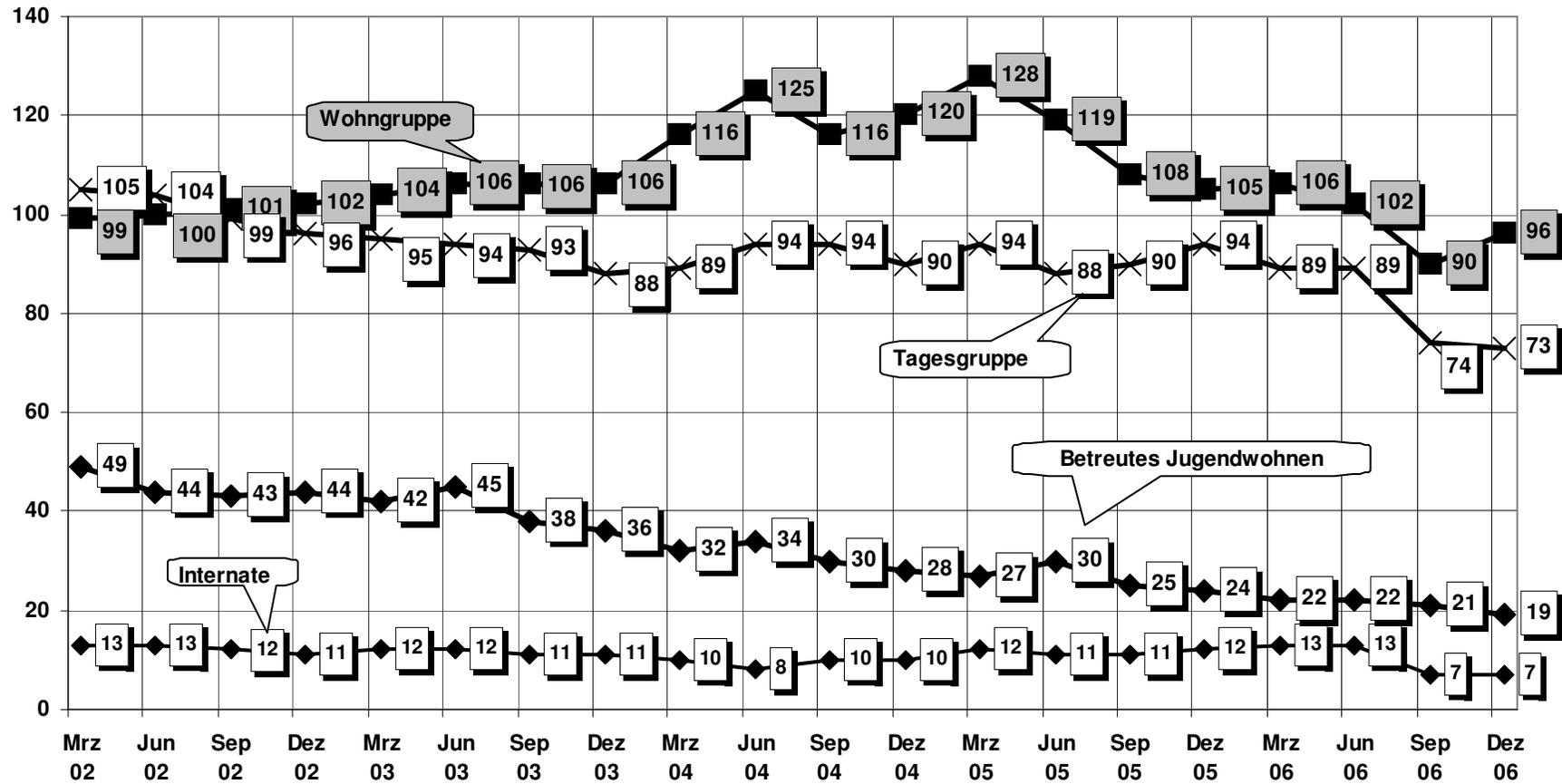


Diagramm 6 (Quelle: ASD-Datenbank)

## Entwicklung des Jugendhilfeaufwands

Die oben dargestellten Fallzahlenentwicklungen haben natürlich auch den Finanzaufwand für den Leistungsbereich der Abteilung Jugend entsprechend beeinflusst. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle bezogen auf die Leistungsarten des SGB VIII nach der vorgegebenen Haushaltssystematik.

HH-Stellen	Bezeichnung (mit § aus dem SGB VIII)	Ergebnis 2004 in €	Ergebnis 2005 in €	Ergebnis 2006 in €	Hochrechnung 2007 in €
4520	Jugendsozialarbeit § 13	387.693	227.233	305.554	336.000
4530	Unterstützung von Familien § 16 Gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern § 19 Notsituationen § 20	278.788	325.463	275.758	300.000
4540	Tageseinrichtungen § 22 Tagespflege § 23	564.383	832.894	937.194	985.000
4550	Hilfen zur Erziehung für Minderjährige §§ 27 ff	13.976.620	15.376.154	13.986.841	13.176.782
4560	Eingliederungshilfen § 35a Hilfen für Junge Volljährige § 41	3.164.872	3.173.764	3.175.681	3.131.000

Die Gesamtentwicklung des Jugendhilfehaushaltes seit 2002 wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Rechnungsergebnis Ausgaben in € (Bruttoaufwand)	Prognose Ausgaben in €	Entwicklung der Ausgaben zum Vorjahr in €	Prozentuale Ab- weichung zum Vorjahr
2002	18.450.451		+ 3.671.383	+ 24,8 %
2003	18.775.923		+ 325.472	+ 1,8 %
2004	18.376.347		- 399.576	- 2,1 %
2005	19.935.643		+ 1.559.296	+ 8,5 %
2006	18.681.029		- 1.254.614	- 6,3 %
2007	Planansatz 18.543.000	Hochrechnung vom 30.05.07 17.928.782	- 752.247	- 4,0 %

## **Standortbestimmung der Leistungsstrukturen im Landkreis Tübingen bezogen auf die örtlichen Jugendhilfeträger in Baden–Württemberg**

Unabhängig von politischen bzw. haushaltsspezifischen Notwendigkeiten werden die einzelnen Landkreise und Städte (als örtliche Träger der Jugendhilfe) auch landesweit hinsichtlich ihrer Leistungsstrukturen miteinander verglichen. Die landesweite Berichterstattung wurde nun mit der Fusion der beiden Landeswohlfahrtsverbände in den „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ (KVJS) möglich und ist methodisch durch die langjährige Vorarbeit des bisherigen Landesjugendamtes Württemberg- Hohenzollern (weiterhin zuständig: Hr. Dr. Bürger) abgesichert.

Die „Integrierte Berichterstattung“ („IB“) berücksichtigte hierbei unterschiedliche Daten und Fakten bei den verschiedenen Landkreisen und Städten. So können erstmals die spezifischen Besonderheiten aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg bewertet werden. Alle Kennziffern der beiden nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf jeweils 1.000 der 0 – 21 Jährigen in einer Gemeinde bzw. Landkreis („Eckwerte“ je 1.000).

Die Tabelle mit den Eckwerten der Inanspruchnahme „Gesamt“ zeigt, dass der Landkreis Tübingen einen landesweiten Spitzenplatz einnimmt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen (nach § 35 a SGB VIII) liegt der Landkreis Tübingen im oberen Drittel aller Gebiete.

*Tabelle: Eckwerte der Inanspruchnahme von Jugendhilfe insgesamt und Eingliederungshilfen*

Die Tabelle der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Hilfen macht deutlich, dass die herausgehobene Position des Landkreises Tübingen bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfe insgesamt durch den ambulanten Bereich und hier vor allem durch den sehr guten Ausbau von niederschweligen (und vergleichsweise preiswerten) Hilfeformen wie der Sozialen Gruppenarbeit (31.12.2005 / 275 Fälle und 31.12.2006 / 246 Fälle) bestimmt wird. Im ambulanten Leistungsbereich liegt der Landkreis Tübingen landesweit auf dem 4. Rang.

Bei den (kostenintensiven) stationären Hilfen befindet sich der Landkreis Tübingen auf Grund der Entwicklung der letzten beiden Jahre nun im Mittelfeld (23. Rang) und nur sehr leicht über dem Durchschnitt aller Landkreise.

*Tabelle Eckwerte der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen*

<b>Eckwerte der Inanspruchnahme von Jugendhilfe insgesamt und von Eingliederungshilfen</b>				
<b>Rangplatz</b>	<b>Stadt / Landkreis</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Stadt / Landkreis</b>	<b>§35a</b>
1	Stadt Mannheim	29,43	Stadt Freiburg	7,24
2	Stadt Karlsruhe	28,88	Stadt Mannheim	3,89
3	Stadt Freiburg	26,79	Esslingen	3,11
4	Stadt Heilbronn	23,83	Stadt Heidelberg	2,35
5	<b>TÜBINGEN</b>	<b>23,01</b>	Reutlingen	2,17
6	Stadt Pforzheim	22,30	Zollernalb	1,98
7	Stadt Konstanz	22,26	Stadt Ulm	1,70
8	Stadt Stuttgart	20,50	Stadt Weinheim	1,61
9	Biberach	19,70	Breisgau Hochschw.	1,47
10	Reutlingen	18,76	Göppingen	1,44
11	Esslingen	18,69	Biberach	1,41
12	Stadt Heidelberg	17,18	Stadt Karlsruhe	1,40
13	Stadt Ulm	16,71	Ludwigsburg	1,36
14	Sigmaringen	16,32	Friedrichshafen	1,36
15	Bodensee	15,32	<b>TÜBINGEN</b>	<b>1,30</b>
16	Baden - Baden	15,21	Rhein - Neckar	1,22
17	Stadt Weinheim	15,21	Karlsruhe	1,20
18	Böblingen	15,20	Böblingen	1,16
19	Zollernalb	14,57	Stadt Stuttgart	1,15
20	Hohenlohe	14,50	Stadt Villingen	1,06
21	Lörrach	14,41	Stadt Pforzheim	0,96
22	Heidenheim	13,89	Stadt Heilbronn	0,89
23	Stadt Villingen	13,61	Schwäbisch Hall	0,81
24	Breisgau Hochschw.	13,51	Neckar - Odenwald	0,78
25	Heilbronn	13,39	Rems - Murr	0,75
26	Ostalbkreis	13,22	Heidenheim	0,75
27	Waldshut	12,55	Villingen - Schwenningen	0,69
28	Göppingen	12,44	Ostalbkreis	0,66
29	Rems - Murr	12,21	Emmendingen	0,66
30	Stadt Rastatt	12,10	Heilbronn	0,61
31	Schwäbisch Hall	11,66	Lörrach	0,55
32	Friedrichshafen	11,24	Alb - Donau	0,50
33	Main Tauber	11,23	Main Tauber	0,42
34	Calw	11,10	Bodensee	0,41
35	Freudenstadt	10,89	Enzkreis	0,39
36	Emmendingen	10,45	Waldshut	0,35
37	Ludwigsburg	10,43	Calw	0,34
38	Neckar - Odenwald	10,28	Sigmaringen	0,33
39	Rhein - Neckar	10,27	Freudenstadt	0,21
40	Villingen - Schwenningen	10,20	Rastatt	0,20
41	Tuttlingen	10,17	Stadt Rastatt	0,20
42	Karlsruhe	10,07	Hohenlohe	0,19
43	Ortenau	9,81	Rottweil	0,12
44	Ravensburg	9,71	Baden - Baden	0,10
45	Alb - Donau	9,59	Ortenau	0,09
46	Enzkreis	9,09	Ravensburg	0,09
47	Rottweil	8,96	Tuttlingen	0,03
48	Rastatt	8,06	Stadt Konstanz	0,00
	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>6,63</b>	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>1,18</b>
	<b>Landkreise</b>	<b>4,35</b>	<b>Landkreise</b>	<b>0,98</b>
	<b>Städte</b>	<b>22,13</b>	<b>Städte</b>	<b>2,13</b>

Quelle: KVJS; Eckwerte bezogen auf 1.000 0 – 21 Jährige

<b>Eckwerte der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen</b>				
<b>Rangplatz</b>	<b>Stadt / Landkreis</b>	<b>Ambulant</b>	<b>Stadt / Landkreis</b>	<b>Stationär</b>
1	Stadt Karlsruhe	27,48	Stadt Mannheim	11,61
2	Stadt Mannheim	25,54	Stadt Freiburg	11,45
3	Stadt Heilbronn	22,94	Stadt Karlsruhe	10,90
4	<b>TÜBINGEN</b>	<b>21,71</b>	Stadt Heilbronn	10,86
5	Stadt Pforzheim	21,34	Stadt Pforzheim	10,61
6	Stadt Konstanz	20,50	Stadt Stuttgart	10,55
7	Stadt Freiburg	19,55	Baden - Baden	8,33
8	Stadt Stuttgart	18,55	Stadt Weinheim	7,03
9	Biberach	17,35	Stadt Rastatt	6,93
10	Reutlingen	16,52	Reutlingen	6,31
11	Baden - Baden	15,11	Stadt Villingen	6,25
12	Sigmaringen	14,99	Stadt Konstanz	6,08
13	Bodensee	14,80	Stadt Heidelberg	5,96
14	Stadt Ulm	14,62	Emmendingen	5,83
15	Stadt Heidelberg	14,36	Stadt Ulm	5,80
16	Hohenlohe	14,22	Bodensee	5,62
17	Esslingen	14,07	Biberach	5,10
18	Stadt Weinheim	13,59	Ostalbkreis	5,04
19	Böblingen	13,41	Schwäbisch Hall	5,00
20	Lörrach	13,06	Lörrach	4,95
21	Heidenheim	12,76	Böblingen	4,89
22	Zollernalb	12,52	Freudenstadt	4,84
23	Stadt Villingen	12,33	<b>TÜBINGEN</b>	<b>4,77</b>
24	Heilbronn	11,94	Breisgau Hochschw.	4,74
25	Waldshut	11,86	Sigmaringen	4,70
26	Ostalbkreis	11,78	Esslingen	4,58
27	Breisgau Hochschw.	11,75	Waldshut	4,49
28	Stadt Rastatt	11,03	Heidenheim	4,47
29	Rems - Murr	10,49	Ludwigsburg	4,32
30	Schwäbisch Hall	10,29	Hohenlohe	4,29
31	Göppingen	10,22	Ravensburg	4,20
32	Calw	10,09	Rems - Murr	4,17
33	Freudenstadt	10,07	Neckar - Odenwald	4,10
34	Main Tauber	10,03	Rhein - Neckar	4,08
35	Tuttlingen	9,68	Ortenau	4,04
36	Emmendingen	9,61	Zollernalb	4,03
37	Friedrichshafen	9,53	Villingen - Schwenningen	3,98
38	Neckar - Odenwald	9,39	Karlsruhe	3,86
39	Villingen - Schwenningen	9,12	Main Tauber	3,85
40	Ortenau	9,00	Friedrichshafen	3,79
41	Ravensburg	8,87	Rottweil	3,71
42	Rhein - Neckar	8,85	Heilbronn	3,69
43	Ludwigsburg	8,84	Göppingen	3,66
44	Karlsruhe	8,39	Tuttlingen	3,40
45	Enzkreis	7,57	Calw	3,38
46	Alb - Donau	7,56	Enzkreis	3,18
47	Rottweil	6,51	Alb - Donau	2,98
48	Rastatt	4,15	Rastatt	2,10
	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>12,71</b>	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>5,27</b>
	<b>Landkreise</b>	<b>11,12</b>	<b>Landkreise</b>	<b>4,31</b>
	<b>Städte</b>	<b>20,13</b>	<b>Städte</b>	<b>9,76</b>

Quelle: KVJS; Eckwerte bezogen auf 1.000 0 – 21 Jährige